Die Haftung der Aufsichtspersonen nach § 832 BGB.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der Hohen Juristischen Fakultät der Universität zu Breslau

vorgelegt von

Kurt B. Masur

Referendar.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1908.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Meyer.
Korreferent: Professor Dr. Schott.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Die Haftung der Aufsichtspersonen nach § 832 BGB., unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung.

Einleitung: 1
I. Abschnitt: Die geschichtliche Entwicklung 1
A. Das römische Recht 4
a) Die Noxalhaftung 4
b) Sonstige Fälle der Haftung 13
B. Das deutsche Recht 19
a) Die Volksrechte 19
b) Die späteren Quellen 27
C. Das gemeine Recht 29
D. Das preußische allgemeine Landrecht und die preußischen Spezialgesetze 32
E. Das französische Recht und die neueren Kodifikationen . . 37
a) Die Haftung des code civil 38
b) Das bayrische und hessische Recht 41
c) Das württembergische und sächsische Recht 42
d) Das österreichische Recht 43
e) Das schweizerische Recht 44
II. Abschnitt: Die Haftung nach bürgerlichem Recht 45
A. Entstehungsgeschichte des § 832 45
B. Der Begriff der Erziehungs- und Aufsichtspflicht 47
C. Der Kreis der in Frage kommenden Personen: Aufsichtspflichtige und Aufsichtsbedürftige 50
a) Die Haftung für Minderjährige 55
b) Die Haftung für Volljährige 64
D. Der Umfang der gehörigen Aufsichtspflicht 65
E. Sonstige Voraussetzungen der Haftung 87
F. Die Rechtsstellung der Beteiligten und der § 829. 88
G. Die Beweislast 92
H. Das Prinzip der Haftung 94

Literaturverzeichnis.

v. Amira, Nordgermanisches Obligationenrecht I. 1882.
Baron, Gesamtrechtsverhältnisse.
Bekker, Prozessuale Konsumption.
Blau, Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden.
Bornemann, Preußisches Zivilrecht. Bd. 2.
Breitenstein, Haftung für fremdes Verschulden. Leipziger Dissert. Borna-Leipzig 1903.
Brunner, Mithio et sperantes in den Juristischen Abhandlungen. Festgabe für Beseler. Berlin 1885.
Dietzel, Jahrbuch des gemeinen Rechts. Bd. 2.
Dirksen, Zivilistische Abhandlung.
Cosack, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 4. Aufl. 1903.
Dernburg, Lehrbuch des preußischen Privatrechts. 5. Aufl. 1894ff.
Dernburg, Pandekten. 6. Aufl. 1900.
Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. Alte Auflage. 1899.
Eisele, Archiv für zivilistische Praxis. Bd. 79.
Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 6. Aufl. 1899.
Enneccerus, Das bürgerliche Recht. Bd. 1. 2. Aufl. 1901.
Feder, Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden.
Förster-Eccius, Preußisches Privatrecht. 7. Aufl. 1896.
Gierke, Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuchs und des deutschen Rechts.
Girard, manuel élémentaire de droit Romain. 4. Aufl. Paris 1906.
Goldmann-Lilienthal, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts.
Hasse, Die culpa des römischen Rechts. 1838.
Hertz, Die Rechtsverhältnisse des freien Gesindes nach den deutschen Rechtsquellen des Mittelalters. Breslau 1879.
v. Helmholt, Korrealobligationen.
Isay, Verantwortlichkeit des Eigentümers für seine Tiere. In Jherings Jahrbuch Bd. 39.
Jerusalem, Die Haftpflicht der Aufsichtspersonen nach § 832 des BGB. Leipziger Dissert. Borna-Leipzig 1903.

Jhering, Geist des römischen Rechts. Bd. 2.
Jhering, Juristische Festgaben.
Jhering, Das Schuldmoment im römischen Privatrecht 1867.
John, Das Strafrecht in Norddeutschland 7 I.
Keller, Römischer Zivilprozeß.
Keller, Litiskontestation.
Koch, Kommentar zum allgem. Landrecht. 1886.
Koester, Die Haftung des Vaters aus Delikten der Kinder. Dissert. Berlin 1888.
Kraut, Vormundschaftsrecht.
Laband, Deutsche Juristenzeitung Nr. 14. 1905.
Leonhard, Gutachten.
v. Liszt, Die Deliktsobligation im System des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1898.
Mataja, Das Recht des Schadensersatzes vom Standpunkte der Nationalökonomie. 1888.
Marezoll, Zur Lehre vom sogen. pec. prof. In Lindes Zeitschr. für Zivilrechtsprozeß. N. F.
Mayer, Deutsche und französische Verfassungsgeschichte vom 9.—14. Jahrhundert. Bd. 2. Leipzig 1899.
Mayr, Die Aufsichtspflicht der Eltern. In Seufferts Blättern für Rechtsanwendung 1906 S. 103ff.
Meyer, Die Gerichtsbarkeit über Unfreie und Hintersassen nach ältestem Recht. In d. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung, germ. Abt. II, 89ff.
Merkel, Über die Konkurrenz der actiones.
Motive zum Bürgerlichen Gesetzbuch.
Mugdan, Die Rechtsprechung der Oberlandesgerichte.
Oertmann, Das Recht des Schadensersatzes im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch. In der allgem. österr. Gerichtszeitung Bd. 49 S. 81 bis 83, 89—92.
Peters, Klagenkonkurrenz. 1904.
Pernice, Labeo. Bd. 2.
Pfeiffer, Die außerkontraktliche Haftung für Handlungen dritter Personen. Dissert. Erlangen 1900.
Planck, Bürgerliches Gesetzbuch. Bd. 1, 2. 1900.
Riedel, Aufsichts- und Erziehungspflicht. In der Deutschen Juristenzeitung 1905 S. 693, 694.
Ruhl, Die Haftung der Aufsichtspflichtigen. Würzburger Dissert. Borna-Leipzig 1907.
Rümelin, Max, Die Gründe der Schadenszurechnung und die Stellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur objektiven Schadensersatzpflicht. 1896.
Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht.
Savigny, System. Bd. 5.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. Leipzig 1902.
Schultze, Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 17.
Schwartz, Das Billigkeitsurteil des § 829 BGB. Halle 1904.

Sell, Noxalrecht.
Seuffert, Archiv. N. F. Bd. 5.
Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts. Neue Aufl. von Lehmann. Bd. 2. 1878.
Unger, Österreichisches Privatrecht.
v. Vangerow, Pandekten. Bd. 3.
Wilda, Strafrecht der Germanen. Halle 1848.
Windscheid, Pandekten. Bd. 2.
v. Wyß, Haftung für fremde culpa nach römischem Recht. 1867.
Zimmermann, Heidelberger krit. Zeitschrift Bd. 5.
Zimmern, Das System der römischen Noxalklage.

Die Abkürzungen entsprechen den „Vorschlägen des Deutschen Juristentags für die Art der Anführung von Rechtsquellen, Entscheidungen und wissenschaftlichen Werken“ (Berlin 1905. Guttentagsche Verlagsbuchhandlung).

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545318_0172

Einleitung.

Die geschichtliche Entwicklung.

Es liegt in der Natur der Sache begründet, daß jedes Schuldrecht auf seinen Stufen geringerer Entwicklung zwei wesentliche Momente bei der Frage des Schadensersatzes hervortreten läßt; die Haftung ist nicht durch die Schuld, sondern durch das Tun, also einzig durch den äußeren Zusammenhang von Handlung und schädigendem Erfolge bedingt, und die Haftung trifft weniger eine konkrete Einzelperson, als vielmehr eine Personengemeinschaft, wie sie sich z. B. in der familia, in dem deutschen Sippeverband zeigte, und wie sie in den Anfangszeiten rechtlicher Entwicklung bei Vermögensrechten, ebenso wie bei Schuldrechten und Bußpflichten unter Absorption der Einzelpersönlichkeit der eigentliche Träger von Recht und Pflicht war.

Diese letztere Haftungsbesonderheit, die Kollektivhaftung, muß aus dem Rechtsleben in derselben Zeit verschwunden sein, wie die Einzelpersönlichkeit losgelöst von ihrer Zugehörigkeit zu größeren Verbänden Eigentum und sonstige Rechte erwerben konnte. Aber sie blieb überall da bestehen, wo der Verband auch für das Gebiet des Vermögensrechts noch nicht gesprengt wurde, sondern in seiner Gebundenheit der Einzelindividuen, die teils Personen-, teils nur Sachqualität hatten, unter einem gemeinsamen, nach innen mit unbegrenzter potestas ausgestatteten Repräsentanten bestehen blieb. Der repräsentative Charakter des Gewalthabers brachte es mit sich, daß er die Angehörigen des ihm unterstellten Kreises nach außen hin zu vertreten hatte, daß ihr ganzer Vermögenserwerb ihm anfiel (dies allerdings wohl nur im römischen Recht), daß er für alles Unrecht, das an ihnen

begangen wurde, sich Vergeltung verschaffte, und alles Unrecht, das sie begingen, aus eigener Pflicht wieder gut zu machen hatte.[1])

Das alte Verursachungsprinzip ist frühzeitig fortgebildet und zu dem modernen Billigkeitsansichten entsprechenderen Verschuldungsprinzip umgewandelt worden, nicht das bloß objektive Moment, nicht der rein äußere Kausalzusammenhang, sondern das subjektive Moment innerer Verfehlung begann das Schadensersatzrecht zu beherrschen,[2]) und der Satz, daß ein Schaden nur beim Vorliegen von culpa zu ersetzen sei, erfuhr nur gewisse Modifikationen in den Fällen, in denen Schadlosigkeit garantiert

[1]) Es ist m. E. nicht zutreffend, mit dem „allgemein geltenden Rechtsgrundsatz, daß jeder nur für die von ihm selbst verübten strafbaren Handlungen haftet", als mit einer von vornherein gegebenen Größe zu rechnen (vgl. Köster S. 1; auch Ruhl, Die Haftung der Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB. unter besonderer Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung S. 1), vielmehr ist die Rechtsentwickelung eben erst auf ihren entwickelteren Stufen dazu gelangt, speziell das Recht des Schadensersatzes unter den Gesichtspunkt individuellen Verschuldens zu stellen. Erst in diesem schon vorgeschrittenen Stadium bildet „die Willensherrschaft des verselbständigten Individuums den Grundzug aller Berechtigung". Mataja, Das Recht des Schadensersatzes, Leipzig 1888, S. 6ff.

[2]) Das Verschuldungsprinzip ist von Jhering (Schuldmoment S. 40) treffend mit den Worten gekennzeichnet: „Nicht der Schaden verpflichtet zum Schadensersatz, sondern die Schuld"; es ist allerdings ein leitender Grundsatz des klassischen römischen Rechts geworden und in fast sämtliche modernen Gesetzgebungen übergegangen. Vgl. auch Unger in Grünhuts Zeitschr. VIII S. 238, der von „dem von allen modernen Gesetzgebungen mit gutem Grund festgehaltenen Prinzip des römischen Rechts" spricht, daß „es bei widerrechtlichen Handlungen nicht bloß auf die äußere, sondern auch auf die innere Verschuldung ankommt, daß eine Ersatzpflicht in solchen Fällen stets einen durch Schuld des Handelnden herbeigeführten Schaden voraussetzt"; auch das Verschuldungsprinzip ist erst die Frucht eines vorgeschrittenen Rechtsbewußtseins; keineswegs hat es, als „in der Natur der Sache begründet", von allem Anfange an gegolten und ist als Vorbedingung jeder Schadensersatzpflicht zu betrachten. Vgl. auch Pfaff in den drei Gutachten über die beantragte Revision der 30. Hauptst. im 2. Teile des alten BGB. 1880 S. 8 u. 10: „Das Recht... fordert nicht überall, wo eine Schadensersatzpflicht bestehen soll, das Vorhandensein eines Verschuldens . . .; trügen aber die Anzeichen nicht, so ist der Satz . . . auf dem Punkte, zu immer weiterer Anerkennung zu gelangen".

war oder das Rechtsgefühl eine besonders strenge, durch den Beweis einer culpa nicht bedingte Schadenshaftung als durch die Natur des betreffenden Vertrages geboten erachtete. (Hierher gehört u. a. die actio furti gegen die nautae caupones, stabularii, die Schiffer, Gast- und Stallwirte, die für alle innerhalb ihrer Wirtschaft geschehenen Beschädigungen von Sachen und Verletzungen von Personen aufzukommen haben; ferner die Publikanenhaftung, die für Verfehlungen der Untergebenen statuiert war; es sei auch auf die actio de recepto [D. 4, 9 l. 1], die actio de effusis et dejectis hingewiesen, wo eine Haftung ohne nachweisbare eigene Schuld für Delikte anderer Personen eintrat.)[1] Auch die Ersatzpflicht bei den durch Gewaltunterworfenen begangenen Schäden wurde nunmehr von einem Verschulden des Täters abhängig gemacht, und im römischen Recht lag es in der Konsequenz der Verpflichtungsfähigkeit des Gewaltunterworfenen, daß er beim Begehen eines Deliktes der actio poenalis unterlag. Aber der zu einer Einheit zusammengefaßte Komplex der Angehörigen einer familia mit dem pater familias als Repräsentanten hatte seinen früheren Charakter nicht verloren, und so war es keine Regelwidrigkeit, wenn beim kulposen Tun des Gewaltunterworfenen der Ersatz des Schadens ohne jede Rücksicht auf eigene culpa von jedem dominus verlangt wurde, der allen Erwerb und alles Vermögen in seiner Hand vereinigt hielt. In diesem Sinne ist die Noxalhaftung keine Durchbrechung des für die Schadenshaftung allgemein geltenden Kulpaprinzips[2]: Sie ist bedingt durch eine culpa des Gewaltunterworfenen, und die von der Frage des Verschuldens losgelöste Haftung des Gewalthabers ist begründet durch seine Repräsentationsstellung und durch das Interesse des Geschädigten, der von dem vermögenslosen Gewaltunterworfenen in der Regel einen Ersatz nicht erlangt haben wird.

---

[1]) vgl. Jhering a. a. O. S. 204.

[2]) Diese Ansicht, welche u. a. von Ruhl a. a. O. S. 5, ähnlich Köster a. a. O. S. 12, vertreten wird, das „römische Recht wäre, dem fast allen älteren Rechten innewohnenden Zug nachgehend", zu einer Durchbrechung der Kulpahaftung gelangt, dürfte wohl auf einem völligen Verkennen der rechtsgeschichtlichen Entwicklung beruhen.

Das römische Recht.

a) Die Noxalhaftung.

Den bei weitem wichtigsten Fall der gewaltherrlichen Haftung im römischen Recht bildet die Noxalhaftung. Die actio noxalis ist gegeben bei Delikten eines Gewaltunterworfenen, also eines Sklaven oder eines in der patria potestas stehenden Freien, während bei Delikten einer uxor in manu sowie bei Delikten von Personen die in causa mancipii erant nur eine missio in bona gestattet war.[1])

Voraussetzung der Klage war das Vorliegen eines Delikts des Gewaltunterworfenen; dem Übeltäter mußte der Erfolg seines deliktischen Handelns zugerechnet werden können, d. h. bei Hauskindern mußte doli capacitas gegeben sein. Mit der actio noxalis verlangt der Verletzte vom Gewalthaber die litis aestimatio, d. h. vollen Ersatz alles dessen, was er von einem freien Delinquenten zu fordern hätte, unter Hinweis auf die dem Beklagten zustehende Vergünstigung, statt Leistung der aestimatio eine noxae deditio des Gewaltunterworfenen vorzunehmen.

Ihre Bezeichnung als actio noxalis lehnt sich an die für Delikte der Sklaven wie der Hauskinder in gleicher Weise gebräuchliche Bezeichnung als „noxa" an;[2]) man nimmt an, daß jede Bestimmung des positiven Rechts, mit Ausnahme der durch die Verschiedenheit des zugrunde liegenden natürlichen Verhältnisses bedingten unerheblichen Abweichungen, sich in gleicher Weise auf die Noxalhaft der Sklaven wie auf die der Hauskinder erstreckte (ex malificiis filiorum familias servorumve — noxales actiones proditae sunt; Gajus IV § 75).

Mit der actio noxalis wird der pater familias in seiner Eigenschaft als Gewalthaber der Kinder in Anspruch genommen; ein eigenes Verschulden des Gewalthabers setzt der Anspruch nicht voraus. Der pater familias haftet, anders als bei den

[1]) Gajus IV § 80.
[2]) Gajus IV § 74; vgl. v. Wyß, D. 9, 4, 32.

Quasidelikten,[1]) auch wenn er ohne jede Schuld an dem Delikte des Gewaltunterworfenen ist.[2])

Dunkel ist der Entwicklungsgang der Noxalklagen, und auch die in neuerer Zeit von verschiedenen Seiten unternommenen Rekonstruierungsversuche für die Zeit bis zu den 12 Tafeln vermochten keine Klärung über diesen Punkt herbeizuführen. Die herrschende Meinung hat ihre Entstehung in Zusammenhang mit der altrömischen Privatrache gebracht. Die Hauptvertreter dieser Meinung konstruieren die noxae deditio analog der völkerrechtlichen deditio des Übeltäters an die beleidigte Nation; damit erstrebte man mit der actio Auslieferung des Übeltäters zur Ausübung der Privatrache.[3])

Ihre Stellung und Bedeutung im klassischen Rechte verdanken sie jedenfalls den eigenartigen Verhältnissen, zu denen der anerkannte Grundsatz der Vermögensunfähigkeit der Hauskinder geführt hatte.[4])

Das römische Recht hat auf seinen älteren Entwicklungsstufen streng an diesem Standpunkt festgehalten, und erst ganz allmählich ist dieser Grundsatz gemildert worden und dem Haus-

---

[1]) Girard, Les actions noxales, Paris 1888, S. 42; D. 47, 8, 2, 19; D. 43, 24, 11, 6; D. 47, 6, 1; J. 4, 17, 1; C. 3, 41, 4 pr.; dagegen nur Hasse, culpa S. 18ff.; ferner Sintenis, Prakt. Zivilr. II § 102 Note 129; ebenso Thibaut, Versuche 2. Aufl. II S. 195f. in bezug auf die analoge Haftung mit der a. de pauperie; im Sinne des Textes auch Oetker a. a. O. S. 182.

[2]) Dieses Haftungsprinzip wird durch den Satz „noxa caput sequitur" charakterisiert. Es ist hier klar ausgesprochen, daß die Haftung nicht eine ein für allemal festgelegte ist, sondern daß immer der jedesmalige aktive Träger des Gewaltverhältnisses haftete, daß bei einer Übertragung des Gewaltverhältnisses die Haftung auf den neuen Gewalthaber übergeht, nicht als ob diesen die mindeste Schuld an dem Delikte träfe, sondern einzig in dieser seiner Eigenschaft als Inhaber der patria potestas. Vgl. Pfeiffer, Außerkontraktliche Haftung für Handlungen dritter Personen nach §§ 831, 832 BGB. S. 4; Ruhl a. a. O. S. 7.

[3]) vgl. Kipp in der Zeitschr. der Savignystiftung, rom. Abt. II S. 398; Zimmern, System der römischen Noxalklage S. 36ff.; v. Wyß a. a. O. S. 20ff.; Dirksen, Zivilistische Abhandlung Bd. 1 S. 104; auch Sell, Noxalrecht 1879 S. 1f.; vgl. ferner M. Rümelin a. a. O. S. 19; Pfeiffer a. a. O. S. 3; vor allem Girard a. a. O. S. 47f.

[4]) D. de a. r. d. XLI, 1.

kinde wenigstens in beschränktem Maße Vermögensfähigkeit zugestanden worden. War also der Haussohn im klassischen Rechte, soweit er doli capax war, zwar gleich einem homo sui iuris fähig, sich durch Delikte zu obligieren (filius familias ex omnibus causis tamquam pater familias obligato et ob id agi cum ea tamquam cum patre familias potest; l. 39 D. de obl. et act. XLIV, 7[1]), so wird doch in den meisten Fällen seine obligatio ex delicto jeder praktischen Bedeutung entbehrt haben,[2]) und dem Verletzten wird meistenteils nicht viel daran gelegen haben, seinen ihm gegen den Gewaltunterworfenen zustehenden Anspruch geltend zu machen, dessen Vermögenslosigkeit ja eine Befriedigung von vornherein als aussichtslos erscheinen ließ.

Es war also die natürliche Folge dieses Prinzips, daß sich der Verletzte, der demgemäß vom Haussohn keinen Ersatz erlangen konnte, an den Gewalthaber zu halten suchte; so bezeichnen denn auch die Quellen, den tatsächlichen Verhältnissen der damaligen Zeit Rechnung tragend, ausdrücklich das Institut der Noxalklagen als aus Billigkeitsrücksichten hervorgegangen, natürlich ohne uns hiermit einen Einblick über die wirkliche Entstehung des Institutes in seiner ältesten Gestalt zu geben.[3])

Der Klage gegenüber kann sich der Gewalthaber in verschiedener Weise verhalten[4]): einerseits kann er nicht gezwungen werden, sich überhaupt auf den Prozeß einzulassen,[5]) so daß der Verletzte allein auf den Weg der Klage gegen das Hauskind verwiesen ist; eine solche condemnatio[6]) des Hauskindes mußte aber wegen dessen Vermögensunfähigkeit notwendig zur Personalexekution führen. Nahm also der Vater die Verteidigung nicht auf, so verlor er die Befugnis, zwischen der ihm gunstweise gewährten Möglichkeit der noxae deditio und der Zahlung einer

[1]) Tam ex contractibus quam ex delictis in filium familias competit actio (l. 57 D. de iudic. 5, 1).

[2]) Die selbständige Haftung des filius familias konnte erst mit der Einführung des peculium castrense Bedeutung gewinnen.

[3]) vgl. auch Sell, Noxalrecht S. 21; D. de R. J. 50, 17.

[4]) Ruhl a. a. O. S. 9; Isay S. 287; v. Wyß a. a. O. S. 30—31.

[5]) D. de noxali actione 9, 4, 33.

[6]) D. 9, 4, 33, 34.

litis aestimatio für den Schaden zu wählen, und mußte in jedem Falle den zeitweisen Verlust seines Kindes gewärtigen. Andererseits kann der Gewalthaber die vom Kläger verlangte litis aestimatio durch noxae deditio des Gewaltunterworfenen von sich abwenden.

Diese facultas noxae dedendi ist eine im Interesse des beklagten Gewalthabers eingeführte Vergünstigung, eine facultas solvendi quam condemnatus ex lege accipit,[1]) um diesen nicht zu einem den Wert des Gewaltunterworfenen übersteigenden Schadensersatze zu verpflichten.[2]) Summa autem ratione permissum est noxae deditione defungi namque erat iniquum nequitiam eorum ultra ipsorum dominis damnosam esse (J. 4, 8 § 2). Sie trägt jedenfalls im klassischen Recht rein vermögensrechtlichen Charakter, und zu Unrecht hat man ihr das Moment einer Bestrafung imputieren wollen.[3]) Der Charakter der noxae deditio ist im klassischen Recht vielmehr der des Schadensersatzes; der noxae deditus muß dem Verletzten die Kondemnationssumme erwerben; es ist in den Quellen klar ausgesprochen, daß der Kläger den noxae deditus „pro pecunia habet". Hieraus folgt, daß das Hauskind nach Abverdienung der Kondemnationssumme seine Freilassung von dem neuen Gewalthaber von Rechts wegen verlangen kann.[4])

Über den rechtlichen Charakter der gewaltherrlichen Haftung herrscht Streit. Man hat in den Quellen, die von einer defensio sprechen, die Stellung des Gewalthabers als rein prozessuale auffassen wollen und so das Hauskind als alleinigen Schuldner bezeichnet, ihn als Nebenschuldner[5]) neben dem Hauptschuldner, dem Gewaltunterworfenen oder auch als alleinigen Schuldner[6])

[1]) Mataja a. a. O. S. 47; v. Vangerow, Pand. Bd. 3 § 689 Anm.; Pernice, Labeo Bd. 2 S. 171; dagegen v. Wyß S. 20.

[2]) l. 6 § 1; D. de re iud. 42, 1; vgl. Köster a. a. O. S. 5; Gajus IV § 75.

[3]) So v. Wyß und Zimmern, die dies aus D. 9, 4, 2, 1, sowie aus D. 27, 6, 9, 1 folgern.

[4]) vgl. die bei Köster a. a. O. Zitierten S. 20.

[5]) Dietzel, Jahrb. d. gem. deutschen R. Bd. 2 S. 418/19 Anm. 2; Girard a. a. O. S. 42ff.; Girard, droit romain S. 674ff.

[6]) v. Helmholt, Korrealobligation S. 47; Zimmermann, Heidelberger krit. Zeitschr. Bd. 5 S. 158.

betrachtet; es wurde auch die Ansicht vertreten, daß das defendere des Gewalthabers einem rem suam defendere bei dinglichen Klagen gleichzustellen sei, somit dem Gewaltunterworfenen die Stellung eines bloßen Forderungs- oder Haftungsobjektes zukäme. Andere gründen seine Haftung als auf eigener Obligation, unabhängig von der Haftung des Kindes, beruhend; zwar nicht als unmittelbare in erster Linie bestehende, sondern nur als um des Deliktes des Gewaltunterworfenen willen, filii nomine.

In gewissem Sinne ist dies richtig. So wenig wie der Vater nur prozessualer Verteidiger seines Kindes ist, ebensowenig ist seine Verpflichtung eine rein akzessorische, neben der des Sohnes stehende und in Umfang und Bestand durch die des Sohnes bedingte. Es handelt sich vielmehr um eine künstlich und eigenartig kumulativ neben die Haftung des Delinquenten gesetzte Garantiehaftung seines Gewalthabers; die Verpflichtung des letzteren ist nicht rechtlich abhängig von der des Sohnes, sondern nur durch das Gewaltverhältnis und durch das Delikt des Gewaltunterworfenen tatsächlich bedingt, ohne dadurch an ihrem selbständigen Bestande etwas einzubüßen.

Gewalthaber und Gewaltunterworfene stehen daher dem Gläubiger gegenüber in einem Gesamtschuldverhältnis, wobei allerdings die Schuld des ersteren nicht ex delicto, sondern ex lege resultiert.

Die Möglichkeit der Anstellung einer Noxalklage fiel im späteren Rechte fort.

Waren es, wie die Quellen sagen, Billigkeitsrücksichten gewesen, denen die Noxalhaft, wenn auch nicht ihre Entstehung, so doch ihren Fortbestand im klassischen Rechte verdankte, so mußte naturgemäß mit dem Fortfall dieser für die Bedeutung des Instituts maßgebend gewesenen Faktoren die Noxalhaft in Wegfall kommen.

Als mit den veränderten Anschauungen einer neuen Zeit das römische Recht sich von seinem ursprünglichen Standpunkte lossagte und man den altrömischen strengen Grundsatz der

[1]) Köster a. a. O. S. 4.

Vermögensunfähigkeit der Hauskinder mit den fortgeschrittenen Anschauungen und den größeren Anforderungen des Verkehrslebens für nicht mehr vereinbar hielt, war auch für eine Noxalhaft des Vaters im römischen Rechte kein Raum. Nachdem die Noxalhaft schon lange vorher gänzlich aus dem Rechtsleben verschwunden war, ist bei Justinian[1]) mit der Vermögensfähigkeit der Hauskinder die persönliche Haftung des filius familias aus eigenem Vermögen an ihre Stelle getreten.[2])

Prozessuales.

Das iudicium noxale begann mit der durch interrogationes in iure vermittelten Feststellung, ob der Delinquent Gewaltunterworfener des Beklagten sei.[3]) Bestritt dies der letztere, so konnte der Kläger, falls er das Bestehen des Gewaltverhältnisses nachzuweisen imstande war, sine noxae deditione gegen den Gewalthaber klagen. Das gleiche galt, wenn der Beklagte zwar anerkannte filium suum oder in sua potesta esse, aber er im übrigen eine Auslieferung bezw. Verteidigung unterließ.[4])[5])

[1]) Gajus IV § 75.

[2]) § 7 J. h. t. 4, 8.

[3]) vgl. zum folgenden insbesondere Girard a. a. O. S. 41 ff.

[4]) vgl. Lenel, Ed. perp. Tit. 14 § 58 de nox. act.; Keller, Römische ZPO. § 51; Jörs in Birkmeyers Enzyklopädie § 100.

[5]) Girard (a. a. O. S. 14) will nur die Frage, „an servum in potestate habeat“ gelten lassen, und zwar will er unter potestas die rechtliche und tatsächliche Verfügungsgewalt verstanden wissen; die Frage: „an servus ejus sit“ faßt er nur als einen anderen Ausdruck hierfür auf. Dagegen nimmt Lenel a. a. O. an, daß diese interrogatis in iure dahin ging, ob der Sklave Eigentum des Beklagten sei, „an servus ejus servus sit“, da ja auch nach jus civile nur dem Eigentümer die Befugnis zustand, ein defendere des Sklaven ohne vorgängige satisdatio vorzunehmen, und daß, wenn der Beklagte diese Frage zwar bejahte, sich aber darauf berief, daß er den Sklaven nicht in seiner tatsächlichen Gewalt habe, dem Kläger die Wahl gegeben war, dem Beklagten über diesen Punkt den Eid zuzuschieben oder Anordnung eines judicium ohne noxae deditio zu erbitten. In diesem Verfahren siegte dann der Kläger, wenn er entweder bewies, daß Beklagter die tatsächliche Gewalt hatte oder diese dolos aufgegeben hatte; und zwar

Die Noxalklagen waren ihrer Natur nach Deliktsklagen, bei denen der Beklagte nicht sui, sondern filii (servi) nomine haftete. Das Delikt belastete den filius, aber der pater familias war bei der Noxalklage der eigentlich Haftende; deutlich zeigt sich dies auch in der Formel der actio furti noxalis.[1]) (Rekonstruiert von Lenel a. a. O. Titel 14 § 58.) Der Gewalthaber ist also hier als der eigentlich Verpflichtete schon in der intentio genannt.[2]) Aus dem Umstande, daß der Relativsatz der intentio auch bereits die facultas noxae dedendi erwähnt (vgl. Lenel a. a. O. Titel 14 § 58, Titel 15 § 75), kann ein Schluß auf das Vorliegen einer echten Alternativobligation nicht gezogen werden; man könnte für das Vorliegen einer Alternativobligation anführen, daß der Kläger die facultas noxae dedendi bereits in der intentio erwähnen mußte,[3]) ohne daß allerdings anderenfalls bei der nicht auf ein certum gerichteten Klage eine pluris petitio hätte angenommen werden können.[4]) Andererseits ist doch nicht zu verkennen, daß der Anspruch des Klägers keinesfalls direkt auf noxae deditio ging, sondern auf die litis aestimatio unter besonderer Erwähnung der dem Beklagten durch noxae deditio gegebenen Modifikationsmöglichkeit.

Gerade hierin aber offenbart sich im Gegensatz zur Alternativobligation das Wesen einer Einzelobligation mit beigegebener facultas alternativa.[5])

---

faßt Lenel diese Erklärung des Beklagten über die tatsächliche Gewalt nicht etwa als Antwort auf eine (zweite) interrogatio in iure, sondern als Bestreiten einer gegnerischen Behauptung auf.

[1]) vgl. den Wortlaut bei Köster a. a. O. S. 7.

[2]) Keller, Litiskontestation S. 52; Sell a. a. O. S. 53; Köster a. a. O. S. 7; Girard a. a. O. S. 41; Kipp a. a. O. S. 402; Baron, Adjektizische Klagen S. 57.

[3]) vgl. Girard a. a. O. S. 38.

[4]) Dies meint irrig Köster a. a. O. S. 8.

[5]) Girard (vgl. die oben zitierten Stellen) ist der Ansicht, daß hier weder eine echte Alternativobligation mit Wahlrecht des Schuldners, noch auch eine Obligation mit facultas alternativa vorliegt. Er macht den Versuch, alle drei möglichen Auffassungen der Reihe nach zur Geltung zu bringen. Seiner Ansicht nach liegt vor der Litiskontestation eine obligatio vor, bei der lediglich die noxae deditio in obligatione, die Geldleistung in solutione sei. Von der Litiskontestation an werde die obligatio zur obligatio

Da dem Geschädigten neben der Noxalklage die Deliktsklage gegen den Gewaltunterworfenen gegeben ist, handelt es sich um eine Konkurrenz von Klagen, und es bedarf einer kurzen Prüfung, inwieweit die prozessuale Durchführung der einen actio durch die der anderen behindert oder gar ausgeschlossen ist.

Die Fälle solcher objektiver Klagenkonkurrenz, vorliegend bei einer Mehrheit möglicher Beklagten, wurden in der Theorie des gemeinen Rechts zu den Gruppen der kumulativen, der elektiven und der sukzessiven Konkurrenz zusammengefaßt und sämtlich mit dem Ausdruck der concurrentes actiones bezeichnet. Merkmal war für diesen Begriff das Zusammentreffen mehrerer Klagen in einem Vereinigungspunkt, und obwohl sich die römischen Quellen des öfteren mit der Art dieser Konkurrenz beschäftigen, ist ihre kritische Untersuchung erst in der neueren romanistischen Wissenschaft erfolgt.

Savigny verlangte für den Begriff der eigentlichen Klagenkonkurrenz nicht nur die Koexistenz der Klagen, sondern einen Einfluß ihres gleichzeitigen Bestehens auf ihre Wirksamkeit;[1]) unter Ausscheidung der sukzessiven und kumulativen Klagenkonkurrenz sieht er als Kennzeichen den „gemeinsamen juristischen Gegenstand oder Zweck“ der mehreren Klagen an und teilt wiederum die elektive Konkurrenz in vollständige und partielle, je nachdem die zweite Klage durch den Erfolg der ersten ganz oder teilweise aufgehoben wurde.

Diese zwar lange bestrittene Begriffsbeschränkung der Klagenkonkurrenz wurde um die Mitte des 19. Jahrhunderts von der herrschenden Meinung anerkannt und erlitt erst späterhin insofern eine Einschränkung,[2]) als Eisele[3]) als ein weiteres

alternativa, weil der Verpflichtete die Wahl habe, was er leisten wolle, aber durch die Unmöglichkeit der noxae deditio nicht befreit werde. Nach dem Urteil schließlich sei nur die Obligationssumme Gegenstand der Obligatio, die noxae deditio biete nur dem Verurteilten bis zur Anstellung der actio judicati die Möglichkeit, sich zu befreien (vgl. auch Baron, Adjektizische Klagen S. 57; dagegen mit Recht vgl. die Ausführungen von Kipp a. a. O. S. 402).

[1]) Savigny, System Bd. 5 S. 205ff.

[2]) Unger, Österreich. PrivR. II S. 387ff.; Merkel, Über die Konkurrenz d. act. bes. S. 7.

[3]) Eisele, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 79 S. 327f.

Merkmal eigentlicher Klagenkonkurrenz die Identität der berechtigten und verpflichteten Personen verlangte. Allerdings hatte schon Savigny die Fälle der Solidar- und Korrealobligation getrennt von der Klagenkonkurrenz behandelt, ebenso die actiones adjectitiae qualitatis; seit Eiseles Normierung kommen beide schon begrifflich für die Klagenkonkurrenz gar nicht mehr in Betracht.

Schon vor der Zeit Savignys war anerkannt, daß im Falle der Befriedigung des Gläubigers auf Grund einer Klage die konkurrierende untergehe, während man die Klageanstellung noch in keinem Falle als konsumierend ansah. Es ist dann zum ersten Male von Kleinschrodt, Brinz und Eisele[1]) darauf hingewiesen worden, daß, solange in Rom der Grundsatz prozessualer Konsumtion bestand, die Lehre von der Klagenkonkurrenz vollkommen in die der prozessualen Konsumtion falle. In diesem Sinne führte Eisele aus, daß nicht erst die Befriedigung, sondern bereits die Klageanstellung die konkurrierenden Klagen beseitige, namentlich im vorjustinianischen Recht, und kam so zu seiner Unterscheidung von Konsumtions- und Solutionskonkurrenz.

In unserem Falle könnte, da von den Voraussetzungen der Klagenkonkurrenz im eigentlichen Sinne die Identität der Beteiligten fehlt, nur eine Solutions-, nicht aber eine Konsumtionskonkurrenz in Frage kommen.

Es würde also zwar nicht die Anstellung der Klage die der anderen Klage ausschließen, wohl aber würde der Kläger allein auf diese Klage beschränkt sein, wenn er mit ihr Befriedigung erlangt hat, und die andere Klage stünde ihm dann nur noch insoweit zu, als er mit der ersten Klage den vollen Ersatz nicht erlangen konnte.

Daß zwischen der Noxalklage gegen den Vater und einer Deliktsklage wegen verletzter Aufsichtspflicht eine Konkurrenz bestehen kann, ist quellenmäßig bezeugt.[2])

Es ist dort der Fall behandelt, daß beim Delikte des Sklaven

---

[1]) Zit. bei Peters, Klagenkonkurrenz S. 8.
[2]) D. 9, 4, 4, 2.

der Herr aus seiner Mitwissenschaft selbständig hafte; die Deliktsklage ob scientiam ist neben der Klage servi nomine gegeben — una autem poena exacta quam actor eligerit altera tollitur —, also Tilgung der konkurrierenden Klage durch Solution, wobei jedoch es dem Geschädigten nicht benommen war, mit der anderen actio noch das eventuelle Mehr, auf das sie gerichtet war, zu verlangen.

Eine Konsumtionskonkurrenz beim Zusammentreffen der actio noxalis mit der Deliktsklage gegen den dominus conscius anzunehmen und damit dem Beklagten die exceptio rei judicatae bei rechtskräftiger Entscheidung einer der beiden Klagen auch für die andere zu geben, liegt kein Grund vor.[1])

Das Fundament beider Klagen ist ein durchaus verschiedenes: Bei der actio in solidum ist es das eigene Verschulden, das Wissen und Nichthindern des Erfolges, bei der actio noxalis hingegen die rein objektive und von jedem Verschulden losgelöste Tatsache der potestas über den deliktischen Gewaltunterworfenen.[2])

b) Sonstige Fälle der Haftung.

Nach gänzlicher Beseitigung der Noxalhaftung haftet der Vater für die Delikte der Kinder nicht mehr schlechthin auf Grund seiner patria potestas, sondern nur aus besonderen einzelnen Gründen, nämlich erstens auf Grund einer condictio sine

---

[1]) So Sell, Noxalrecht S. 148; Baron, Gesamtrechtsverhältnisse S. 277 ff., die eine juristische Identität der actio in solidum und der actio noxalis annehmen.

[2]) vgl. Bekker, Prozessuale Konsumption S. 230 ff. und Köster a. a. O. S. 21, der mit Recht darauf hinweist, daß eine Konsumtionskonkurrenz für den Geschädigten außerdem auch zu großen Nachteilen hätte führen können. Klagte er nämlich aus dem Delikte des dominus conscius, ohne die conscientia des dominus beweisen zu können, so hätte er auch die Noxalklage nicht mehr anstellen und daher einen Schadensersatz überhaupt nicht erlangen können. Dieser Erfolg aber wäre nicht vereinbar mit dem durch die Noxalklage bezeugten Bestreben des römischen Rechts, für Delikte der Gewaltunterworfenen die Möglichkeit vollen Ersatzes zu sichern.

causa, wenn durch ein selbständiges Delikt des Kindes das peculium profecticium bereichert ist, zweitens auf Grund einer actio iudicati de peculio, wenn das Kind wegen seines Deliktes verurteilt ist, drittens auf Grund einer selbständigen Deliktsklage, wenn dem Vater ein positives oder negatives Verschulden zur Last fällt.

Was zunächst die condictio sine causa anbetrifft, so war diese Klage stets gegeben, wenn der Vater durch ein Delikt des Haussohnes eine Bereicherung erlangt hatte. Es werden hier in erster Reihe Diebstahl, Raub, Betrug und Drohung in Betracht zu ziehen sein, und die unter anderen von Marezoll vertretene Ansicht, daß das römische Recht diese Bereicherungsklage auf die Fälle der condictio furtiva und der actio rerum amotarum beschränkt hätte, ist keinesfalls zutreffend; wenn die Quellen gerade diese Fälle als am häufigsten wiederkehrend anführen,[1]) so ist daraus nichts zu entnehmen, was für eine derartige, auch vom legislativen Standpunkte aus kaum zu billigende Einschränkung sprechen würde.

Vielmehr ist der maßgebende Gesichtspunkt im klassischen Recht einfach der, daß der Gewalthaber in Anspruch genommen wird, soweit er durch das Delikt des Gewaltunterworfenen bereichert, und zwar gegenwärtig noch bereichert ist, d. h. zur Zeit der Litiskontestation quia iniquissimum est et ex furto servi (filii familias) dominum (patrem) locupletari impune. Wir haben es also mit einer reinen condictio sine causa zu tun, und auch die Tatsache, daß die Quellen in diesen Fällen von einer actio de peculio sprechen — womit sie wohl nur den tatsächlichen Verhältnissen Rechnung trugen, da wohl die meisten Haussöhne über ein peculium verfügten —, kann hieran nichts ändern.[2])

---

[1]) Savigny, System Bd. 5 Beil. 14 hat darauf hingewiesen, daß die gegen den pater familias gehende Klage nicht die condictio furtiva sein könne, wie irrtümlich angenommen wurde, sondern eine reine condictio sine causa sei, da der condictio furtiva gegenüber, die ja auf das Interesse gehen würde, der Dieb gerade im Gegensatz zur condictio sine causa, die eine gegenwärtige Bereicherung verlangt, auch verhaftet bleiben würde, wenn er nicht mehr bereichert ist.

[2]) l. 5 D. de cond. f.; l. 3 § 12; D. de tec.; vgl. auch Ruhl S. 13 a.a.O.

Von einer Klage, die auf Schadensersatz geht, etwa wie die actio noxalis, kann also im vorliegenden Falle gar keine Rede sein, streng genommen auch überhaupt nicht von einer Haftung für das Delikt des Gewaltunterworfenen; denn der Rechtsgrund der gegen den Gewalthaber gerichteten Klage liegt in der Bereicherung, die ihrerseits nur ein Delikt des Kindes voraussetzt.

Actio iudicati de peculio.

Begründet ist diese Klage, falls das Hauskind wegen eines Deliktes zum Schadensersatze rechtskräftig verurteilt ist.

Eine weitere Voraussetzung der Klage bildet, daß dem Kinde eine Quote des väterlichen Vermögens zu freier Verwaltung überlassen ist (sogen. peculium profecticium und die bona materni generis regularia).[1])

Die actio judicati de peculio ist eine Ausnahme von dem Grundsatz, daß Deliktsklagen de peculio nicht anstellbar sind. Ex poenalibus actionibus non solet in patrem de peculio actio dari (l. 58; D. de R. J. L. 17). Durch das im Deliktsprozeß ergangene Urteil wird die frühere Deliktsschuld des Sohnes durch novatio eine Urteilsschuld und wurde nunmehr ohne Rücksicht auf die Natur des zur Entscheidung gelangten Rechtsverhältnisses der Grund für eine Klage, die wie eine selbständige Kontraktsklage, speziell wie die actio ex stipulatu behandelt wurde.

Nam sicut in stipulatione contrahitur cum filio, ita iudicio contrahi, proinde non originem iudicii spectandam sed ipsam iudicati velut obligationem (D. 15, 1, 3, 11).[2]) Zu der Annahme, daß gegenüber der genannten Klage der Vater nur beschränkt, und zwar nur bis zum Betrage der Bereicherung haftet und ihm eine exceptio zustände, falls er nicht bereichert sei, liegt kein

[1]) War das Hauskind im Besitze von bona castrensia oder quasi castrensia oder bona materni generis irregularia, so ging die actio iudicati natürlich gegen das Hauskind selbst.

[2]) D. 9, 4, 35.

Anhalt vor.[1]) Es läßt sich gegen eine solche Annahme auch einwenden, daß, wenn durch das Delikt des Sohnes das peculium bereichert ist, eine selbständige condictio sine causa gegen den Vater gegeben wird, so daß die actio iudicati de peculio in der erwähnten Einschränkung überhaupt überflüssig wäre. Im Gegensatz zu der gegen den Gewalthaber anstellbaren Bereicherungsklage haben wir es hier mit einem Falle echter Haftung für fremdes Verschulden zu tun. Der Gewalthaber haftet für das Delikt des Gewaltunterworfenen, und ebenso wie bei der Noxalhaft ist auch hier diese seine Haftung von einem eigenen Verschulden vollkommen unabhängig. Das die Haftung begründende Moment bildet vielmehr einzig und allein die vorangegangene Verurteilung des Gewaltunterworfenen.

Eine weitere Haftung aus selbständigen Delikten der Kinder hat das neueste römische Recht aus der patria potesta als solcher nicht hergeleitet. Der Vater sollte nicht einmal aus obligationes quasi ex delicto des Kindes verklagt werden können.[2])

Anders lag allerdings der Fall, wenn den Vater beim Delikte seines Sohnes ein Verschulden traf.[3])

Haftung aus eigener Schuld.

Der Gewalthaber haftet im römischen Rechte für Delikte des Gewaltunterworfenen ebenso wie aus eigenen Delikten, wenn er das Kind angestiftet hatte oder sonst irgendwie ope consilio mittätig war, wie auch dann, wenn er eine rati habitio[4]) des Delikts vorgenommen hatte, also in allen Fällen positiver Mitschuld, wobei die zivilrechtlichen Grundsätze über Mittäterschaft, Anstiftung und Beihilfe Anwendung finden.[5])

[1]) vgl. Marezoll, Zur Lehre vom sogen. pec. prof. in Lindes Zeitschr. f. Zivilrecht und Prozeß n. F. S. 217/18; im Sinne des Textes v. Wyß a. a. O. S. 49.

[2]) D. 44, 7, 5, 5.

[3]) D. 9, 3, 1, 7; J. 4, 5, 2.

[4]) Dies ist überaus bestritten. Über die Frage, ob rati habitio die nachträgliche ausdrückliche oder stillschweigend ausgedrückte Billigung des Deliktes allgemein eine Haftpflicht begründet, vgl. Köster a. a. O. S. 18.

[5]) D. 9, 2, 11, 1; D. 47, 2, 36, 1; J. 6, 1 § 14.

Der Gewalthaber haftet aber auch im Falle einer negativen Mitschuld, wenn er von dem bestimmten bevorstehenden Delikt Kenntnis hatte und, obwohl er imstande war, es zu verhüten, dies unterließ: si cum prohibere posset non prohibuit.[1])

Dieser Fall einer gewaltherrlichen Haftung, der im Gegensatz zur Noxalhaft und den zwei eben erwähnten weiteren Fällen gewaltherrlicher Haftung, der Haftung aus ungerechtfertigter Bereicherung, und auf Grund einer actio iudicati de peculio wieder auf dem Verschuldungsprinzip beruht, verdient insofern eine besondere Betrachtung, als man auf den ersten Blick geneigt sein könnte, hierin bereits im römischen Recht die Anfänge zur Berücksichtigung einer Vernachlässigung der Erziehung oder einer mangelhaften Aufsichtsführung zu sehen.

Indessen hat sich das römische Recht nie einen derartigen Gedanken zu eigen gemacht. Das Wesen der römischen patria potestas war das eines streng einseitigen Gewaltverhältnisses, das nur eine ausschließliche Berücksichtigung der gewaltherrlichen Machtbefugnisse kennt, ohne neben diese Rechte des Gewalthabers auch Pflichten, etwa wie das deutsche Recht eine Erziehungs- oder Aufsichtspflicht zu setzen. Wo immer wir im römischen Recht derartigen Verhältnissen rechtlicher Überordnung begegnen, erschöpft sich ihr Inhalt in der ausschließlichen Betonung der gewaltherrlichen Berechtigung. „Magistrat, Vormund, Vater sind nach altem Recht bloß berechtigt, keiner von ihnen zugleich verpflichtet“ (Jhering Bd. 2 Abt. 1 S. 296 ff.). Also nicht der Gedanke einer Pflichtverletzung ist hier der die Haftung begründende Umstand, sondern man sah darin, daß der dominus consciens trotz seines scientia von dem bevorstehenden bestimmten Delikt dasselbe nicht gehindert, obwohl er dazu imstande war, also vorsätzlich gehandelt hatte, einen Fall von Teilnahme an dem Delikte des Gewaltunterworfenen.[2]) Der dominus conscius haftet aus eigener Schuld; seine conscientia, die hier ausnahmsweise dem positiven Tun gleichgestellt wird, bildet das ihn schadensersatzpflichtig machende Moment. Conscientia also,

---

[1]) D. h. t. 9, 4, 4; D. 9, 2, 45 pr.; D. 9, 2, 44, 1.

[2]) vgl. hierzu die Ausführung von Köster a. a. O. S. 20.

d. h. positive Kenntnis des bevorstehenden Delikts, verlangt das römische Recht, und schon der Umstand, daß selbst grobfahrlässige Unkenntnis nicht genügt hätte, um eine Klage gegen den Gewalthaber zu begründen, weist mit Notwendigkeit darauf hin, daß es völlig verfehlt wäre, hier Anklänge an eine vernachlässigte Aufsichtspflicht finden zu wollen; denn dann hätte wohl nichts näher gelegen, als daß die Römer auch zu einer Haftung für fahrlässige Unkenntnis gelangt wären, da doch in den allermeisten Fällen einer Vernachlässigung der Aufsicht nicht eine vorsätzliche Verletzung vorliegen, sondern gerade der Tatbestand der Fahrlässigkeit gegeben sein wird.

Darüber, wie sich die Haftung im Falle negativer Mitschuld praktisch gestaltete, ergibt sich aus den Quellen kein einheitliches Bild. Der dominus conscius sollte nach den zwölf Tafeln lediglich der Noxalklage, nach Ansicht des Celsus der actio legis Aquiliae, nach herrschender Ansicht (Julian, Marcellus und Ulpian) beiden Klagen nach Wahl des Klägers unterliegen.[1])

Selbst wenn man die Rechtsmittel des Geschädigten auf die Noxalklage beschränken wollte, kann man hieraus doch nicht folgern, daß in dem Nichthindern des Erfolges ein Verschulden des Gewalthabers nicht gesehen wurde; die Anstellung der Noxalklage ist von einem Verschulden des Gewalthabers zwar nicht abhängig, setzt jedoch andererseits auch nicht voraus, daß der Beklagte völlig schuldlos sei.

Nimmt man mit der herrschenden Meinung an, daß im Falle einer conscientia des Gewalthabers negative Mitschuld vorliege und damit der Grund für eine in solidum gegebene besondere Deliktsklage geschaffen sei, so ist allerdings nicht zu verkennen, daß das römische Recht dem Gewalthaber auch gewisse Pflichten auferlegte. Zwar keine Aufsichtspflicht im eigentlichen Sinne, wie oben ausgeführt wurde, aber doch immerhin die Pflicht, Delikte der Gewaltunterworfenen bei Kenntnis ihres Vorhabens zu verhindern.

Obwohl die Quellenstellen in den Fällen der zu Schadenshaftung Verpflichtenden conscientia nur von dem Herren eines

[1]) vgl. Köster a. a. O. S. 20; Sell a. a. O. S. 133 ff.

Sklaven sprechen, wird gleiches doch auch für das Verhältnis des pater familias zum Sohne anzunehmen sein, da patria und dominica potestas die gleiche Grundlage und den gleichen rechtlichen Charakter haben und speziell die Deliktshaftung bei Sklaven und Hauskindern gleichartig ausgebildet und darum oft auch ohne nähere Gruppierung der Gewaltunterworfenen behandelt ist.[1])

Die Haftung des Vaters im deutschen Recht.

a) Die Volksrechte.

Im Gegensatz zum römischen Recht, das der väterlichen Haftpflicht bestimmte Grenzen vorgezeichnet hatte, bieten uns die älteren Quellen des deutschen Rechts durchaus kein einheitliches Bild. Da sie im einzelnen mannigfach divergieren, müssen wir uns begnügen, hier die leitenden Gesichtspunkte hervorzuheben.[2]) Die Bestimmungen, die die Volksrechte enthalten, handeln fast alle nur von einer Haftung des Herrn für seine Tiere und seine Unfreien, und nur im langobardischen Rechte finden sich gleichartige Bestimmungen, die von dem Verhältnis zwischen dem Vormund und dem Mündel handeln, ohne daß hier einer Haftung des Vaters für seine Kinder Erwähnung getan wird. Was die Haftung des Herrn für seine Unfreien und Tiere anbetrifft, so ist diese allgemein anerkannt und bedarf keines weiteren Beweises (vgl. Georg Meyer a. a. O. S. 89 ff.; Brunner a. a. O. S. 12 f.).

Zu der Annahme, daß die auf die Haftung des Hausherrn für seine Leibeigenen und Tiere bezüglichen Grundsätze auf sein Verhältnis zu seinen Kindern analoge Anwendung finden, berechtigt nicht nur die deutschrechtliche Anschauung, wonach

[1]) Jhering, Geist Bd. 2 Abt. 1 S. 182; D. 27, 6, 9, 1; D. 39, 2, 70 pr.; D. 9, 4, 32—34; Sell, Noxalr. S. 63 ff.; Köster a. a. O. S. 22 f.

[2]) vgl. zu folgendem insbes. Kraut I § 37 S. 339 ff., Vormundschaftsrecht; Stobbe, Handb. d. deutschen PrivR. 1878 III § 201 S. 388 ff.; Köster a. a. O. S. 8 ff.; Isay, Verantwortlichkeit d. Eigentümers für seine Tiere, in Jherings Jahrb. Bd. 39 S. 209 ff., bes. S. 232, 238.

der Vater als nächster Vormund seiner Kinder zu betrachten ist, vielmehr ist der Grund wohl darin zu suchen, daß die deutschrechtliche Munt in ihrer ältesten Gestalt in gleicher Weise Freie und Unfreie sowie Sachen umfaßte, und daß es erst einer späteren Entwicklung vorbehalten war, hierin im einzelnen zu unterscheiden und verschiedene Rechtsgrundsätze aufzustellen.[1]) Das mundium umfaßt eben alles, was der Machtsphäre des Herrn unterworfen ist, und die doch in dieser Periode noch äußerst primitiven wirtschaftlichen Zustände, die das Schwergewicht des ganzen Wirtschaftslebens in das Haus verlegten, lassen dies durchaus gerechtfertigt erscheinen. Der Hausherr als aktiver Träger dieses Rechtsverhältnisses, als der Repräsentant des Hauses als solchen ist das Bindeglied, durch dessen Vermittlung alle dieser Rechtssphäre angehörigen Personen oder Sachen in rechtliche Beziehungen zur Außenwelt treten. Wie der Herr sich Genugtuung verschaffte für alle Verletzungen, die seine Herrschaftssphäre berühren, gleichgültig, ob diese sich auf Freie oder Unfreie, auf Knechte oder Tiere beziehen, so hat er seinerseits für alle Verletzungen einzustehen, die Dritte erleiden, wenn sie ihren Ursprung in seiner Herrschaftssphäre haben.[2])

Wie im römischen Recht die Haftung des Herrn in ihrer häufigsten Form, der Noxalhaft, ihren Grund in der patria potestas hat, also in der bloßen Tatsache der Gewaltausübung, so wurzelt auch im ältesten deutschen Recht die Haftung des Herrn ebenfalls in der tatsächlichen Gewaltausübung, und ich glaube durchaus der Ansicht Isays beipflichten zu müssen, wonach der

---

[1]) vgl. Isay a. a. O. S. 233: „Wie lange das Bewußtsein dieser Einheitlichkeit sich erhalten hat, zeigen friesische Rechtsquellen noch des 13 und 14. Jahrhunderts, welche die Schadensverrichtung durch Tiere, Knechte, unmündige Kinder und Frauen als gleichwertig nebeneinander stellen und den Hausherrn für sie in vollständig gleicher Weise haften lassen".

[2]) vgl. Isay a. a. O. S. 240: „So verantwortet der Hausherr den freien Hausgenossen, der Ehemann die Frau, der Muntwalt den Mündel, der Herr Knechte und Mägde wie seine Haustiere, der Besitzer seine Mobilien ..."; vgl. auch Mataja a. a. O. S. 46, 47 Anm. 3. Dieser Gedanke einer Haftung des Gewalthabers für seine Hausangehörigen, für die Familie im weitesten Sinne, findet sich in fast allen Rechten wieder, sie ist in der Tat eine „universalhistorische Erscheinung" (vgl. Mataja a. a. O. S. 46 ff.).

Gedanke, der Verantwortlichkeit des Eigentümers ein eigenes Verschulden zu unterstellen, zweifellos erst jüngeren Ursprungs ist.

Es liegt ja auch so nahe, daß man in der ältesten Zeit, wo das Recht sich noch auf seinen allerdürftigsten Entwicklungsstufen befand, einfach auf das rein tatsächliche Verhältnis sah und den haften ließ, der der Außenwelt gegenüber als Machthaber, als Hausherr erschien. Daß man von allem Anfange an schon im einzelnen die Unterscheidung machte, ob den Herrn ein Verschulden träfe oder nicht, und dieses als Bedingung einer gegen den Gewalthaber gerichteten Forderung angesehen hätte, halte ich für ein völliges Verkennen der rechtsgeschichtlichen Entwicklung.

Damit steht auch nicht im Widerspruch, daß dieses tatsächliche Gewaltverhältnis in seiner häufigsten Form, das mundium, das im deutschen Rechte die Stelle der patria potestas vertrat, und welches wenigstens in ältester Zeit das an sich haftungsbegründende Moment bildet, sich — wie wir schon vorhin hervorgehoben haben — in seinem Inhalt von der patria potestas wesentlich unterscheidet; allerdings mag von vornherein im deutschen Recht die Vorstellung vorhanden gewesen sein, daß im mundium nicht nur einseitige Berechtigungen vorhanden seien, sondern daß diesen gewisse Pflichten des Hausherrn gegenüber den seiner munt Unterstellten entsprächen, ohne daß man jedoch in ältester Zeit dieses Moment einer Pflichtvernachlässigung als den für eine Haftung des Gewalthabers ausschlaggebenden Faktor angesehen haben wird und schon in allem Anfange hier auf dem Standpunkte des Verschuldungsprinzips gestanden hätte. „Die frühere Zeit geht aber eben nicht ausschließlich vom Gesichtspunkte des Verschuldens aus; sie schreckt nicht davor zurück, rücksichtslos die Folgerungen aus dem Begriff der Herrschaft und des Eigentums zu ziehen.“[1])

Hatte die älteste Zeit die Zugehörigkeit zum Hause des Herrn

[1]) vgl. Mataja a. a. O. S. 48: „Erst später, nachdem die Haftung gewiß schon längst existiert hatte, wird z. B. in manchen deutschen Rechtsquellen, wenn man eine Erklärung des Rechtssatzes versucht, davon gesprochen, daß der Herr den Sklaven hätte besser in Zucht halten sollen“. Vgl. auch Wilda, Schmidt, Mataja a. a. O. S. 49.

als haftungsbegründendes Moment angesehen,[1]) so mußte eine fortschreitende Rechtsentwicklung mit Notwendigkeit dazu gelangen, im einzelnen, je nach der Art der Hauszugehörigkeit und dem Grade der durch diese bedingten Abhängigkeit, vom Oberhaupte verschiedene Haftungsgrundsätze aufzustellen. — Festgehalten wurde an dem Grundsatze der unbedingten Haftung für Sklaven,[2]) denen die Haustiere gleichstanden, und nur ganz vereinzelt und in äußerst beschränktem Umfange zeigt sich das Bestreben, der hausherrlichen Haftung etwas von ihrer rigorosen Schärfe zu nehmen, indem man teils eine genaue Abgrenzung der zu einer strafbaren Handlung erforderlichen Tatbestände vornahm und den Zufall ausschloß, wobei es nun dem Herrn gestattet war, sich auf das „Ungefähr" zu berufen, teils eine nur beschränkte persönliche Haftung des Herrn eintreten ließ. Einzelne Rechte begnügten sich auch mit einer reinen Sachhaftung. — Nicht mit gleicher Schärfe läßt sich eine Haftung des Herrn für Delikte der Freigelassenen und der Liten feststellen.

Was zunächst die Stellung der Freigelassenen anbetrifft, so lag es in der Macht des Herrn, darüber zu bestimmen, und hing andrerseits von der Art der Freilassung ab, welche Rechte dem Freigelassenen nach seiner Entlassung zukommen sollten, ob diese unter dem Schutze des Herrn verblieben oder vollfrei wurden, und je nach dieser Verschiedenheit der rechtlichen Stellung des Freigelassenen dem Herrn gegenüber wechselten auch die Grundsätze über die Haftung des Gewaltherrn für Delikte des Freigelassenen gegenüber Dritten.[3]) —

Ob eine Haftung des Herrn für die liti, oft auch aldiones genannt, bestand, ist bestritten.[4]) Bestimmte Grundsätze hier aufzustellen, ist schon deshalb schwierig, weil man unter Liten nicht überall das gleiche verstanden hat; man begriff hierunter teils alle auf selbständigen Höfen angesiedelten, auch die gänzlich

[1]) vgl. Brunner, mithio et sperantes S. 12; auch die vorstehenden Ausführungen.

[2]) vgl. Schröder a. a. O. S. 349 u. die Anm. 48 Zitierten.

[3]) vgl. die Ausführungen von Wilda a. a. O. S. 665.

[4]) vgl. hierzu Georg Meyer a. a. O. S. 108 ff.

unfreien Personen, teils beschränkte man die Bezeichnung nur auf die ehemals freien Bauern, die durch Unterwerfung in ein Abhängigkeitsverhältnis zu Grundherren, denen sie zugewiesen wurden, geraten wären, im übrigen aber im Besitze ihrer Höfe blieben.[1])

Man wird annehmen können, daß sich im allgemeinen die auf die Haftung des Herrn für seine Sklaven bezüglichen Grundsätze auch auf die Liten ausdehnen lassen.[2]) Allerdings wird dem Liten im allgemeinen selbständig Prozeßfähigkeit zugestanden; er hat legitimam personam standi in judicio,[3]) jedoch kann der Herr wegen der Untat des Liten gerichtlich belangt werden.[4])

Nicht durchweg haftet der Herr für die Delikte freier Personen. Dies mag allerdings auf den ältesten Stufen der Rechtsentwicklung der Fall gewesen sein und war einfach eine Konsequenz der altgermanischen Anschauung von der Geschlossenheit des Hauses als solchen, als dessen Repräsentant der Hausherr für alle, auch von freien Hausgenossen verübten Handlungen Dritten gegenüber einzustehen hat.[5]) —

Der Freie, der, auch ohne in einem dienstlichen Verhältnis zum Hausherrn zu stehen, von diesem auf längere Zeit Herberge oder Unterhalt empfing, galt Dritten gegenüber als Hausangehöriger, für den der Hausherr einzutreten hatte. – Später ließ man einen nur vorübergehenden Aufenthalt nicht genügen, sondern beschränkte die Haftung auf den Fall, daß zwischen dem Freien und dem Herrn ein auf längere Zeit berechnetes Dienstverhältnis bestand, daß sich der Freie in obsequio, in einem tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnis dem Herrn gegenüber befand; für Handlungen eines Freien in obsequio nun haftet der Herr wie für Handlungen eines Knechtes, jedoch kann er sich durch repraesentatio des Freien, d. h. dadurch, daß er den Mann vor Gericht stellt, von dieser Haftung befreien.

[1]) vgl. Meyer a. a. O. S. 29.

[2]) Eine Haftung für Liten ist bezeugt u. a. in der l. Sal. 35,5 und der l. Sax. 18,50.

[3]) vgl. Brunner a. a. O. S. 12.

[4]) vgl. l. Cham. 44; Brunner a. a. O. S. 13 Anm. 1.

[5]) vgl. Brunner a. a. O. S. 15 Anm. 4.

Auch auf diesen fortgeschrittenen Stufen hatte das deutsche Recht an der Haftung des Hausherrn, einfach als einer Konsequenz der Geschlossenheit des Hauses, der Unterwerfung aller Hausangehörigen unter die Machtsphäre des Hausherrn, im wesentlichen festgehalten.

Bald jedoch bricht sich der Gedanke Bahn, daß die Haftung des Eigentümers auf einer Vernachlässigung einer ihm bezüglich seines Eigentums obliegenden Überwachungspflicht beruhe, die den Zweck habe, Dritte vor Beschädigungen zu wahren, ein rein deutschrechtlicher Gedanke, der dem Geiste des römischen Rechts, wonach von irgend welchen Pflichten nicht die Rede war und der Eigentümer durch sein Eigentum einen rechtlichen Nachteil nicht sollte erleiden können, fremd war. Bei der Behandlung, die die älteren Quellen der väterlichen Haftung zuteil werden lassen, müssen wir zunächst von den Quellen absehen, in denen dem Gewalthaber ein positives Verschulden bei dem Delikt des Untergebenen zur Last fällt, welches auch in dem Wissen des Herrn um die deliktische Handlung besteht; denn dann haftet er übereinstimmend nach den Volksrechten wie ein Selbsttäter.

Die Frage dagegen, ob und wieweit die Volksrechte eine zivilrechtliche[1]) Haftung des Herrn für Delikte, die ohne sein Wissen und ohne seinen Willen begangen sind, aufstellen, läßt sich nicht einheitlich beantworten.

Wie schon erwähnt, lassen die Volksrechte unserer Frage durchaus keine einheitliche Behandlung zuteil werden, und zwar ist diese Verschiedenheit zum Teil darin begründet, daß manche Volksrechte wenig eigentlich Nationales an sich haben und römischrechtliche Einflüsse nicht verkennen lassen, wie die lex Burgundionum und die lex Visigotorum, während in anderen Volksrechten die nationale Rechtsanschauung in höherem Maße zum Durchbruch gelangt.[2])

---

[1]) vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte Bd. 2 S. 551, wonach in vorhistorischer Zeit, wo eine Scheidung zwischen zivilrechtlicher und strafrechtlicher Verantwortung noch nicht bestand, der Herr stets die Verantwortung für die Delikte seiner Knechte trug.

[2]) VII 1,1; VI 4,10; VIII 4,12; II 18,1; II 3,5.

Die der lex Visigotorum und der lex Burgundionum angehörigen Bestimmungen lassen Anklänge an die römische noxae deditio nicht verkennen.

Der Kläger hat hiernach das Recht, zu verlangen, daß ihm der Schädiger ausgeliefert wird, und diese Auslieferung seitens des Herrn hat zur Folge, daß dieser von der vollen durch die Beschädigung verwirkten compositio frei wird.

Die anderen Volksrechte, die mehr deutsche Rechtsanschauungen in sich aufgenommen haben, lassen sich wiederum in zwei Gruppen zerlegen:

Die Haftung des sächsischen Rechts; sie besteht, abgesehen natürlich von den Fällen, in denen dem Herrn ein eigenes Verschulden zur Last fällt, also wenn der Herr etwa als Anstifter und Mittäter in Frage kommt, oder auch nur um die Tat gewußt hat, nur für den Fall, daß der Herr den Übeltäter nach der Begehung des Deliktes in seiner Gewere behält oder ihn wieder in diese zurücknimmt,

Man wird nicht fehlgehen, wenn man hier in dem Verhalten des Herrn eine Art stillschweigender Genehmigung des deliktischen Tuns erblickt, gleich, als ob er gewillt sei, die Tat als seine eigene vertreten zu wollen.[2])

Von weitaus größerer Bedeutung muß die Regelung erscheinen, die die Volksrechte der zweiten Gruppe, zu der das langobardische Recht, die lex Bajuvariorum, die lex Angliorum et Werinorum, die lex Salica sowie die lex Ripuaria und lex Frisionum zählt, unserer Frage zuteil werden läßt; denn hier hat die deutschrechtliche Vorstellung, die dem Inhaber des mundiums nicht nur Rechte einräumt, sondern auch Pflichten zuschreibt, greifbare Gestalt angenommen, und zum ersten Male in der Gesetzgebung hat der Gedanke einer auf Pflichtvernachlässigung beruhenden Haftung des Hausherrn Ausdruck gefunden.

Dies ist ausdrücklich ausgesprochen im langobardischen Recht, im bayrischen und thüringischen sowie in den salfrän-

---

[1]) l. Sax. 2,5 eod. 11,2.

[2]) vgl. über diese sehr bestrittene Frage Brunner a. a. O. S. 13 f.

kischen und ripuarischen Volksrechten.[1]) Diese Rechte statuieren eine unbedingte Haftung des Herrn; dieser muß den angerichteten Schaden ersetzen oder eine Buße (compositio) zahlen. Es steht ihm jedoch frei, dem Kläger den Schädiger zu übergeben und sich so in einer gewissen Höhe der Schuldsumme zu befreien.[2]) Bisweilen bestand eine Rechtspflicht des Herrn zu einer solchen Auslieferung des Schädigers. Der Herr haftet dann nur mit dem Werte des auszuliefernden Sklaven (vgl. Meyer a. a. O. S. 93 ff.). Deutlich belehrt uns die lex Bajuv. in VII 2,1 über den Grund dieser hausherrlichen Haftung: Der Herr hat für den Schaden aufzukommen bezw. die Buße zu erlegen quod servo suo disciplinam minime imposuit, und ebenso finden wir dies in II 5,6 ausdrücklich ausgesprochen. Dominus omnia (den vom Unfreien angerichteten Schaden) similia restituit, quia servo suo non contestavit, ut talia non faceret. Dem Herrn liegt hiernach eine Erziehungs- und Aufsichtspflicht ob, die in erster Reihe den Zweck verfolgt, Beschädigungen Dritter zu verhüten, und deren Vernachlässigung ersatzpflichtig macht.

Deutlich also ist der Standpunkt des Verschuldungsprinzips im Gegensatz zur römischen Noxalhaft eingehalten, der Herr haftet, und diese Haftung wurzelt in einem eigenen Verschulden.[3])

---

[1]) ed. Roth. 142, 258, 330; l. Bajuv. VII 2,1, VIII, 2; l. Angl. et Verin. 16, 11, 58; hier l. Angl. 16, der viel zit. Satz „omne damnum quod servus fecerit dominus emendet"; l. Sal. 38,7 eod. 39, 40, 4 u. 5; l. Rip. 22; l. Fris. III,7.

[2]) In welcher Höhe im Falle einer Übergabe der Herr befreit wird, ist in den verschiedenen Rechten abweichend geregelt. So wird nach der l. Rib. 46,1 und der l. Sal. 35, 4, 36 der Leibeigene als eine Hälfte der Buße angerechnet, deren andere Hälfte auszuzahlen ist; im langobardischen Rechte wurde der Unfreie anfangs zu seinem wirklichen Schätzungswerte berechnet, während man später eine feste Summe von 60 solidi neben der Auslieferung verlangte. Vgl. ed. Roth. 142 si servus aut ancilla venenum alteri dederit ad bibendum et — ille mortuus fuerit; qui aceperit, tunc dominus servi vel ancillae ipsum hominem componat; sic tamen ut servus vel ancilla in ipsa compositione pro quanti appretiati fuerint, ad occidendum tradanto. Vgl. auch Bajuv. VII, 2,1, wobei der Unfreie in Höhe seines Wertgeldes in Anschlag kommt.

[3]) vgl. Ruhl a. a. O. S. 19: „Während im römischen Recht der Ge-

In konsequenter Durchführung dieses Gedankens, daß nur die schuldhafte Pflichtvernachlässigung seitens des Herrn eine Schadensersatzpflicht begründe, mußte man dazu kommen, diesen zu befreien, wenn ihm die Möglichkeit einer Erziehung und Aufsicht aus irgend einem Grunde genommen war. So sagt Edictus Liutpr. 110 (6,57) ausdrücklich: Si quis servum aut ancillam alienam loco pignoris tenuerit, et furtum aut damnum aut homicidium aut quodlibet malum fecerit, non reputetur proprio domino suo, nisi ei, qui eum tenuerit; quia postquam eum prodebitore suo conprehendit sic custodire debuit, ut aliquod malum faceret non posset; ähnlich spricht dies auch ed. Roth. 332 aus und bestätigt damit die im vorhergehenden aufgestellten Grundsätze.

b) Die späteren Quellen.

In den späteren Quellen werden diese Haftungsgrundsätze, soweit sie sich auf Leibeigene beziehen, großenteils eingeschränkt, da die Leibeigenschaft allmählich abkam und sich auf die Bauern beschränkte, während bereits die Anfänge des freien auf Kontrakt beruhenden Gesindeverhältnisses im Entstehen begriffen sind.

Allerdings läßt auch diese veränderte rechtliche Stellung des freien Gesindes noch eine gewisse Abhängigkeit vom Familienoberhaupt nicht verkennen, und die Rechtsgrundsätze, die sich auf die jetzt nur noch rein zivilrechtliche Haftung für das Gesinde bezogen, sind nach zahlreichen Rechten im wesentlichen die gleichen, wie diejenigen, denen die sonstigen Hausangehörigen unterstanden, wie dies ja schon der familienrechtliche Charakter des Gesindeverhältnisses mit sich bringen mußte,[2]) das wenigstens für die Dauer des Dinstverhältnisses als zur Hausgenossenschaft gehörig angesehen wurde.

---

walthaber bei den Noxalklagen servi nomine haftete, haftet er im deutschen Recht suo nomine, er antwortet im eigenen Namen auf die Klage".

[1]) vgl. zum folgenden insbesondere Hertz a. a. O. S. 43 ff.

[2]) vgl. Salzburger Taidinge I S. 23 Ziff. 28, wo sich die Zusammenstellung findet: Knecht, Sohn, Tochter und sonstiger Brotbote; vgl. auch Mataja a. a. O. S. 76 ff.

Allerdings haben die Quellen eine einheitliche Regelung der Stellung des freien Gesindes nicht vorgenommen. So nehmen manche Rechte eine scharfe Scheidung zwischen Knechten und freiem Gesinde vor und lassen den Herrn für dieses nur in beschränktem Umfange haften, während in den sächsischen Rechtsquellen und einigen anderen Rechten die Haftung für das um Lohn dienende Gesinde ausdrücklich verworfen wird.[1]) Die Haftung charakterisiert sich auch jetzt noch als eine Konsequenz des Herrschaftsverhältnisses; immerhin zeigen sich bereits merkliche Abschwächungen dieser älteren Rechtsanschauung, indem sich deutlich die Tendenz geltend macht, dem Verschuldungsprinzip hier die Wege zu bahnen.[2])

So findet sich oft eine Haftung des Herrn nur in dem Falle, wenn er den Knecht nach Kenntnis von der strafbaren Handlung bei sich behält, ihn „beherbergt und behauset", ohne ihn zu entlassen, während sich zum Teil der Grundsatz unbeschränkter Haftung erhalten hat.[3])

Was die väterliche Haftung anbetrifft, so hat man hier nicht mit derselben Schärfe an dem Prinzip einer unbeschränkten Haftung festgehalten; der deutschrechtliche Gedanke einer Pflichtvernachlässigung in der Erziehung und Aufsicht beginnt bereits greifbare Gestalt anzunehmen, und immer mehr entfernt man sich von dem Standpunkt des alten Rechts, das eine Haftung des Vaters für seine Kinder, die sich lediglich als eine Folge der hausherrlichen Gewalt charakterisierte, stets eintreten ließ, um sich allmählich zu der entgegengesetzten Anschauung durchzuringen und den Grundsatz aufzustellen, daß der Vater im allgemeinen für die von seinen Kindern verübten strafbaren Handlungen nicht verantwortlich ist,[4]) daß vielmehr ein Verschulden

[1]) vgl. Näheres Hertz a. a. O. S. 44.

[2]) vgl. Hertz a. a. O. S. 43; vgl. LR. Schwabensp. 315, Ssp. II, 40 §§ 1 u. 2; Hamburger Stadtr. v. 1270 Art. 6, 19.

[3]) Auch sonst zeigt sich die Tendenz einer Abschwächung der hausherrlichen Haftung; vgl. Salzburger Taidinge I S. 23, 33; auch Grimm, Weisth. Bd. 6 S. 149 § 2; danach soll der Vater dann von der Haftung frei sein, wenn er das Kind sofort nach Begehung der Tat entläßt; vgl. auch Köster a. a. O. S. 10 § 10.

[4]) Dies ist ausdrücklich ausgesprochen im Schwabensp. 119 §§ 1—3:

seinerseits vorliegen muß, um eine solche Haftung zu begründen. Als ein solches Verschulden kommt naturgemäß in erster Reihe eine Vernachlässigung in der häuslichen Zucht und Ordnung in Betracht. Die „Wahrlose“ des deutschen Rechts wird zum bedeutungsvollsten Moment der väterlichen Haftung, und sie charakterisiert sich, ohne daß uns die Quellen im einzelnen über ihr Wesen nähere Aufklärungen geben, als ein Mangel an Sorgfalt in der Beobachtung der durch das familienrechtliche Unterordnungsverhältnis bedingten, auf sittlichem und familienrechtlichem Gebiete wurzelnden Verpflichtungen. So ist in Ssp. II, 3 eine Haftung des Vormundes mit der Begründung ausgesprochen: „dann er den unsinnigen sollte bewahrt haben, darum hat er solches verwahrloset“, also die Wahrlose deutlich als Lässigkeit in der Aufsichtsführung aufgefaßt, während in Richtsteig Landrecht Kap. 43 die Auffassung eine sehr weite ist, wo die schuldhafte Nichtübernahme der Vormundschaft ebenfalls unter den Begriff der „Wahrlose“ gebracht ist. Dem Vormund wird es zum Verschulden angerechnet, daß er „se (nämlich das Kind oder den Geisteskranken) wahrlos gelaten hebbe“.

Also ausdrücklich die pflichtwidrige Nichtübernahme der Vormundschaft ist das haftungsbegründende Moment, und es liegt kein Anhaltspunkt vor, auch für den Vormund, der die Vormundschaft übernommen hat, wie dies vielfach angenommen wird, eine Schuld schlechthin in jedem einzelnen Falle zu präsumieren.[1])

Das gemeine Recht.

Die Grundsätze des römischen Schadensersatzrechtes galten zunächst, soweit sie nicht schon vorher wie die Noxalhaft in

---

„Der Vater soll von seyn selbsgut nicht büßen“, und ebenso ist im Rechtsbuch nach Distinktionen IV, 14 Art. 5 bestimmt: „Tun sy (nämlich die Kinder oder Wahnsinnigen) abir schaden ymande den sal or rechte vormunde erlegen unde gelten von oren guten“; ähnlich auch Goslarer Statuten XLII, 8—10.

[1]) vgl. John, Strafrecht in Norddeutschland Tit. 1 S. 117 ff.

Wegfall gekommen waren,[1]) auch für das gemeine Recht, wurden jedoch unter dem Einflusse des deutschen Rechts erweitert.

Bei der Einseitigkeit des römischen Gewaltverhältnisses der patria potestas hatte das römische Recht es nicht unternommen, Macht und Pflicht in derselben Person zu vereinigen,[2]) während das deutsche Recht neben das Herrschaftsrecht des Gewalthabers seine Erziehungs- und Aufsichtspflicht gesetzt hatte.

Während das römische Recht ausdrücklich positive Kenntnis des bevorstehenden Deliktes verlangte, ließ man in der Praxis des gemeinen Rechts den Vater nicht nur dann haften, wenn er trotz seiner scientia das Delikt nicht gehindert hatte, sondern auch wenn er fahrlässig von dem Vorhaben seines Sohnes in Unkenntnis geblieben war.

So ist es erst die Praxis des gemeinen Rechts gewesen, die in Verwertung deutschrechtlicher Prinzipien zum ersten Male in dieser Allgemeinheit eine Haftung des Aufsichtspflichtigen wegen Vernachlässigung seiner Aufsichtspflicht festsetzte. Der Aufsichtspflichtige hat für die Folgen seiner Pflichtversäumnis, für „Wahrlose“ im Sinne des deutschen Rechts, also allgemein für Lässigkeit in der häuslichen Zucht und Ordnung aufzukommen. Allerdings ist man dabei nicht so weit gegangen, etwa bei allen Delikten von Kindern den Vater wegen mangelnder Aufsicht oder unzureichender Erziehung verantwortlich zu machen, vielmehr war notwendig, daß den Vater eine Schuld an dem betreffenden einzelnen Delikt traf, die ja namentlich dann angenommen werden konnte, wenn er von dem Vorhaben des Kindes fahrlässigerweise nichts erfahren hatte,[3]) da es bei einer sorgfältigen Beaufsichtigung dem Vater leichter möglich gewesen wäre, sich Kenntnis von dem geplanten Delikte zu verschaffen, oder er doch in der Lage gewesen wäre, immerhin die Möglich-

---

[1]) Die actio iudicati de peculio und die actio de peculio wurden im gemeinen Recht sehr bald unpraktisch, schon wegen des dem deutschen Recht gänzlich fremden peculium.

[2]) Jhering, Geist des römischen Rechts Bd. 2 Abt. 1 S. 296.

[3]) Seufferts Arch. n. F. Bd. 5 Nr. 204; Windscheid, Pand. Bd. 2 § 455 Anm. 12.

keit derartiger Willensbetätigungen vorauszusehen und hier in entsprechender Weise vorzubeugen.

Es mußte also die Handlung des Kindes sich als eine Folge der vernachlässigten Erziehung dargestellt haben, d. h. die Tatsache des Delikts an sich ergab noch nicht ohne weiteres mit Sicherheit die Verletzung der Aufsichtspflicht, sondern nur dann, wenn sie einen zuverlässigen Schluß auf schlechte allgemeine Erziehung oder mangelnde Beaufsichtigung im Einzelfalle gestattete.

Diesen Beweis mußte in konsequenter Durchführung des Schuldprinzips derjenige erbringen, der Ansprüche gegen den Aufsichtspflichtigen herleiten wollte; das gemeine Recht hat streng an dem römischen Grundsatz festgehalten und es vermieden, ein Verschulden zu präsumieren und es dem Aufsichtspflichtigen zu überlassen, den Gegenbeweis zu führen oder ihm etwa den Gegenbeweis auf Grund einer praesumptio iuris et de iure zu verschließen, vielmehr ist durchaus notwendig, daß der Kläger den Beweis des Verschuldens, der ja das Klagefundament bildet, erbringt.

Ein interessantes Beispiel für diese gemeinrechtlichen Grundsätze findet sich in Seufferts Archiv Bd. 7 Nr. 318 S. 321: Ein 14jähriger Junge hat in Abwesenheit seines Vaters, ungeachtet der Warnung anwesender weiblicher Personen, mit einer Flinte gespielt; diese entlud sich und ein in der Stube befindliches Nähmädchen wurde erheblich verletzt. Der Vater, der von der Verletzten auf Schadensersatz verklagt wurde, bestritt ein Verschulden seinerseits, da er an dem fraglichen Tage nicht zu Haus, sondern auf einem benachbarten Jahrmarkt gewesen wäre, also die Tat nicht habe hindern können; auch habe er von dem Vorhandensein der Flinte nichts gewußt, da deren Besitz ihm von seinem älteren Sohne verheimlicht worden sei. Das Gericht verurteilte den Vater dem Klageantrag gemäß, und in der Urteilsbegründung ist ausgeführt, daß der Umstand, daß dem Vater der Besitz der Flinte so lange von seinem Sohne verheimlicht werden konnte, obwohl eine größere Anzahl Personen hiervon Kenntnis hatten, auf Lässigkeit in der häuslichen Zucht

und Ordnung schließen lasse (Jahrb. des badischen Oberhofger. n. F. 13. Jahrg. S. 206).

Eine bestimmte Altersstufe, bis zu welcher der Minderjährige der Erziehung und Aufsicht seines Vaters unterstehen sollte, hat das gemeine Recht nicht festgelegt, so daß es also in jedem einzelnen Falle Tatfrage war, ob und inwieweit eine solche Aufsicht nach allgemeinen Anforderungen geboten erschien.[1])

Die Klage gegen den Aufsichtspflichtigen wurde allgemein als eine Nachbildung der actio legis Aquiliae bezeichnet, ohne daß man im einzelnen eine genaue Unterscheidung in der Bezeichnung von actio legis Aquiliae oder actio in factum vornahm. Man hat ausgeführt, daß bei der großen Ausdehnung, welche die lex Aquiliae im neueren römischen Recht bei widerrechtlich zugefügten Schäden gegen unmittelbare und mittelbare Täter erfahren habe, auch der Anspruch auf Schadensersatz gegen den Vater mittels einer actio legis Aquiliae geltend gemacht werden könne.[2])

Das preuß. allgem. Landrecht und die preußischen Spezialgesetze.

Die Praxis des gemeinen Rechts hatte den entscheidenden Schritt getan, eine allgemeine Haftpflicht des Vaters wegen Nachlässigkeit in der häuslichen Zucht und Ordnung aufzustellen, und so den deutschrechtlichen Gedanken einer väterlichen Erziehung und Aufsichtspflicht zum Siege verholfen. Mit der Verwertung dieses Gedankens in der Rechtsprechung war der Grund gelegt für die weitere Entwicklung der Schadenshaftung, welche deliktische Handlungen der aufsichtsbedürftigen Personen zum Gegenstande hat, und in der Tat zeigen alle neueren Gesetzgebungen, wenn auch mit Unterscheidungen im einzelnen, eine grundsätzliche Übereinstimmung in der Betonung dieses Gedankens einer auf culpa in instruendo vel inspiciendo beruhenden Haftung der Aufsichtspflichtigen.

---

[1]) vgl. Bluntschli, Bruns, zit. bei Köster a. a. O. S. 27.

[2]) Seufferts Arch. Bd. 16 Nr. 114 n. F. Bd. 1 Nr. 36.

Die Bestimmungen, die das allgem. Landrecht über die Haftung des Aufsichtspflichtigen enthält, sind in I, 6 §§ 41—44, 56—59, II, 2 §§ 136 ff. zu finden.

Eine einheitliche Regelung der Haftung des Aufsichtspflichtigen hat das allgem. Landrecht nicht vorgenommen; der Mangel genügender Klarheit ist schon von den Gesetzesrevisoren anerkannt.[1])

Nach der Vorschrift von I, 5 haftet bei Kindern unter 7 Jahren, bei Wahn- und Blödsinnigen der Vater bezw. der sonstige Aufsichtspflichtige (Erzieher, Wärter, Lehrer usw.), wenn er die ihm obliegende Aufsicht gröblich oder auch nur aus einem mäßigen Versehen verletzt hat (§ 57), und zwar prinzipaliter.

„Gleiche Verbindlichkeit (des Schadensersatzes nämlich) hat der, welcher die über Wahn- und Blödsinnige oder über Kinder unter 7 Jahren ihm obliegende Aufsicht gröblich oder auch nur aus einem mäßigen Versehen vernachlässigt."

Voraussetzung der Haftung ist also culpa lata oder culpa levis seitens des Aufsichtspflichtigen, und auch hier ist es, wie im gemeinen Recht, dem Kläger überlassen, im Einzelfalle dieses Verschulden als klagebegründende Tatsache zu beweisen.[2])

Kinder über 7 Jahre hafteten selbst für ihre Delikte, falls sie eigenes Vermögen hatten oder nach Aufhebung der väterlichen Gewalt solches erwarben. Der Vater haftete für Delikte der über 7 Jahre alten Kinder aus eigenem Vermögen in der Regel nicht.[3])

Allerdings haftete der Vater bezw. der Vormund auch bei Kindern über 7 Jahre im Falle der Vernachlässigung des Unterrichts, der Erziehung und Aufsicht. Ob diese Haftung des § 143 als solidarische oder nur subsidiäre aufzufassen ist, ist

---

[1]) Pens. XIV; Mot. z. ALR. I, 6. Hier wird (S. 172) von dem „mangelhaften Ineinandergreifen der verschiedenen Bestimmungen" gesprochen, mit dem Hinweis, daß dem Verfasser bei der Bearbeitung der verschiedenen Typen „die anderweit vorkommenden Bestimmungen nicht vollkommen gegenwärtig gewesen seien".

[2]) ALR. II, 2 § 146.

[3]) ALR. II, 2 § 139.

bestritten. Man wird aber mit der herrschenden Ansicht eine nur subsidiäre Haftung annehmen können.[1])

Weitere Ausnahmen enthalten die §§ 140—142, die eine — hier wohl solidarische — Haftung des Vaters festsetzen, wenn dieser die Kinder zur Schädigung veranlaßt oder durch sein Beispiel veranlaßt oder verleitet,[2]) ebenso, wenn er nachträglich die Tat gebilligt oder den Schaden, obwohl es in seinem Vermögen stand, nicht abgewandt hatte.[3])

Die preußischen Spezialgesetze.

Die hier in Frage kommenden Gesetze betreffen hauptsächlich das Gebiet der Forst-, Jagd-, Fischerei- und Steuervergehen.

Die Motive zu den §§ 6 u. 7 des Entwurfes des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. 4. 1880 hatten ausgeführt, daß „die durch abhängige Mitglieder der Familie und Hausgenossenschaften verübten Angriffe gegen fremdes Eigentum in besorgniserregender Weise sich vermehrt haben"; sie hatten damit ganz richtig zum Ausdruck gebracht, daß gerade für das durch

[1]) Die Motive behandeln diese Frage nicht und auch sonst finden sich im ALR. hierüber keine festen Bestimmungen. Für die im Text angeführte Ansicht spricht auch, daß die Gesetzesrevisoren den § 98 II, 2 des revidierten Entwurfes auf Grund eines Ausspruchs von Grolmann, der im Falle des § 143 eine subsidiarische, in den Fällen der §§ 140—142 eine solidarische Haftung statuiert wissen wollte, ausdrücklich dahin gefaßt haben: „in den Fällen der §§ 92 und 94 (§§ 140 und 142) ist die Verhaftung der Eltern eine solidarische, in den Fällen des § 95 (§ 143) hingegen nur eine subsidiarische", und daß die Annahme einer solidarischen Haftung in den Fällen der §§ 140—142 sich aus den leitenden Prinzipien, die das ALR. für den Anstifter aufstellt (§ 140 II, 2), ebenso wie für denjenigen, der eine Handlung wissentlich geschehen läßt, die er zu verhüten imstande war, ergibt (I, 6 § 59), wo die Haftung doch zweifellos eine solidarische ist. Vgl. Bornemann, Preuß. Zivilr. II S. 189 Anm. 5, V S. 289; Dernburg a. a. O. III § 55 S. 106; Koch, Komm. z. ALR. 1886 III Anm. 59—61 zu § 140 II, 2.

[2]) § 140 ALR.

[3]) § 141 ALR.

dieses Gesetz geregelte Gebiet, wie auch für das Gebiet der Jagdvergehen, der Zoll- und Steuerdelikte die Notwendigkeit einer auch zivilrechtlichen Haftung der Aufsichtspersonen, wie sie hier allein in Betracht kommt, bestand; denn gerade zur Begehung der hier in Frage kommenden Delikte neigen Kinder von Natur aus nur zu leicht.

Diesem Bedürfnis haben verschiedene Gesetze Rechnung getragen, von denen hier hervorzuheben sind: das Forstdiebstahlsgesetz vom 15. 4. 1878, das Feld- und Forstpolizeigesetz vom 1. 4. 1880, das Jagdpolizeigesetz vom 7. 3. 1850, das Fischereigesetz vom 30. 3. 1874 und das Vereinszollgesetz vom 11. 7. 1869.

Die angeführten Gesetze, deren Bestimmungen zum großen Teil auf dem Holzdiebstahlsgesetz vom 2. 5. 1852 und der Feldpolizeiordnung vom 1. 11. 1847 beruhen, gehen von der Erwägung aus, daß es den Eltern leicht möglich sei, gerade die Begehung dieser in Frage kommenden Delikte ihrer Kinder durch sorgfältige Beaufsichtigung zu verhindern, und daß solche Delikte wohl in den seltensten Fällen aus eigenem Antriebe von Kindern begangen würden, also auf mangelhafte Beaufsichtigung zurückzuführen seien, vielmehr handelten die Kinder in den meisten Fällen mit Wissen oder sogar mit Willen der Eltern, die sich ihrer als zur Begehung gerade dieser Spezies von Delikten höchst geeigneter Mittel bedienten.

Von diesem Gesichtspunkte ausgehend präsumieren diese Gesetze meistenteils eine Schuld des Vaters, der seinerseits nachweisen muß, daß ihn kein Verschulden trifft.

Nach dem Forstdiebstahlsgesetz und dem Forstpolizeigesetz haftet derjenige — und zwar subsidiarisch [1]) —, unter dessen Aufsicht [2]) oder in dessen Dienst oder in dessen Hausgemeinschaft der Täter steht, für Geldstrafen, Kosten und Schadensersatz.

[1]) Eine unmittelbare Haftung findet nur statt, wenn der Täter noch nicht 12 Jahre alt ist oder ihm im Alter von 12—18 Jahren die zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderliche Einsichtnahme (§ 11 Forstdiebstahlsgesetz, § 5 Feld- und Forstpolizeigesetz) fehlt.

[2]) Zu den Personen, die der Aufsicht des Mannes unterstehen, gehört nicht die Ehefrau (Erkenntnis d. OTr. v. 19. 2. 1863, v. 6. 10. 1853).

Diese Haftung tritt nur dann nicht ein, wenn festgestellt wird, daß die Tat nicht mit seinem Wissen verübt ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte. Hier ist also dem Aufsichtspflichtigen zwar nicht der schwierige Exkulpationsbeweis auferlegt, sondern der Richter entscheidet hierüber nach seiner freien, aus der Verhandlung gewonnenen Überzeugung (§ 262 StPO.).

Auf einem noch schrofferen Standpunkt steht das Vereinszollgesetz, das eine Haftung der Handel- und Gewerbetreibenden für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehilfen, Ehegatten, Kinder, Gesinde usw. festsetzt, während es andere nicht zur handel- und gewerbetreibenden Klasse gehörige Personen nur für ihre Ehegatten und Kinder hinsichtlich der Geldbußen, Zollgefälle und Prozeßkosten haften und diese Haftung nur dann nicht eintreten läßt, wenn der Aufsichtspflichtige nachweist, daß das Zollvergehen ohne sein Wissen verübt worden ist; in diesem Falle haftet er nur für die Zollgefälle.[1])

Diese drei angeführten Gesetze, die das Nichtwissen bezw., wie das Forstdiebstahlsgesetz, das Feld- und Forstpolizeigesetz, das Nichthindernkönnen des Erfolges zur Vorbedingung der Haftungsfreiheit machen, stellen somit ausdrücklich eine Haftung für verletzte Aufsichtspflicht auf.

Ein anderer rechtlicher Gesichtspunkt liegt den Bestimmungen des Jagdpolizeigesetzes von 1850 und des Fischereigesetzes von 1852 zugrunde. Hiernach haftet, „wer sich seiner Angehörigen, Dienstboten, Lehrlinge oder Tagelöhner als Teilnehmer oder Gehilfen bedient", ebenfalls subsidiär für die zu erlegenden Geldstrafen. Die Schuld des hiernach Haftenden, die dieses Gesetz nicht präsumiert, ist also nicht in einer mangelhaften Erfüllung seiner Überwachungspflicht, sondern einzig und allein in seiner Teilnahme begründet.[2])

Bestritten ist das Wesen der in diesen Gesetzen bestimmten Haftpflicht. Man hat ihr teilweise rein strafrechtlichen Charakter

[1]) § 152 Vereinszollgesetz.

[2]) § 9 Jagdpolizeigesetz; § 52 Fischereigesetz.

zugesprochen,[1]) während die herrschende Meinung mit Recht die Sonderstellung dieser rein vermögensrechtlichen Bestimmung im Strafrecht und ihre zivilrechtliche Natur anerkennt, die sich auch darin kundgibt,[2]) daß eine Umwandlung der Geldstrafen in eine Freiheitsstrafe ausgeschlossen ist.[3])

Das französische Recht und die neueren Kodifikationen.

Wie im altdeutschen Recht, so hatte auch das französische Recht in seinen Anfangsstadien eine Haftung des Eigentümers auf Grund seiner Herrschaft schlechthin eintreten lassen, und erst allmählich beginnt auch hier eine Trennung der auf personen- und der auf sachenrechtliche Verhältnisse bezüglichen Grundsätze.

Auch im französischen Recht macht sich früh die wohl auf römischrechtliche Einflüsse zurückzuführende Tendenz geltend, die Haftung des Eigentümers nicht mehr schlechthin auf Grund seines Eigentums eintreten zu lassen, sondern ihr eine culpa zu substituieren, die im mangelhaften Bewachen des Viehes oder in mangelhafter Aufsicht über die Hausangehörigen besteht. Indessen zeigt sich hier gerade deutlich die Nachwirkung der älteren Rechtsanschauungen,[4]) die das Moment der Herrschaftsausübung als allein ausschlaggebend betrachten: Man begründete die unbedingte Haftung des Vaters allerdings mit dem in mangelhafter Aufsicht bestehenden Verschulden des Herrn, präsumierte indes dieses Verschulden schlechthin, ohne einen Gegenbeweis zuzulassen, um so der Tendenz des alten Rechtes entsprechend zu einer unbedingten Haftung des Herrn zu gelangen.[5])

[1]) So Förster-Eccius a. a. O. Bd. 1 S. 557; Merkel, Lehrb. 1889 S. 174.

[2]) Dernburg, Preuß. PrivR. 1882 II S. 866; v. Liszt, Lehrb. 9. Aufl. S. 252 Anm. 5; v. Kries, Lehrb. des Strafprozeßrechts S. 256 Note 1.

[3]) Über die rein strafrechtliche Haftung des Vaters vgl. § 361, 9 StGB.

[4]) Köster a. a. O. S. 42/43; vgl. Isay a. a. O. S. 264 Anm. 5.

[5]) Anc. coutume de Bretagne Art. 211 v. Jahre 1230, zitiert bei Köster a. a. O. S. 42.

a) Die Haftung des code civil.

Diesen Grundsätzen hat sich im wesentlichen auch der code civil angeschlossen. Die Entwicklung der auf die sachenrechtliche Herrschaft bezüglichen Rechtsprinzipien hat in den Art. 1385 und 1386 ihren Abschluß gefunden, die in der Haftung des Tierhalters „die rein zivilistische Ausgestaltung des dem Eigentum immanenten Momentes der Verantwortlichkeit“ festsetzten, während die gesetzliche Regelung der auf das personenrechtliche Gebiet bezüglichen Haftungsgrundsätze im Art. 1384 enthalten ist.

Nicht völlig neu also waren die Bestimmungen des code civil über die Haftpflicht der Aufsichtspersonen; denn auch sie beruhen auf der grundsätzlichen Betonung des Schuldmoments als einer Voraussetzung etwaiger Schadenshaftung, aber die Schärfe und Klarheit des französischen Rechts (in wohltuendem Gegensatz zur Verworrenheit der preußischen landrechtlichen Bestimmungen) und nicht zum wenigsten die reichhaltige Judikatur waren von weitgehendem Einfluß auf alle späteren Kodifikationen.

Unter Titel 4 des code civil „des engagements qui se forment sans convention“, chap. 2 des delicts et des quasidelicts bestimmt der Art. 1384.

I. (Abs. des § 1384.) „On est responsable non seulement du dommage, que l'on cause par son propre fait (art. 1382, 1383) mais encore de celui qui est causé par le fait des personnes dont on doit répondre, ou des choses que l'on a sous sa garde.

Le père, et la mère après le décés du mari sont responsables de dommage causé par leurs enfants mineurs habitant avec eux.

La responsabilité ci-dessus a lieu à moins que les pères et mères ..... ne prouvent, qu'ils n'ont pu empêcher le fait qui donne lieu à cette responsabilité“.[1])

---

[1]) Die weiteren Bestimmungen des Art 1384 lauten: Les maîtres et les commettans sont responsables du dommage causé par leur domestiques et préposés dans les fonctions auxquelles ils les sont employés. Les instituteurs et les artisans sont responsables du dommage causé par leurs

Es haften also der Vater bezw. die Mutter für ihre minderjährigen bei ihnen wohnenden Hauskinder. Diese Haftung tritt nur dann nicht ein, wenn die Eltern nachweisen, „qu'ils non pu empêcher le fait".[1] Den Rechtsgrund der elterlichen Haftung bildet auch hier ein dem Vater bezw. der Mutter zur Last gelegtes Verschulden, ein relâchement de la discipline domestique,[2] der es unterlassen hat, die Kinder zu brauchbaren Menschen zu erziehen, sie in hinreichender Weise zu bewachen und zu beaufsichtigen und Dritte vor schädigenden Handlungen der ihm Unterstellten zu bewahren. Allerdings steht nun der code civil nicht mehr auf dem schroffen, einen Exkulpationsbeweis nicht zulassenden Standpunkt des älteren Rechts; die im Art. 1384 aufgestellte Vermutung ist nur eine „simple présomption", die den — immerhin möglichen — Gegenbeweis des Inanspruchgenommenen, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt habe, zuläßt; indes hat die französische Praxis diesen Beweis in den seltensten Fällen als gelungen angesehen.

Insbesondere genügt es nicht, wenn der Aufsichtspflichtige nachweist, daß er in dem einzelnen Falle seiner Aufsichtspflicht genügt habe, oder daß das Delikt in seiner Abwesenheit oder ohne sein Wissen verübt und er nicht imstande gewesen sei, dasselbe zu verhüten, da das französische Recht schlechthin eine allgemeine schlechte Erziehung präsumiert und in dieser die dem Vater zur Last gelegte culpa erblickt.

Also nur der Beweis, daß auch die vorangegangene Erziehung des Kindes eine derartige gewesen ist, daß sie eine gewisse Garantie für ein mit den sittlichen und rechtlichen Anforderungen im Einklange stehendes Verhalten des Kindes bieten

élèves et apprentis pendant le temps, qu'ils sont sous leur surveillance. Hiernach haftet a) der Dienstherr für das Gesinde, b) die Lehrer und Meister für ihre Zöglinge und Lehrlinge. Den hier angeführten Personen ist aber im Gegensatz zu den Eltern nicht die Möglichkeit des Exkulpationsbeweises gegeben (im Gegensatz zu BGB. §§ 831 u. 832), die in dieser Hinsicht keinen Unterschied machen.

[1]) Diese Haftung findet gleichmäßig auf Delikte wie auf Kontraktswidrigkeiten Anwendung; anders BGB.; vgl. Unger, Handlungen auf eigene Gefahr S. 54 Anm. 6; Ruhl a. a. O. S. 33 und die dort Zitierten.

[2]) Sirey tom. XXII, 2 S. 238.

konnte, würde im Verein mit dem Nachweis, daß eine Nachlässigkeit der Beaufsichtigung auch im gegebenen einzelnen Falle nicht vorliege, hinreichen, um die Schuldpräsumtion zu widerlegen. Eine Konsequenz dieser außerordentlich weitgehenden Auffassung, die die französische Rechtsprechung dem Art. 1384 zuteil werden läßt, ist, daß der Vater auch dann haftet, wenn er durch geistiges oder körperliches Gebrechen, z. B. Blindheit oder Lähmung, oder durch hohes Alter zur Zeit der Tat außerstande war, das Kind zu erziehen oder zu überwachen, sofern nicht schon vorher bereits diese Umstände ihn hinderten, seiner Erziehung und Aufsichtspflicht zu genügen.[1])

Die Haftung der im Art. 1384 angeführten Aufsichtspersonen ist eine solidarische; es bleibt also die Verantwortlichkeit des Täters auch selbst bestehen, falls ihm die Tat zugerechnet werden kann. Die Haftpflicht der Eltern endet noch nicht, wenn die Kinder aus dem Machtbereich der Eltern, etwa durch Emanzipation, entlassen sind. Denn in einer derartigen Entlassung kann ja gerade eine Nachlässigkeit in der Überwachungstätigkeit liegen; sie ist aber ausgeschlossen, wenn die Kinder dauernd in Pension oder in die Lehre gegeben sind, denn dann fehlt eine Voraussetzung, die Art. 1384 für die Haftung aufstellt (enfants . . . habitant avec eux). Indessen ist allgemein anerkannt und durch neuere französische Gesetze auch ausdrücklich ausgesprochen, daß im Falle einer Verheiratung die elterliche Erziehung und Aufsichtspflicht aufhört. Sie geht im Falle der Verheiratung einer Tochter auf den Mann über, während der Sohn in seiner nunmehrigen Stellung als Familienoberhaupt aus der Machtsphäre seiner Eltern ausscheidet.

Wohl mag an der Regelung, die der code civil unserer Frage zuteil werden läßt, mancherlei auszusetzen sein, so insbesondere die durchaus lückenhafte Kasuistik bei der Aufzählung der Aufsichtspersonen; andererseits läßt sich doch nicht verkennen, daß der code civil auf diesem Gebiete bahnbrechend gewirkt hat.

[1]) vgl. die bei Köster § 29 angeführten Beispiele in der Sammlung von Sirey tom. XXVIII, 1 S. 273, XXII, 2 S. 238 XXIX, 2 S. 259, XXXIII, 1 S. 655.

Das ausschlaggebende Moment bildet die Regelung der Beweislast.

Das römische Recht hatte, ebenso wie das deutsche Recht, streng an seinem Standpunkte festzuhalten, daß derjenige, der Ansprüche gegen den Aufsichtspflichtigen herleiten zu können glaubte, diesem ein Verschulden nachweisen müsse; dies war auch der Standpunkt des gemeinen Rechts, dem sich das preuß. ALR. angeschlossen hatte.

Hier ist nun zum ersten Male dem Aufsichtspflichtigen der Exkulpationsbeweis auferlegt. Eine Betonung des psychologischen Momentes der elterlichen Erziehungs- und Aufsichtspflicht, wie sie mit solchem Nachdruck noch nicht da gewesen war. Denn dadurch, daß das Gesetz dem Aufsichtspflichtigen den oft nicht leichten Exkulpationsbeweis aufbürdet, begnügt es sich nicht damit, im Sinne der früheren Gesetzgebung eine Vernachlässigung dieser den Eltern obliegenden Pflichten als grundsätzlich schadensersatzbegründend hinzustellen, sondern verlangt vom Aufsichtspflichtigen die höchste Anspannung aller Kräfte, die denkbar größte Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung dieser seiner Pflichten und legt es ihm so nahe, in der umfassendsten Weise dritte Personen vor Beschädigungen der ihm unterstellten Personen zu bewahren.

Dieser Standpunkt des code civil ist, wie schon erwähnt, für fast alle späteren Kodifikationen vorbildlich geworden, und auch die Regelung, die das Bürgerliche Gesetzbuch der Frage zuteil werden läßt, hat an diesen Prinzipien des französischen Rechts festgehalten.[1])

Die neueren deutschen Kodifikationen.

b) Das bayrische und hessische Recht.

Der Art. 62 des Entwurfes eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Königreich Bayern (München 1861) bestimmt, daß die Eltern, Pflegeeltern, Vormünder für den von ihren minderjährigen

[1]) vgl. Crome § 333 S. 1048 Anm. 5.

Kindern, Pflegekindern und Mündeln verursachten Schaden haften, falls diese bei Vornahme der schädigenden Handlung bei den Aufsichtspersonen wohnten und unter ihrer Aufsicht standen. Weiter läßt der Entwurf, der somit über die Regelung des preuß. ALR. hinausgeht, die Lehrer, Handwerksmeister und unter bestimmten Voraussetzungen auch die Dienstherrschaft haften.

Als Grund für diese Haftung führen die Motive aus, daß in der Regel der Schaden auf eine Vernachlässigung der den Eltern usw. obliegenden Aufsichtspflicht zurückzuführen ist.

Unverkennbar ist bei dieser Regelung der Einfluß des code civil, der sich vor allen Dingen in der veränderten rechtlichen Stellung des Aufsichtspflichtigen zeigt. Denn das bayrische und ebenso der Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Großherzogtum Hessen,[1]) der den Art. 62 fast unverändert aufgenommen hat, verlangen, den Grundsätzen des französischen Rechts folgend, das ja die Umkehrung der Beweislast gebracht hatte, vom Aufsichtspflichtigen, den Eltern usw. den Nachweis mangelnden Verschuldens. Diese haben also zu beweisen, daß sie nicht imstande waren, die schädigende Handlung zu verhindern, obwohl sie ihrer Aufsichtspflicht genügten, also insbesondere in umfassender Weise Vorkehrungen getroffen haben, Gelegenheiten zu derartigen Handlungen[2]) fortzuschaffen. Daneben ist auch der Beweis des mangelnden Kausalzusammenhangs zugelassen (daß die Handlung auch bei gehöriger Erfüllung der Aufsichtspflicht nicht hätte verhindert werden können).

c) Das württembergische und sächsische Recht.

Die Bestimmungen des württembergischen Rechts beruhen vorwiegend auf dem gemeinen Recht. Der Vater haftet außer im Falle einer positiven Mitschuld, wenn er fahrlässigerweise das Delikt des Kindes nicht gehindert hatte.

Hierbei galten die im vorhergehenden (vgl. die Ausführung über das gemeine Recht) dargelegten Grundsätze, insbesondere

[1]) vgl. Abt. 5 Buch 1 Art. 211 u. 212.
[2]) vgl. Art. 63 d. Entw.

war es Sache dessen, der einen Anspruch erhob, dem Aufsichtspflichtigen ein Verschulden nachzuweisen.

Ähnlich ist auch der Standpunkt des sächsischen Rechts. In §§ 787 ff. des Entw. eines BGB. von Held ist bestimmt, daß diejenigen, welchen über Wahnsinnige, Blödsinnige und Kinder eine Fürsorge zusteht, im Falle einer Vernachlässigung dieser Fürsorgepflicht für die von den ihrer Aufsicht Unterstellten verübten schädigenden Handlungen haften, und zwar prinzipaliter.

Eine ähnliche Regelung setzt der § 1517 des revidierten Entw. von 1861 fest.

Schließlich bestimmt das Bürgerliche Gesetzbuch für das Königreich Sachsen von 1863 in § 779: „Derjenige, welcher die verletzende Handlung eines anderen hindern konnte und dies ungeachtet einer besonderen Verpflichtung hierzu versäumte, haftet für die Folgen der Handlung; kann jedoch, wenn der Urheber handlungsfähig ist, von diesem Ersatz verlangen".

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß, obwohl der § 1826 eine aus deliktischen Handlungen resultierende Schadensersatzpflicht des Vaters überhaupt nicht festsetzt, vielmehr ausdrücklich das Kindesvermögen für das Delikt des Kindes haften läßt, hierunter auch der Fall einer Aufsichtsvernachlässigung der Eltern zu subsumieren ist. Denn den Eltern liegt nach § 1803 die Pflicht ob, das Kind zu erziehen, und diese hier statuierte Erziehungspflicht ist nicht zu trennen von der Verpflichtung, die Kinder von deliktischen Handlungen abzuhalten, also sie zu beaufsichtigen.

Auch hier ist daran festgehalten worden, daß dem Aufsichtspflichtigen im Einzelfalle ein Verschulden nachgewiesen werden muß.

d) Das österreichische Recht.

Der § 1309 des österr. BGB. bestimmt, daß diejenigen, denen die Fürsorge über Wahnsinnige, Blödsinnige oder Kinder unter 7 Jahren anvertraut ist, im Falle einer Vernachlässigung

dieser Fürsorge schadensersatzpflichtig sind, und zwar prinzipaliter.[1])

Im übrigen ist der Grundsatz des § 1313, daß für fremde widerrechtliche Handlungen nicht eingestanden wird.

Diese Regelung des österreichischen Rechts ist sicherlich die engste und mangelhafteste, die moderne Gesetzgebungen dieser Frage zuteil werden lassen. Denn das österreichische Recht kennt keine Haftung von Aufsichtspersonen im weiteren Sinne, noch von Eltern für Kinder über 7 Jahre; es bleibt weit hinter der Normierung des französischen Rechts zurück, ja erreicht nicht einmal die preußischen landrechtlichen Bestimmungen.

e) Das schweizerische Recht.

Das schweizerische Recht enthält die entscheidende Bestimmung im Art. 61 des schweizerischen Obligationenrechts von 1881: „Wer rechtlich verpflichtet ist, die häusliche Aufsicht über eine Person zu führen, haftet für den von ihr verursachten Schaden, insofern er nicht darzutun vermag, daß er das übliche und durch die Umstände gebotene Maß von Sorgfalt in der Beaufsichtigung angewendet habe". Ob eine solche Rechtspflicht zur Beaufsichtigung im einzelnen Falle vorliegt, ist sonach dem Richter überlassen. Wiederum ist der moderne Standpunkt des französischen Rechtes, den ja auch der bayrische und hessische Entwurf eingenommen hatte, zum Siege gelangt, der das Interesse des beschädigten Dritten betont und nicht diesem den Nachweis des Verschuldens aufbürdet, sondern vom Aufsichtspflichtigen den Nachweis mangelnden Verschuldens, nicht aber — im Gegensatz zu den beiden angeführten Entwürfen — den der mangelnden Kausalität verlangt.[2])

[1]) Nach § 1310 kann aber auch der Schädiger selbst den Schadensersatz in vollem Umfange oder doch zu einem Teil zu tragen haben, wenn dem im übrigen ja unzurechnungsfähigen Täter im Einzelfalle ein Verschulden zur Last fällt, wenn der Beschädigte, um den Schädiger zu schonen, die Verteidigung unterläßt, und schließlich, wenn dies mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse der Beteiligten geboten erscheint. Letztere Bestimmung bildet den Vorläufer unseres § 829.

[2]) Das Gesetz für den Kanton Zürich hatte in den §§ 1872 u. 1873 den

Dieser Bestimmung des schweizerischen Rechtes ist im wesentlichen das deutsche bürgerliche Recht gefolgt, jedoch grenzt es den Personenkreis, für welchen eine Haftung eintritt, wie auch den Umfang der Aufsichtspflichtigen schärfer ab, als es das schweizerische Recht getan hatte, und ließ die Beschränkung auf die „häusliche Aufsicht“ fallen.

Das heutige bürgerliche Recht.

Entstehungsgeschichte des § 832 BGB.

Der 1. Entw. des Bürgerlichen Gesetzbuchs enthielt im § 710 folgende Bestimmung:

I. Derjenige, welcher kraft des Gesetzes über einen anderen die Aufsicht zu führen verpflichtet ist, haftet für den Ersatz des von dem anderen einem Dritten widerrrechtlich zugefügten Schadens, wenn er seine Aufsichtspflicht verletzt hat und bei Erfüllung derselben der Schaden nicht entstanden sein würde.

II. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht für den durch das Gesetz Verpflichteten übernommen hat.

Diese Bestimmung fußt völlig auf dem gemeinen Recht. Erforderlich ist Kausalzusammenhang zwischen der deliktischen Handlung und der Verletzung der Aufsichtspflicht, und diese Verletzung muß dem Aufsichtspflichtigen von dem Kläger nachgewiesen werden.

In der Tat war diese Regelung, die nur eine in strenger Konsequenz durchgeführte Deliktshaftung zulassen wollte und sich den Gedanken speziell des französischen Rechts gegenüber, wie sie sich auch zum Teil in deutschen Entwürfen, wie den bayrischen und hessischen Entwürfen fanden, so völlig ablehnend verhielt, eine wenig glückliche, die allseitigen Widerspruch hervorrufen mußte.

Vater bezw. die Mutter sowie den sonstigen Haushaltungsvorstand im Falle der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht haften lassen. Die gleichen Grundsätze galten für die Haftung der Lehrer, der Handwerksmeister, Verbrecher und der Dienstherrschaft.

Während von einigen, von denen besonders Gierke[1]) sich in sehr scharfen Ausführungen gegen diese Bestimmungen des Entwurfs erging, der Übergang vom römischen Kulpaprinzip zum sogen. deutschrechtlichen Kausalitätsprinzip gefordert wurde, beschränkten sich andere darauf, lediglich die Umkehrung der Beweislast als empfehlenswert hinzustellen, und dieser Forderung wurde auch bereits durch die Fassung des § 755 des zweiten Entwurfs Rechnung getragen,[2]) der folgendermaßen lautete: „Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des von ihr einem Dritten widerrechtlich zugefügten Schadens verpflichtet. Es sei denn, daß er seiner Aufsichtspflicht genügt hat oder der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde".

Der Abs. 2 entspricht dem Abs. 2 des § 710 des 1. Entw.

Im revidierten Entwurf 2. Lesung, der dem Bundesrat unter dem 22. 10. 1895 vorgelegt wurde, hatte man den Inhalt des

---

[1]) Gierke führt aus im „Entwurf eines BGB. und das Deutsche R. S. 201": „Niemand steht für einen Schaden ein, wenn er nicht delinquiert hat. Auf allerlei Sonderrechtsgebieten gelten freilich ganz andere Grundsätze. Allein, wenigstens das gemeine Privatrecht ist von solchen Singularitäten gesäubert. Es ist romanischer als das römische Recht selbst. Alle Bestimmungen neuerer Gesetzbücher, in denen eine Schadensersatzpflicht aus bloßer Verursachung oder aus Haftung für fremdes Verschulden zum Durchbruch gekommen ist, sind weggefegt. Daß umgekehrt ein Gesetzbuch, welches seiner sozialen und wirtschaftlichen Aufgabe gerecht werden wollte, heute solche Gedanken in noch viel weiterem Umfange aufnehmen und ausbauen mußte, bleibt dem Entwurf verborgen. Er hat so wenig Fühlung mit den Lebensbewegungen unserer Zeit, daß ihn nicht eine Ahnung davon beschleicht, wie allgemein die Überzeugung von der Unhaltbarkeit des reinen Deliktstandpunktes für eine moderne Schadensersatzordnung und das Verlangen nach einer an altnationales Recht wieder anknüpfenden Reformgesetzgebung verbreitet ist. Und wie sollte er auch von seinen rein individualistischen Gesichtspunkten aus begreifen können, um was es sich hier eigentlich handelt".

[2]) Leonhard, Gutachten S. 387; Enneccerus, Verhandlungen II S. 91, 92; Mataja, Schadensersatzrecht des Entwurfs, im Arch. f. bürgerl. R. I S. 273; Unger, Handel auf eigene Gefahr S. 68 ff.

Paragraphen unverändert gelassen, nur war die Umkehrung der Beweislast noch klarer und schärfer gekennzeichnet; der letzte Teil des § 755 wurde zum selbständigen Hauptsatz mit der Fassung: „Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt, oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde". Diese Fassung, an der der Bundesrat nichts änderte, gelangte am 17. 1. 1896 vor den Reichstag. Dieser § 816 der Reichstagsvorlage lautete:

I. Wer kraft Gesetzes . . . . . (= § 755 2. Entw.) — der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den diese Person dem Dritten widerrechtlich zufügt. Diese Ersatzpflicht tritt nicht ein (— wie im revidierten Entwurf 2. Lesung).

II. Die gleiche Verantwortlichkeit trifft denjenigen, welcher die Führung der Aufsicht für den kraft Gesetzes Verpflichteten übernimmt.

Laut Bericht der 12. Kommission des Reichstages vom 12. 6. 1896 wurden die Worte „für den kraft des Gesetzes Verpflichteten" ersetzt durch die Fassung „durch Vertrag übernimmt".

In der endgültigen Fassung lautet daher der § 832: „Wer kraft Gesetzes zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet ist, die wegen Minderjährigkeit oder wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf, ist zum Ersatze des Schadens verpflichtet, dem diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt.

Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn er seiner Aufsichtspflicht genügt oder wenn der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde".

Der Begriff der Erziehungs- und Aufsichtspflicht.

Wenn das BGB. im § 832 nur von einer Verletzung der Aufsichtspflicht spricht, ohne die Erziehungspflicht, wie z. B. in § 1631 der Aufsichtspflicht besonders zur Seite gestellt ist, zu erwähnen, so folgt daraus, daß es in einer bewußten Abwei-

chung vom deutschen Recht und der französischen Praxis eine Schadensersatzpflicht nicht schon dann eintreten lassen wollte, wenn die Verfehlung auf eine unzureichende allgemeine Erziehung zurückzuführen ist, sondern erst dann, wenn ein Mangel der im konkreten Falle gebotenen Aufsicht festgestellt werden kann. Wenn Aufsichts- und Erziehungspflicht auch oft zusammenfallen werden und beim Vorliegen einer Erziehungspflicht auch in der Regel gleichzeitig eine Aufsichtspflicht anzunehmen ist, z. B. bei der elterlichen Gewalt, so ist doch genau zu beachten, daß Aufsichts- und Erziehungspflicht ihrem Inhalte nach zwei verschiedene Begriffe sind und eine Aufsichtspflicht gegeben sein kann, ohne daß man gleichzeitig eine Erziehungspflicht als vorliegend annehmen muß.[1])

Die Erziehungspflicht ist ein moralischer, die Ausbildungspflicht ein fast ausschließlich in das rechtliche Gebiet hineinfallender Begriff. Die Erziehungspflicht geht auf die körperliche, geistige und sittliche Ausbildung; sie bezieht sich nicht auf konkrete Augenblickszwecke, nicht auf Umgehung dieser oder jener spezialisierten Schädigungsmöglichkeit, sondern sie soll allgemeine für die Dauer des Lebens berechnete Erfolge auf dem Gebiet des sittlichen und rechtlichen Wollens für den Erziehungsbedürftigen haben.

Der Erzieher macht das Wollen seines Zöglings zu einem mit den Rechtsnormen ein für allemal in Einklang stehenden; der Beaufsichtiger ist dazu da, dem unrechtmäßigen Wollen des Aufsichtsbedürftigen im Einzelfalle ein tatsächliches Hindernis entgegenzusetzen; jener gibt sittliche Direktiven, dieser hemmt mit Gewalt. Ermahnung und Belehrung über die mögliche Tragweite gewisser Handlungen nun kann Sache des Erziehers sein, aber es kann auch ein im einzelnen Falle geeignetes Mittel zur Erfüllung der Aufsichtspflicht eine durch die besonderen Umstände gebotene präventive Maßnahme zur Vermeidung dieser oder jener bestimmten zu befürchtenden Schädigung sein.

---

[1]) Über den Unterschied dieser beiden Pflichten vgl. Riedel in der DJZ. 1905 S. 693; Ruhl a. a. O. S. 52; Seufferts Arch. Bd. 57 Nr. 216, Bd. 58 Nr. 33; RGE. Bd. 50 S. 60, in JurW. 1902 Beil. S. 257, 265.

Außer in der Art der anwendbaren Mittel unterscheiden sich Aufsichts- und Erziehungspflicht auch nach dem Kreise der Verpflichteten. Der Erziehungspflichtige wird gewöhnlich auch eine Aufsichtspflicht haben, aber nicht umgekehrt. Denn der Beaufsichtiger eines Volljährigen und auch die Aufsichtspersonen, die bei Kindern mehr zur rein körperlichen Behütung, als zur seelischen Beeinflussung angestellt sind, haben nicht gleichzeitig eine Erziehungspflicht.

Zuzugeben ist, daß Aufsichts- und Erziehungspflichtige sehr oft dieselben Personen sein werden, daß die Aufsichtspflicht durch die Erziehungsbedürftigkeit des zu beaufsichtigenden Individuums tatsächlich bedingt und durch das Maß des Erzogenseins im Einzelfalle in ihrem notwendigen Umfang bestimmt sein wird, daß auch die Mittel gehöriger Erziehung mit denen einer präventiven Beaufsichtigung oft identisch sein werden. Allein Aufsichts- und Erziehungspflicht sind trotzdem nicht nur begrifflich voneinander streng zu scheiden, sondern auch rechtlich aus ganz abweichenden Gesichtspunkten zu betrachten.

Die Erziehungspflicht ist ein familienrechtlicher Begriff, die Aufsichtspflicht ist dies nur insoweit, als es sich um die Beaufsichtigung des Schützlings im Sinne einer Fürsorge für die Integrität seiner Person handelt. Die Aufsichtspflicht im Sinne des § 832 dagegen ist ein obligatorischer Begriff; es ist die Pflicht des Hindernsollens bei allen eventuellen Schädigungen Dritter, das zu prästierende Maß von Umsicht zur Vermeidung aller Schädigungen, die außerhalb der Rechtssphäre des Beaufsichtigenden liegen; es ist eine Pflicht gegen die Außenwelt, deren Verletzung den geschädigten Dritten ersatzberechtigt macht. Für die Anwendung des § 832 ist daher im Einzelfalle zu prüfen, ob die Aufsicht den Zweck hatte, eine schädliche Betätigung des zu Beaufsichtigenden in der Außenwelt zu verhindern, und welches nach den tatsächlichen Umständen des Falles und der besonderen Individualität des zu Beaufsichtigenden die verkehrsgemäß hinreichenden Mittel zur Hinderung solcher Schädigungen waren.

Schlechte oder gute Erziehung kann hierbei im Einzelfalle für die Frage erfüllter Aufsichtspflicht nur insoweit von rein

tatsächlicher Bedeutung werden, als bei guten allgemeinen Erziehungsresultaten jene Hinderung mit leichteren Mitteln zu bewirken sein wird.[1] [2])

Die Begründung einer Aufsichtspflicht kann entweder eine gesetzliche und als solche durch das Verwandtschaftsverhältnis als Vormund, Pfleger usw. bedingt sein, sie kann aber auch eine vertragliche sein, derart, daß durch Rechtsgeschäft (ausdrücklich oder stillschweigend) jemand die Beaufsichtigungstätigkeit ganz oder in dieser oder jener Beziehung übernimmt.

Der Kreis der in Frage kommenden Personen: Aufsichtspflichtige und Aufsichtsbedürftige.

Während das französische Recht und die meisten neueren Kodifikationen eine kasuistische Regelung der aufsichtspflichtigen Personen vorgenommen hatten, hat sich das BGB. im § 832 jeglicher Kasuistik enthalten und als aufsichtspflichtig bezeichnet.

1. Personen, die „kraft Gesetzes“ zur Führung der Aufsicht über eine Person verpflichtet sind,

---

[1]) Eine unzulässige Verquickung von Aufsichts- und Erziehungspflicht enthält eine Erkenntnis des OLG. Stettin v. 31. 5. 1901 (Rechtspr. d. OLG. III S. 23 f.). Hier ist ausgeführt, daß, wenn die Eltern das Spielzeug ihres Kindes genügend im Auge gehabt hätten und es ihm untersagt hätten, mit einem Flitzbogen auf andere Kinder zu schießen, sie dies wohl zu verhindern imstande gewesen wären, da nach ihrer eigenen Aussage der Knabe sonst durchaus wohl erzogen und folgsam war. „Würde man aber annehmen müssen, daß er dem Verbote nicht Folge geleistet hätte, so würde die Beklagten der Vorwurf treffen, daß sie es nicht verstanden haben, den Knaben zum Gehorsam zu erziehen, und hierin die Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht liege“; vgl. hiergegen Entsch. d. RG. Bd. 50 S. 60 in Seufferts Arch. Bd. 58 Nr. 33: „Die Eltern haben nur zu beweisen, daß sie die Kinder genügend beaufsichtigt haben, nicht aber haben sie auch für einen günstigen Erfolg der Aufsichtsführung und Erziehung einzustehen.“

[2]) Daß die Eltern ihrer „Erziehungspflicht sonst genügt haben, kann deshalb nur für das Maß der Aufsichtspflicht im konkreten Falle von Bedeutung sein; vgl. Urt. d. OLG. Zweibrücken in Seufferts Arch. Bd. 57 Nr. 216; Urt. d. RG. v. 3. 11. 1904, in JurW. 1905 S. 21.

2. diejenigen Personen, welche die Führung der Aufsicht „durch Vertrag“ übernommen haben.[1])

Da Gesetz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs jede Rechtsnorm ist, so müssen, um den Kreis der „kraft Gesetzes“ Aufsichtspflichtigen festzustellen, auch andere Reichs- und Landesgesetze in Betracht gezogen werden, in denen sich eine den Anforderungen des § 832 entsprechende Aufsichtspflicht findet, wie das Schul-, das Gesinde- und Gewerberecht.

Die zweite Kategorie von Personen, denen das Bürgerliche Gesetzbuch eine Aufsichtspflicht auferlegt, sind diejenigen, die sich durch Vertrag zur Übernahme der Aufsicht verpflichtet haben. Diese trifft die gleiche Verantwortlichkeit wie die gesetzlich Aufsichtspflichtigen.

Die frühere Fassung dieser Bestimmung hatte denjenigen haften lassen, „welcher die Führung der Aufsicht für den kraft Gesetzes Verpflichteten übernimmt“; Voraussetzung einer Haftung war also das Vorhandensein eines kraft Gesetzes zur Aufsicht Verpflichteten.

Die Bestimmung in ihrer jetzigen Fassung ist also auf alle diejenigen ausgedehnt, welche die Beaufsichtigung vertragsmäßig übernommen haben, und zwar ohne Rücksicht auf das Vorhandensein eines gesetzlich Verpflichteten, während sie andererseits die Haftung ausdrücklich auf den Fall einer vertraglichen Übernahme und nicht etwa einer nur rein tatsächlichen Übernahme beschränkt.[2])

Hiermit ist ausdrücklich festgesetzt, daß, wer etwa aus Gefälligkeit oder aus Mitleid die Obhut über eine Person übernimmt, nicht aus § 832 haftet. Denn derartige rein tatsächliche Vorgänge sind nicht geeignet, eine Aufsichtspflicht des Übernehmers zu begründen, vielmehr können diese rechtlich völlig irrelevanten Vorgänge erst dann eine vertragliche Aufsichtspflicht des Übernehmers begründen, wenn dieser in seinen Erklärungen den Willen, eine diesbezügliche Vertragsofferte zu stellen, in erkennbarer Weise zum Ausdruck gebracht hat, und dieser dem

[1]) Art. 2 EG. z. BGB.

[2]) Kommissionsbericht S. 109.

anderen Teile bekannte Wille von diesem ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt worden ist.[1]) Eine vertragliche Übernahme wird man also annehmen können seitens der Pensionsvorsteher, Erzieher, Privatlehrer, der Vorstände von Irren- und ähnlichen Heilanstalten, von Erziehungs- und Besserungsanstalten, der Wärter und Krankenpfleger bezw. der Personen, die durch Vertrag wiederum von diesen ursprünglich Verpflichteten die Aufsicht übernommen haben.[2])

Daß dieser Übernahmevertrag mit dem kraft Gesetzes Ver-

---

[1]) „Nimmt z. B. jemand auf der Straße fremde Kinder unter seine Obhut, ohne mit den gesetzlich zur Aufsicht verpflichteten Eltern der Kinder etwas abzumachen, so wird er nicht haftbar, wenn die Kinder wegen seiner mangelhaften Aufsicht einen Schaden verüben". Nöldecke, Die außerkontraktl. Haft. f. fremdes Verschulden nach §§ 831, 832 BGB., in Gruchots Beitr. Bd. 41 S. 766 ff.

[2]) Ob man darin, daß Freunde oder Verwandte ein Kind bei sich zu Besuch aufnehmen — ein Fall, der ja sehr häufig praktisch werden wird —, einen Vertragsschluß erblickt oder nicht, ersteres nimmt Fischer an (Die nicht auf den Parteiwillen gegründete Zurechnung fremden Verschuldens 1904 S. 97), kann zweifelhaft erscheinen. Daß man in der Einladung seitens der Freunde einen an die Eltern gerichteten Vertragsantrag, über das Kind in der fremden Stadt die Aufsicht führen zu wollen, zu sehen hat, wie Fischer meint, ist nicht anzunehmen. Dieser rechtlich durchaus belanglosen Erklärung seitens der Einladenden kann vielmehr nur der Charakter einer an die Eltern gerichteten jederzeit revokablen Aufforderung oder Bitte, ihnen das Kind zu überlassen, beigemessen werden, und die Annahme der Einladung seitens der Eltern kann, auch wenn man eine ausdrückliche Annahme nach der Verkehrssitte nicht erwarten konnte, eine stillschweigende Annahme dieser vermeintlichen Offerte nicht enthalten, da hier ein Vertragswille seitens der Antragenden nicht zum Ausdruck gebracht ist und den Eltern dieser Wille zum Bewußtsein gekommen sein mußte, um ihn in irgend einer Form zu genehmigen. Dagegen wird man wohl in der Annahmeerklärung der Einladung seitens der Eltern, in der sie sich bereit erklären, ihr Kind aus ihrer Machtsphäre zu entlassen und der Obhut der Einladenden anzuvertrauen, die Aufforderung an die Einladenden erblicken können, dem Kinde die Aufsicht zuteil werden zu lassen, die es durch sein Ausscheiden aus dem häuslichen Kreise entbehrt. Und die tatsächliche Aufnahme des Kindes seitens der Einladenden ist als die durch konkludente Handlung erklärte Annahme dieser Aufforderung zu betrachten (vgl. hierüber die Ausführung in dem Teile über den „Umfang der gehörigen Aufsichtspflicht" S. 113 ff.).

pflichteten geschlossen wird, verlangt das Gesetz nicht; vielmehr kann er auch mit einem beliebigen Dritten abgeschlossen werden (so haftet z. B. der Wärter eines Geisteskranken, wenn er in Ermanglung eines gesetzlichen Vertreters von einem Dritten engagiert wird).[1]) Es kann auch der durch Vertrag Verpflichtete seinerseits wiederum einen Dritten vertraglich verpflichten. Schließlich kann nach richtiger Ansicht der Vertrag auch mit einem geschäftsfähigen Aufsichtsbedürftigen selbst geschlossen werden.[2])

Was den Kreis der zu Beaufsichtigenden anbetrifft, so ist zu beachten, daß sich die Umgrenzung der hier in Frage kommenden Personen aus der Art des betreffenden Aufsichtsverhältnisses ergeben muß. Nicht allein auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts, auch auf anderen Rechtsgebieten, speziell dem des öffentlichen Rechts begegnen wir Aufsichtsverhältnissen, die sich indessen wesentlich von den hier allein zu betrachtenden unterscheiden. Für das bürgerliche Recht ist allein maßgebend, ob das Wesen des Aufsichtsverhältnisses die Bestimmung in sich trägt, Beschädigungen Dritter durch die der Aufsicht unterworfenen Personen zu verhüten. Denn nur da, wo es sich um den notwendigen Ausgleich eingetretener Vermögensbeschädigungen handelt, muß das Privatrecht seinen allgemeinen Aufgaben gemäß helfend eingreifen, während es nicht Sache des bürgerlichen Rechts sein kann, die durch verletzte Aufsichtspflicht bedingten Gefährdungen, etwa der Sittlichkeit, der militärischen Disziplin usw., durch Aufstellung gesetzlicher Vorschriften zu hindern. „Die Aufsicht, wie sie im Heeresdienst, im Staat und in der Kirche, im Verhältnis der Vorgesetzten zu den Untergebenen, im Hauswesen, im Verhältnis des Dienstherrn zum Gesinde stattfinde, habe nicht den Zweck, Dritte vor Beschädigungen zu schützen, sondern diene anderen Interessen.“[3])

Mit Recht haben auch die Protokolle gegen einen Antrag in der Reichstagskommission, der, der Fassung des § 710 des

[1]) Goldmann-Lilienthal S. 217 Anm. 3.
[2]) Ruhl a. a. O. S. 57.
[3]) RG. Bd. 52 S. 72.

1. Entw. entsprechend, von jeglicher Umgrenzung des Kreises der zu beaufsichtigenden Personen abgesehen wissen wollte, ausgeführt, daß die Regelung dieser Gebiete, welche die Antragsteller im Auge gehabt hätten, wie der militärischen Aufsichtspflicht, ausschließlich dem öffentlichen Recht angehöre.

Dieser Gedanke liegt auch der Einteilung des bürgerlichen Rechts zugrunde, wenn es die aufsichtsbedürftigen Personen scheidet in

1. Personen, die wegen Minderjährigkeit,

2. solche Personen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen.

Zu Unrecht ist behauptet worden, daß das Aufsichtsverhältnis des § 832 nicht dem Schutze Dritter zu dienen brauche, um die Haftung des Aufsichtspflichtigen zu begründen. Richtig ist, daß in vielen der hierher gehörigen Fällen die Aufsicht vorwiegend im Interesse des Beaufsichtigten selbst bestehen wird, um diesen vor Beschädigungen zu bewahren. Die Aufsichtspflicht wird sogar meistenteils vorwiegend auf sittlichem und familienrechtlichem Gebiete beruhen, wie die Aufsicht des Lehrherrn über den Lehrling, der Pensionsinhaberin über ihre Zöglinge in erster Linie das eigene Interesse des zu Beaufsichtigenden fördern will; indessen läßt dies die obligatorische Seite des Aufsichtsverhältnisses unberührt; denn unstreitig verfolgen auch diese Aufsichtsverhältnisse neben dieser im Innenverhältnis zum Aufsichtspflichtigen in Betracht kommenden Funktion, auch nach außen hin im Verhältnis zu Dritten — teils im engeren, teils im weiteren Umfange — den Zweck, Beschädigungen dritter Personen zu verhüten.[1])

[1]) Verkannt ist diese Bestimmung des Aufsichtsverhältnisses von Feder a. a. O. S. 112, wenn er ausführt, daß sich aus dem Gesetze selbst in den meisten der hierher gehörigen Fälle der Nachweis führen lasse, daß die Bestimmung des Aufsichtsverhältnisses nicht in der Sicherung dritter Personen zu bestehen brauche. So bestünde der Grund für die Einsetzung des Vormunds eines Geisteskranken oder Geistesschwachen, ebenso des Pflegers eines geistig oder körperlich Gebrechlichen in dem Unvermögen, „seine Angelegenheiten zu besorgen", und nicht in der Gefährdung der Sicherheit Dritter, die das Gesetz nur in einem Falle, bei der Entmündigung wegen Trunksucht, als Grund anführe. Daß hier wohl

a) Die Haftung für Minderjährige.

Die erste Klasse der hier angeführten Personen bilden die Minderjährigen. Die Minderjährigkeit bildet somit einen absoluten Fall der Aufsichtsbedürftigkeit — das Gesetz betrachtet jeden Minderjährigen eben auf Grund seiner Minderjährigkeit als zwecks Verhinderung von Beschädigungen dritter Personen aufsichtsbedürftig und scheidet nicht, wie manche irrtümlich angenommen haben, zwischen Minderjährigen, die wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedürfen, und solchen, die ihrer nicht bedürfen. Denn dann wäre es ja überflüssig gewesen, die Minderjährigen besonders anzuführen.[1])

Bei der zweiten Kategorie von Personen dagegen ist von Fall zu Fall zu unterscheiden, ob diese der Forderung des Gesetzes entsprechend „wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes" der Beaufsichtigung bedürfen.

Die auf Minderjährige bezüglichen Bestimmungen finden sich hauptsächlich im Familien- und im Vormundschaftsrecht. In erster Reihe kommen die unter elterlicher Gewalt stehenden Minderjährigen in Frage.

Nach § 1627 hat der Vater[2]) kraft der elterlichen Gewalt die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, und diese Pflicht umfaßt besonders die Verpflichtung, das Kind zu erziehen und zu beaufsichtigen.[3]) Während des Bestehens der Ehe obliegt

---

eine Verwechslung von Grund und Zweck vorliegt, ist nicht zu verkennen, denn wenn auch der Grund der Einsetzung eines Aufsichtsverhältnisses, wie der Bestellung des Vormundes usw., nicht im Interesse der Verhütung von Beschädigungen Dritter liegen mag, so läßt sich nicht bestreiten, daß diese Aufsichtsverhältnisse sicherlich auch den Zweck in sich bergen, Beschädigungen dritter Personen zu verhüten.

[1]) Daß die Kinder im elterlichen Hause wohnen, ist, worauf schon früher hingedeutet wurde, im Gegensatz zum französischen und schweizerischen Recht nicht erforderlich, während andererseits die Verantwortlichkeit der Eltern noch nicht dadurch begründet wird, daß ein Kind z. B. ein großjähriger geisteskranker Sohn, bei ihnen wohnt.

[2]) Nicht der Stiefvater, der mit dem Kinde nur verschwägert ist (§ 1590).

[3]) § 1631 BGB.

neben dem Vater die gleiche Pflicht auch der Mutter.[1]) Indessen findet dieses der Mutter zustehende Erziehungs- und Aufsichtsrecht seine Schranken in der Bestimmung des § 1635, der bei einer Meinungsverschiedenheit die Meinung des Vaters entscheiden läßt und so der Mutter nur eine beratende Stimme einräumt.

Daß es in das Belieben des Ehemannes gestellt ist, die Frau überhaupt an der Beaufsichtigung der Kinder teilnehmen zu lassen oder nicht, läßt sich aus der Bestimmung des § 1634 nicht folgern.[2])

Es kann somit sehr wohl auch die Mutter in die Lage kommen, haften zu müssen. Der Natur der Sache nach lassen sich hier keine Regeln aufstellen, wem im einzelnen Falle die Aufsicht obliegt. Im allgemeinen wird speziell in den ersten Jahren die Aufsicht wesentlich Sache der Mutter sein; später wird die des Vaters überwiegen.

Ist der Vater an der Ausübung der elterlichen Gewalt, mithin auch der Aufsicht tatsächlich verhindert, ist er z. B. durch Krankheit, durch zeitweise Störung der Geistestätigkeit verhindert oder befindet er sich auf Reisen, so obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich der Ehefrau.

Ist der Vater rechtlich verhindert, seine elterliche Gewalt auszuüben (das Gesetz sagt: „ruht" seine elterliche Gewalt), so ist ihm im Falle der Geschäftsunfähigkeit auch die Aufsichtspflicht genommen,[3]) während ihm im Falle des § 1676, 2, wenn er nur in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist,[4]) etwa wegen Verschwendung und Trunksucht entmündigt oder unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist oder nach § 1910 Abs. 1 einen Pfleger

[1]) § 1634.

[2]) A. M. Ruhl a. a. O. S. 62.

[3]) §§ 1676, 1, 1678.

[4]) Nicht hierher gehört der Fall der Minderjährigkeit der Ehegatten. In dem wohl seltenen Falle der Minderjährigkeit des Ehemannes ruht die elterliche Gewalt nicht (vgl. Fischer-Henle § 1676 Anm. 3). Mithin bleibt dem Vater die Aufsichtspflicht eo ipso, während der minderjährigen Mutter in § 1696 ausdrücklich trotz Ruhens der elterlichen Gewalt die Sorge für die Person des Kindes, mithin die Aufsichtspflicht zuerkannt wird.

für seine Person und sein Vermögen erhalten hat, die Sorge für die Person des Kindes, mithin die Aufsichtspflicht — allerdings neben dem gesetzlichen Vertreter — verbleibt[1]). Indessen wird seine verminderte Zurechnungsfähigkeit seine Verantwortlichkeit wohl meistenteils ausschließen.[2])

In allen Fällen, wo der Vater aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen an der Ausübung der Aufsichtspflicht verhindert ist, geht diese während des Bestehens der Ehe auf die Mutter über.[3])

Verwirkt der Vater während des Bestehens der Ehe die elterliche Gewalt,[4]) so geht diese und mithin die Aufsichtspflicht auf den Vormund, nach Auflösung der Ehe dagegen auf die Mutter über.

Der Tod oder die Todeserklärung eines Ehegatten hat den Übergang der Aufsichtspflicht auf den Überlebenden zur Folge.[5]) Ist die Mutter der überlebende Teil, so verliert sie zwar mit Eingehung einer neuen Ehe die elterliche Gewalt, es bleibt ihr jedoch die Sorge für die Person des Kindes, mithin die Aufsichtspflicht.

Im Falle der Scheidung einer Ehe steht dem nichtschuldigen Ehegatten die Aufsicht über die Kinder zu; sind beide Ehegatten für schuldig erklärt, so trifft die Aufsichtspflicht bei Töchtern und bei Söhnen unter sechs Jahren die Mutter, bei über sechs Jahre alten Söhnen den Vater. Indessen kann hier das Vormundschaftsgericht abweichende Bestimmungen treffen,[6]) ja überhaupt dem Vater und ebenso der Mutter die Sorge für die Person des Kindes ganz entziehen.[7])

Im Falle der Scheidung wegen Geisteskrankheit gelten die Bestimmungen des § 1685 Abs. 2.

[1]) Unrichtig Jerusalem a. a. O. S. 25.

[2]) vgl. § 827.

[3]) § 1685.

[4]) § 1680.

[5]) §§ 1684, 1686.

[6]) § 1635.

[7]) Nach ZPO. § 627 kann auch das Gericht, bei dem eine Scheidungs-, eine Nichtigkeits- oder Anfechtungsklage steht, in bezug auf die Sorge für die Person der Kinder abweichende Bestimmungen treffen.

Gleiche Bestimmungen wie für die Kinder aus einer geschiedenen Ehe, bei der beide Ehegatten für schuldig erklärt worden sind, gelten für Kinder aus nichtigen Ehen, wenn beiden Teilen die Nichtigkeit unbekannt war.[1]) War einem der Ehegatten die Nichtigkeit bekannt, so steht dem Ehegatten, der sie nicht kannte, die Aufsichtspflicht zu.

Denn im Falle der Kenntnis des Vaters hat dieser überhaupt nicht die sich aus der Vaterschaft ergebenden Rechte[2]) und die Aufsichtspflicht geht auf die Mutter über, während der Mutter bei Kenntnis der Nichtigkeit nur diejenigen Rechte zustehen, die im Falle der Scheidung der allein für schuldig erklärten Frau zukommen, mithin nicht die Aufsichtspflicht.[3])

Das Aufsichtsrecht geht gleichwohl auf die Frau über, wenn der Mann, dem es zugestanden hatte, stirbt oder wenn dessen elterliche Gewalt aus einem sonstigen Grunde endigt,[4]) während umgekehrt, wenn der Mutter die Aufsicht zustand, weil der Vater die Nichtigkeit kannte, bei deren Tode die Aufsichtsbefugnis nicht auf den Vater übergeht.

Die Aufsichtspflicht über uneheliche Kinder steht der Mutter zu,[5]) doch trifft auch den Vormund des Kindes stets eine — allerdings subsidiäre — Aufsichtspflicht. Denn der Vormund hat, soweit der Mutter die Sorge zusteht, die rechtliche Stellung eines Beistandes.[6]) Er hat daher die Pflicht, die Mutter[7]) bei der Ausübung ihrer Aufsichtspflicht zu unterstützen und zu überwachen.[8])

Durch Eheschließung des Vaters mit der Mutter (Legitimation) erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen

[1]) §§ 1699, 1700.
[2]) § 1701.
[3]) § 1702.
[4]) §§ 1666, 1679, 1680.
[5]) § 1707.
[6]) § 1707 Abs. 3.
[7]) § 1689.
[8]) Eine ähnliche Stellung nimmt der Beistand der ehelichen Mutter ein, der nach § 1687 bestellt werden kann, wenn er entweder für alle Angelegenheiten bestellt ist oder wenn sich unter den Angelegenheiten, für die er bestellt ist, die Sorge für die Person des Kindes befindet.

Kindes;[1]) es ist somit hinsichtlich der Aufsicht denselben Rechtsregeln wie ein eheliches Kind unterworfen.

Eine Ehelichkeitserklärung des unehelichen Kindes[2]) hat zur Folge, daß die Mutter die Aufsichtspflicht, die auf den Vater übergeht, verliert.[3]) Nur unter der bestimmten Voraussetzung, wenn nämlich die Mutter dem Kinde Unterhalt zu gewähren hat und wenn die elterliche Gewalt des Vaters endigt oder wegen Geschäftsunfähigkeit oder nach § 1677 (weil er an der Ausübung auf längere Zeit tatsächlich verhindert ist) ruht, treten die Rechte der Mutter wieder ein.

Durch Annahme an Kindesstatt[4]) erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes.[5]) Es tritt somit in die elterliche Gewalt des Annehmenden, der also auch die Aufsichtspflicht ausübt. Die leiblichen Eltern gehen ihrer Rechte verlustig und erlangen diese nur unter den gleichen Bedingungen zurück, die für den Wiedereintritt der mütterlichen Rechte im Falle der Ehelichkeitserklärung vorliegen müssen[6]) (vgl. oben).

Das Gesetz geht hierbei von der richtigen Ansicht aus, daß die Annahme an Kindesstatt wie auch die Ehelichkeitserklärung in den meisten Fällen eine schon durch die möglicherweise veränderte soziale Stellung bedingte Entfremdung zwischen dem Kinde und seinen Eltern bezw. seiner Mutter zur Folge haben wird, die es angezeigt erschienen ließ, den ursprünglich Berechtigten ihre Rechte und Pflichten in bezug auf die Person des Kindes zu nehmen und sie nur in gewissen Fällen, in denen diese Voraussetzungen in der Regel nicht gegeben sein werden, wieder aufleben zu lassen.[7])

---

[1]) § 1719.
[2]) §§ 1723 ff.
[3]) § 1738.
[4]) §§ 1741 ff.
[5]) § 1757.
[6]) § 1765 Abs. 2.
[7]) Im übrigen endigt die Aufsichtspflicht der Eltern nicht etwa durch Begründung einer eigenen Wirtschaft, da das BGB. eine Emanzipation nicht kennt; nur im Falle der Verheiratung einer minderjährigen Tochter verlieren die Eltern die Sorge für die Person des Kindes und mithin die Aufsichtspflicht. Es ist die Ansicht ausgesprochen worden und die Praxis

Als weiterer Fall einer gesetzlichen Aufsichtspflicht über Minderjährige kommt die Vormundschaft in Betracht.

Der Vormund hat das Recht und die Pflicht, für die Person des Mündels zu sorgen.[1]) Ihn trifft mithin insbesondere die Pflicht, das Kind zu erziehen und zu beaufsichtigen.[2]) Sind mehrere Vormünder bestellt, so steht den Mitvormündern die Aufsicht gemeinschaftlich zu. Bei einer Meinungsverschiedenheit entscheidet das Vormundschaftsgericht, das insbesondere einem der Mitvormünder die Aufsichtspflicht zuweisen kann; die Verantwortlichkeit der übrigen fällt damit fort.

Die Aufsichtspflicht des Vormunds besteht nicht, wenn die Aufsicht, weil die Eltern oder der Vormund tatsächlich an deren Ausübung verhindert sind,[3]) einem Pfleger übertragen ist. Hier gelten dieselben Vorschriften,[4]) nach denen sich die Aufsichtspflicht des Vormundes bestimmt.[5])

Nach Art. 136 EG. bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften (Art. 78 EG. z. BGB. in Preußen) unberührt, nach welchen der Vorstand einer unter staatlicher Verwaltung oder

---

hat sich diesem Standpunkte mehrfach angeschlossen — so OLG. Zweibrücken (Entsch. v. 10. 2. 1904 im Recht 1904 S. 529); vgl. auch Feder a. a. O. S. 114; ebenso Jerusalem a. a. O. S. 26; denselben Standpunkt nimmt das schweizer. Obergericht Thurgau (Revue der Gerichtspraxis IV 1886 Nr. 28) ein; im Sinne des Textes auch Fischer a. a. O. S. 93 Anm. 4 —, daß die Aufsichtspflicht mit der Verheiratung auf den Ehemann übergeht. Richtig ist, daß im allgemeinen mit der Eheschließnng die Sorge für die Person der Frau auf den Mann übergeht. Doch hieße es das Wesen der Ehe völlig verkennen, die auf dem Fuße völliger Gleichberechtigung der Ehegatten beruht, wollte man dem Ehemann ebenso wie über die Kinder ein Aufsichtsrecht über die Frau zuerkennen. Mit ihrer Verheiratung endigt das Abhängigkeitsverhältnis, in dem die minderjährige Tochter zu ihren Eltern stand, und die Frau tritt als gleichberechtigte Genossin des Mannes, selbst in eine leitende Stellung ein. Das Gesetz begnügt sich, damit dem Mann die nicht einmal vorbehaltlos ausschlaggebende Stimme in den das gemeinschaftliche eheliche Leben betreffenden Angelegenheiten zuzuerkennen. Keinesfalls steht ihm damit ein Aufsichtsrecht über die Frau zu (§ 1354).

[1]) § 1793.

[2]) §§ 1631, 1800.

[3]) § 1909.

[4]) § 1909.

[5]) § 1915.

Aufsicht stehenden Erziehungs- und Besserungsanstalt oder ein Beamter alle oder einzelne Rechte eines Vormundes für die ihnen unterstehenden Minderjährigen hat. Hiernach trifft diese Person ebenfalls eine Aufsichtspflicht.

Die dem Gegenvormunde obliegende Aufsichtspflicht ist nicht so beschaffen, daß ihre Verletzung zu einer unmittelbaren Haftung gegenüber dem Beschädigten führen könnte. Sie erschöpft sich in einer Überwachung der Vormundschaftsführung im allgemeinen, in einer Kontrolle des Hauptvormunds und in einer rechtsgeschäftlichen Mitwirkung bei einzelnen Akten der Vormundschaftsführung, ohne daß dabei den Gegenvormund zugleich die Pflicht trifft, den Mündel in seiner Ausbildung und seinem Entwicklungsgange zu beaufsichtigen und Dritten für die Unschädlichkeit des Mündels Gewähr zu bieten. Die Tätigkeit des Gegenvormunds richtet sich also von vornherein nicht auf eine Bewachung des Mündels und auf Hinderung schädlicher Handlungen, sondern sie besteht vielmehr in einer Kontrolle der durch die eigentliche Vormundschaftsführung gewonnenen Ergebnisse; der Zweck der Gegenvormundschaft ist weniger eine Gewähr für die sittliche und rechtliche Ausbildung des Mündels, als für eine vernunftgemäße Verwaltung seines Vermögens.

Weiterhin ist auch die Annahme einer dem Sinne des § 832 entsprechenden Aufsichtspflicht für den Vormundschaftsrichter und auch für den Gemeindewaisenrat abzulehnen. Die Tätigkeit des Vormundschaftsrichters richtet sich ähnlich der des Gegenvormunds auf eine Fürsorge für den Mündel, auf eine entscheidende Wahrung aller seiner vernünftigen Interessen durch Bestellung des Vormunds, Kontrolle der Vormundschaftsführung und Zustimmung zu wichtigen Rechtsgeschäften.

Man mag allenfalls sagen können, daß der Richter Ausbildung und Erziehung des Mündels nicht nur im Interesse des Mündels selbst, sondern auch im Interesse der Gesellschaft zu wahren berechtigt und auch verpflichtet ist. Doch wird man in der Übernahme des Amts als Vormundschaftsrichter zwar die Übernahme einer allgemeinen Fürsorgeverpflichtung, nicht aber die einer so spezialisierten Aufsichtspflicht sehen dürfen, wie sie

§ 832 verlangt. In der Tätigkeit des Vormundschaftsrichters herrscht die Fürsorge für den Mündel selbst ganz überwiegend vor, eine Aktion zum Schutze Dritter wird zwar gleichzeitig in solcher Tätigkeit enthalten sein, nicht aber als ein so maßgebendes rechtliches Moment, daß die Konstruktion einer vom Vormundschaftsrichter zu prästierenden Pflicht gegenüber Dritten rechtlich haltbar wäre. Die Haftung des Vormundschaftsrichters in seiner Eigenschaft als Beamter ist auch vernunftgemäß nur gegenüber dem Mündel anzunehmen. Sie kann also nur zum Ersatz der durch mangelhafte Aufsicht eingetretenen Schädigungen des Mündelvermögens führen, nicht aber zu einem Ersatz gegenüber Dritten, die durch deliktisches Handeln des Mündels benachteiligt sind. Und der gleiche Gedankengang führt zu einer Verneinung solcher rechtlichen Aufsichtspflicht für den Gemeindewaisenrat, da auch der Zweck dieses Amtes sich in möglichster Wahrung der Interessen des Mündels erschöpft, ohne daß man irgend eine Garantie gegenüber Dritten hineinzutragen vermöchte.

Weitere Fälle einer gesetzlichen Aufsichtspflicht über Minderjährige finden sich im Gewerbe-, Schul- und Gesinderecht.

Zu erwähnen wäre hier die Aufsichtspflicht des Prinzipals über den minderjährigen Handlungslehrling.[1])

Nach § 76 Abs. 3 Satz 2 HGB. hat der Lehrherr den Lehrling zu guten Sitten anzuhalten. Das Gesetz hat dem Lehrherrn durch diese Bestimmung die weit über das eigentliche Arbeitsverhältnis hinausgreifende Pflicht auferlegt, einen erzieherischen Einfluß auf das außergeschäftliche Leben des Lehrlings auszuüben, und ihm eine hiervon untrennbare Aufsichtspflicht auferlegt. Der minderjährige Lehrling wird mit dem Eintritt in seinen Beruf im allgemeinen der elterlichen Machtsphäre entrückt werden; jedenfalls ist es durchaus gerechtfertigt, wenn man vom Lehrherrn, unter dessen Augen sich das Leben des Lehrlings zum größten Teile abspielt, eine erzieherische Einwirkung auf den Entwicklungsgang und eine Aufsicht in bezug auf das Verhalten des Lehrlings fordert.

Ein weiterer Fall ist die Aufsichtspflicht des Lehrherrn

[1]) §§ 76, 62 Abs. 2 HGB.

über den minderjährigen Lehrling.[1] [2]) Die Gewerbeordnung geht jedoch über die Bestimmung des Handelsgesetzbuches noch hinaus; denn sie sagt ausdrücklich, daß der Lehrling der „väterlichen Zucht" des Lehrherrn unterworfen ist, und bringt damit zum Ausdruck, daß sie den vollen Maßstab elterlicher Aufsichtspflicht hier angelegt wissen will.[3])

Eine Aufsichtspflicht der Herrschaft gegenüber dem Gesinde ist reichsgesetzlich nicht festgelegt. Der Art. 95 Abs. 1 EG. z. BGB. behält die Regelung des Gesinderechts den Landesrechten vor. Da der Abs. 2 des Art. 95 nicht sagt, daß der § 832 auf das Gesindeverhältnis Anwendung findet, so könnten die Landesgesetze somit auch eine weitergehende Haftung der Dienstherrschaft festsetzen. Indes hat bisher keine der geltenden Gesindeordnungen eine solche Aufsicht zur Pflicht gemacht.

Schließlich wäre noch die Haftung der Lehrer in Betracht zu ziehen.

Schon das allgem. Landrecht[4]) hatte, ebenso wie das bayrische, das hessische und sächsische Recht eine Regelung der Haftung des Lehrers vorgenommen, und auch das schweizerische Obligationenrecht hatte die Haftpflicht des Lehrers besonders erwähnt.

Wenn es auch an einer ausdrücklichen Vorschrift fehlt, so ist die Haftung des Lehrers doch heute in der Literatur und

---

[1]) §§ 127, 127a RGewO.

[2]) Keine Anwendung finden nach § 154 RGewO. die §§ 127, 127a RGewO. auf Apothekerlehrlinge. Auch die Landesgesetze setzen für den Lehrherrn keine allgemeine Erziehungs- und Aufsichtspflicht über den Lehrling fest. Wenn in Preußen — die Vorschrift über Einrichtung und Betrieb der Apotheken vom 16. 12. 1893 — in § 30 bestimmt, daß Rezepte von Lehrlingen nur unter Aufsicht des Lehrherrn und unter dessen Verantwortlichkeit angefertigt werden dürfen, so ist hiermit keine Aufsichtspflicht, wie sie hier in Frage kommt, aufgestellt und der Lehrherr könnte nie aus § 832 zur Verantwortung gezogen werden.

[3]) Unabhängig davon, ob der Lehrling in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist oder nicht.

[4]) vgl. § 571, 6 bleibt allerdings hinter § 832 BGB. zurück; indes haftete nach § 59 I, 6 der Lehrer, der wissentlich die Kinder Unfug treiben ließ, der es z. B. mit ansah, daß die Schüler sich gegenseitig warfen oder daß diese dritte Personen, etwa einen Vorübergehenden, verletzten; vgl. auch ALR. § 11 I, 6.

Praxis kaum noch bestritten.[1]) Allerdings wird die Tätigkeit des Lehrers in erster Reihe sich im Zwecke des Unterrichts erschöpfen; indessen werden sich sicherlich die Zwecke der Ausbildung ohne eine erzieherische Einwirkung und beaufsichtigende Tätigkeit des Lehrers nicht erreichen lassen, und daß auch diese Aufsichtspflicht dem Erfordernis der Verhütung von Beschädigungen Dritter dient, hat das Kammergericht in einer Entscheidung vom 18. 11. 1905 (Rechtspr. der OLG. Bd. 12 S. 114) ausgesprochen: „Wenn die Schulaufsicht auch in erster Linie den Zweck der Erziehung der Schüler verfolgt, so ist dadurch doch nicht ausgeschlossen, daß diese Aufsichtspflicht des Lehrers auch die Verhütung der Beschädigungen dritter Personen, beispielsweise Mitschüler, während des Schulunterrichts bezweckt. Der staatliche Lehrer, der zur Aufsichtsführung über seine Schüler infolge seiner Anstellung, d. h. kraft Gesetzes im Sinne des § 832 verpflichtet ist, ist daher für Beschädigungen dritter Personen durch einen Schüler verantwortlich".

b) Die Haftung für Volljährige.

Die Frage, wann eine Aufsichtspflicht über volljährige Personen besteht, ist ungleich schwerer zu beantworten; hier muß im einzelnen geprüft werden, ob eine solche Person „wegen ihres geistigen oder körperlichen Zustandes der Beaufsichtigung bedarf". Eine derartige Aufsicht kann einem Vormund oder einem Pfleger obliegen.[2])

Nach § 1901 hat der Vormund eines Volljährigen für die Person des Mündels zu sorgen, soweit der Zweck der Vormundschaft es erfordert. In gleichem Umfange steht ihm auch entgegen der Vorschrift des § 1633 die Sorge für eine entmündigte Ehefrau zu. Wie sich hier die Tätigkeit des Vormundes gestalten

[1]) Die Ausführungen Winters im Recht 1902 S. 39, 69, nach denen der öffentliche Lehrer nach Art. 23 der preuß. Verfassung die Rechte und Pflichten von Staatsbeamten habe und daher nach § 832 überhaupt nicht hafte, sind von Francke in den Blättern für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt 1902 S. 162 treffend widerlegt.

[2]) § 1896ff.

wird, muß dem Einzelfalle überlassen bleiben. Ein Erziehungs- und Zuchtrecht steht ihm keinesfalls zu; ein Aufsichtsrecht in den Fällen der Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche jedenfalls. Denn gerade diese Fürsorgeverhältnisse haben sicherlich neben ihrem vornehmsten Zweck der Beaufsichtigung und Sicherung der Person des Mündels auch die Bestimmung, Beschädigungen dritter Personen zu verhüten.

Ebenso wird dies bei der Entmündigung wegen Trunksucht, die als geistiges Gebrechen im Sinne des § 832 zu betrachten ist, der Fall sein, die ja lediglich im Schutze Dritter erfolgen kann (Pfeiffer a. a. O. S. 65; Planck Anm. 6 zu § 6).[1])

Unter Umständen kann auch den Pfleger eine Aufsichtspflicht treffen. Ein Volljähriger kann nach § 1910 einen Pfleger für seine Person erhalten, wenn er infolge körperlicher Gebrechen, insbesondere weil er taub, blind oder stumm ist, seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Da aber der Pfleger die Rechte und Pflichten des Vormunds hat, so kann ihm, soweit ihm die Fürsorge für die Person des Pfleglings übertragen ist, auch eine, allerdings der Natur der Sache nach sehr beschränkte Aufsichtspflicht zustehen.

In den meisten Fällen wird allerdings diese dem Vormund oder Pfleger zustehende Aufsicht nicht von diesem selbst ausgeübt, sondern wiederum vertraglich an Dritte, z. B. Krankenpfleger, Wärter und sonstige Bedienstete übertragen werden. Diese werden damit selbst von jeder Verantwortung befreit, soweit ihnen nicht etwa bei der Auswahl der betreffenden Personen ein Verschulden zur Last fällt.

Der Umfang der gehörigen Aufsichtspflicht.

Um zu einer Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 832 zu gelangen, ist erforderlich, daß diesen ein Verschulden trifft. Da hiernach mindestens eine Fahrlässigkeit auf seiten des Aufsichtspflichtigen vorliegen muß, wird man annehmen können, daß die Aufsichtspflicht verletzt ist, wenn die Aufsichtsperson sich

[1]) Feder a. a. O. S. 115; Breitenstein a. a. O. S. 75.

sagen konnte, daß bei der Art ihrer Aufsichtsführung der Minderjährige schädigende Handlungen vornehmen werde, oder wenn sie Tatsachen kannte, die es ihr ermöglichten, den schädigenden Erfolg vorauszusehen, oder diese nicht kannte, aber kennen mußte.

Zweifellos wird in vielen Fällen die Frage, ob der Aufsichtspflichtige seiner Aufsichtspflicht genügt habe, zu Schwierigkeiten führen. Immerhin bleibt die deutsche Rechtsprechung in der Annahme eines Verschuldens weit hinter der französischen Praxis zurück. Eine Haftung des Aufsichtspflichtigen wegen schlechter allgemeiner Erziehung ist schlechthin ausgeschlossen.

Die Tatsache, daß sich das Delikt als Folge einer allgemeinen mangelhaften Erziehung darstellt, eines relâchement de la discipline domestique, ohne daß im Einzelfalle den Aufsichtspflichtigen bei der Ausübung seiner Aufsichtspflicht ein Verschulden trifft, ist nach heutigem Recht unmöglich.[1])

Wohl aber wird eine vernachlässigte Erziehung auf das Maß der im einzelnen Falle gebotenen Aufsichtspflicht von Einfluß sein müssen.

Bei einem Kinde, dessen ganzes Verhalten sich als Frucht einer erfolgreichen Erziehung darstellt, wird ein Verschulden des Aufsichtspflichtigen noch nicht deshalb vorliegen, weil er die Aufsicht nicht mit der rigorosen Schärfe geführt hat, wie dies bei einem notorisch schlecht erzogenen, zu deliktischen Handlungen geneigten Kinde der Fall sein muß. Da auch in vielen Fällen die Grenze zwischen vernachlässigter Erziehung und mangelhafter Beaufsichtigung, wie schon betont, sich nicht ganz scharf finden läßt, so wird eine Vernachlässigung in der Erziehung mittelbar und tatsächlich eine Steigerung der Verantwortung zur Folge haben. Was die elterliche Haftung, die für die minderjährigen Kinder besteht, anbetrifft, so lassen sich allgemeine Regeln hier nicht aufstellen.[2])

Indessen mögen einige leitende Gesichtspunkte hier an der Hand der Praxis erörtert werden, aus denen sich uns immerhin

[1]) A. M. Jerusalem S. 46 a. a. O.

[2]) vgl. Planck Nr. 1 zu § 832: „Was der Aufsichtspflichtige zu tun hat, um seiner Aufsichtspflicht zu genügen, läßt sich nur nach den Umständen des einzelnen Falles entscheiden".

gewisse Prinzipien für den Umfang der Aufsichtspflicht ergeben können.

Daß sich das Maß der gebotenen Aufsicht schon mit Rücksicht auf das Alter der minderjährigen Kinder, deren sonstigen körperlichen Zustand und sittliches Verhalten verschieden gestaltet, hat das Reichsgericht[1]) treffend ausgesprochen: „Art und Maß der Aufsicht gestaltet sich selbstverständlich in hohem Grade verschieden, je nach dem Alter, den Anlagen und Eigenschaften, der Entwicklung und Ausbildung, kurz, nach der Individualität der Minderjährigen".

Ebenso, vielleicht in noch höherem Maße, muß andererseits berücksichtigt werden, wieweit überhaupt das Können der Eltern in dieser Hinsicht reicht; hier wird ja gerade die soziale Stellung und die ganze wirtschaftliche Lage der Eltern von Bedeutung sein. Nur unter Berücksichtigung dieser Faktoren wird sich die Grenze des Möglichen feststellen lassen. Die Anforderungen, die wir in dieser Beziehung an den Vater stellen, dessen soziale Stellung und dessen Bildungsstufe dazu angetan sind, ihm die Schwere seiner Pflichten und Verantwortlichkeit in vollem Maße zur Erkenntnis zu bringen, dessen Berufstätigkeit es ihm ermöglicht, persönlich möglichst intensiv auf seine Kinder erzieherisch zu wirken und ihr ganzes Leben und Treiben einer sorgfältigen Beaufsichtigung zu unterziehen, werden durchaus verschieden sein müssen von den Ansprüchen, die wir an die erzieherische und beaufsichtigende Tätigkeit eines Mannes zu stellen haben, den seine Position nicht in den Stand setzt, seinen Pflichten in dieser Hinsicht in gleichem Umfange nachzukommen, und dessen Beruf, wie es in den unteren Volksschichten so oft der Fall ist, einen Verkehr mit den Kindern und somit eine Beaufsichtigung, wenn nicht unmöglich macht, so jedenfalls wesentlich erschwert.

Von Interesse ist in dieser Hinsicht ein Erkenntnis des Reichsgerichts v. 3. 11. 1904 in JurW. 1905 S. 2: „Der Maßstab für die an die Eltern als Aufsichtspflichtige zu stellenden Anforderungen ist zu finden in dem, was nach dem Alter und

[1]) RG. Bd. 52 S. 72 ff.

der Invidualität der Kinder von verständigen Eltern in Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage und ihrer Kräfte an Erziehung und Aufsicht erwartet werden kann".

Im gegebenen Falle hatte das Erkenntnis ausdrücklich betont, daß, abgesehen davon, daß es sich um einen fast 17 Jahre alten Menschen handelte, bei dem an sich schon eine Beaufsichtigung auf Schritt und Tritt nicht angängig gewesen wäre, auch zu berücksichtigen sei, daß der Vater seinem Beruf nach Fuhrmann sei, somit nicht in der Lage wäre, eine Beaufsichtigung in vollem Maße persönlich durchzuführen, und es andererseits auch einem Manne in einer derartigen Position nicht wohl zugemutet werden könne, für die Dauer seiner Abwesenheit einen Vertreter zu bestellen.

Schon im vorangegangenen ist darauf hingewiesen worden, daß das Alter der Kinder auf den Umfang der Aufsichtsführung von Einfluß sein wird. Man wird in den ersten Lebensjahren der Kinder und auch während der ersten Schuljahre berechtigtermaßen seitens der Eltern eine nicht bloß ganz allgemeine, sondern auch gewissermaßen andauernde und speziellere Beaufsichtigung der Kinder verlangen und hier einen ziemlich strengen Maßstab anlegen können, da gerade diese Jahre in der Regel den Fonds für die ganze spätere Entwicklung bilden, und zu keiner Zeit die Kinder schlechten äußeren Einflüssen gegenüber eindrucksfähiger sind als gerade in der ersten Kindheit. Nachlässigkeit seitens der Aufsichtspersonen kann gerade hier von eminenter Tragweite werden.

Eine fortwährende Beaufsichtigung jedoch wird, abgesehen davon, daß eine solche in den seltensten Fällen durchführbar sein wird und auch dies noch keine absolute sichere Garantie für das Unterbleiben einer schädigenden Handlung des Kindes bietet, nicht zu verlangen sein, es sei denn, daß das bisherige Verhalten des Kindes und besondere schlimme Erfahrungen dies geboten erscheinen ließen.

So ist den Eltern unter gewöhnlichen Verhältnissen, wenn kein besonderer Grund vorliegt, ein normwidriges Verhalten des Kindes zu befürchten und deshalb besonders auf das Kind

acht zu geben, nicht zuzumuten, daß sie ihre Kinder tatsächlich über die ersten Jahre hinaus auf der Straße, im Hause oder auf dem Schulwege auf Schritt und Tritt beaufsichtigen. Es würde dies auch dem Interesse der Kinder, die allmählich zu einer gewissen Selbständigkeit erzogen werden müssen, direkt widersprechen.

Von Interesse ist hier ein Erkenntnis des Oberlandesgerichts Zweibrücken v. 9. 4. 1902: Der 11jährige Emil H. hatte dem $9^1/_2$jährigen Wilhem R. beim Fechten mit Bohnenstangen mit einer Stange ein Auge ausgestoßen. Die Schadensersatzklage des gesetzlichen Vertreters des Verletzten stützte sich darauf, daß die Mutter das Kind nicht genügend beaufsichtigt habe.

Das Oberlandesgericht sah als festgestellt an, daß das Kind als gut erzogen anzusehen sei, und daß sein ganzes tadelloses Verhalten zu Befürchtungen keinen Anlaß gegeben hätte. Bei dieser Sachlage hatte die Mutter deshalb auch „keine Veranlassung, ihren Sohn auf der Straße selbst zu beaufsichtigen oder durch eine erwachsene Person beaufsichtigen zu lassen. Unterließ sie also diese Beaufsichtigung, so hat sie gleichwohl unter den obwaltenden Umständen ihrer Aufsichtspflicht genügt. Denn es kann von Eltern, welche ihre Kinder gut zu erziehen bemüht und deren Bemühungen von Erfolg gekrönt waren, billigerweise nicht verlangt werden, daß sie die Kinder im Alter von elf Jahren auf Schritt und Tritt begleiten oder begleiten lassen".[1])[2])

Können nun einerseits die Forderungen, die wir an die elterliche Aufsichtspflicht stellen, nicht derartig übertrieben werden, so muß doch andererseits im Hinblick darauf, daß es nicht nur

[1]) Seufferts Arch. Bd. 57 Nr. 216.

[2]) Und einen ähnlichen Grundsatz stellt das OLG. Kiel auf (Urteil v. 1. 5. 1906), indem es ebenfalls ausführt, daß bei einem sonst durchaus wohlerzogenen Knaben eine Verpflichtung der Eltern zu einer ständigen Beaufsichtigung des Spieles ihres $7^1/_2$jährigen Knaben nicht vorliege; diese müßten aber natürlich dann, wenn sie von der Gefährlichkeit des Spieles Kenntnis erlangt hätten, sofort einschreiten und eine Beendigung des Spieles herbeiführen.

Pflicht der Eltern ist, sondern daß diese am ehesten in der Lage sind, präventiv zu wirken, verlangt werden können, daß die Eltern hier im umfassendsten Maße alle Gelegenheiten zu schädigenden Handlungen zu entfernen bemüht sind. Mit Recht muß hier die gerade seitens der Eltern größte Anspannung der Kräfte verlangt werden, während man an den Vormund und noch weniger an den Pfleger ähnlich strenge Anforderungen im allgemeinen wird nicht stellen können.

Lassen Eltern es z. B. zu, daß sich Kinder, bei denen man nicht berechtigtermaßen annehmen kann, daß sie sich der Gefährdungsmöglichkeit bewußt sind, an Orten aufhalten, z. B. an feuergefährlichen Orten, in der Nähe von Explosivstoffen usw., wo die Möglichkeit einer Gefährdung dritter Personen sehr nahe liegt, belassen sie die Kinder, denen genügende Erfahrung und Umsicht mangelt, allein auf dem Kutschbock, auf dem Rade, so wird damit ihre Haftung gegeben sein.

Auch in sonstigen Fällen wird das bloße Verbot seitens der Eltern, die es im übrigen unterlassen, tatsächlich im gegebenen Fall die notwendigen Vorbeugungsmaßnahmen, die die Beachtung des Verbotes gewährleisten, zu treffen, nicht hinreichen, um ihre Verantwortlichkeit auszuschließen. Das spricht das Oberlandesgericht Colmar im Urteil v. 18. 10. 1901 aus: Hier hatte anläßlich eines beim Tanz entstandenen Streites ein 17 Jahre alter Bursche einen anderen Anwesenden tödlich verletzt. Der Streit war dadurch entstanden, daß der 17jährige St. in Begleitung einer jungen Fabrikarbeiterin dort erschienen war und dadurch die Eifersucht des K. erregt hatte. Dem Vater war das Verhältnis seines Sohnes bekannt; es mußte ihm die allgemein bekannte Tatsache bewußt sein, daß derartige Verhältnisse unreifer Burschen stets allerhand Mißstände zur Folge haben, insbesondere häufig Anlaß zu Streit und Raufereien geben. Zudem war ihm bekannt, daß sein Sohn erwiesenermaßen zu Tätlichkeiten neigte; „bei dieser Sachlage aber und im Hinblick auf den Umstand, daß der Beklagte gerade wegen des Verhaltens seines Sohnes in letzter Zeit keineswegs bestimmt erwarten durfte, daß dieser auf ein einfaches Verbot des Vaters hin sich von der in Aussicht stehenden Lustbarkeit fernhalten

werde, kann das einfache Verbot als ausreichende Ausübung der dem Vater obliegenden Aufsichtspflicht nicht erachtet werden".

Vielmehr hätte der Beklagte, wenn er genötigt war, am fraglichen Tage zu verreisen, den bei seinem Alter von 17 Jahren der väterlichen Zucht noch nicht entwachsenen Sohne gerade an diesem Tage unter Berücksichtigung der vorerwähnten Umstände geeigneter Aufsicht unterstellen, zum mindesten die Mutter noch besonders anweisen müssen, den Sohn vom Besuche der fraglichen Lustbarkeiten abzuhalten und ihn nötigenfalls selbst nach Hause zu holen.

Praktisch wird die Aufsichtspflicht der Eltern vor allem beim Spielen der Kinder, insbesondere wenn sich das Spielen im Freien abspielt. Auch hier ist daran festzuhalten, daß eine Beaufsichtigung auf Schritt und Tritt nur durch die besonderen Umstände des einzelnen Falles sich rechtfertigen lassen wird, und die elterliche Tätigkeit wird sich in der Regel darauf beschränken können, die Kinder in möglichst eingehender Weise darüber zu belehren, wie sie mit dem Spielzeug umzugehen haben. In der bedeutungsvollen Entscheidung vom 30. 12. 1901 (Bd. 50 S. 627) führt das Reichsgericht aus: „Es muß geprüft werden, was unter den vorliegenden Umständen verständige Eltern nach den vernünftigerweise an sie zu stellenden Anforderungen zur Erfüllung ihrer Aufsichtspflicht hätten tun müsen, namentlich, ob und inwieweit sie ihren Sohn darüber hätten belehren müssen, wie er mit seinem Spielzeug umzugehen habe, und ob ihnen eine Verpflichtung zur Belehrung auch oblag, wenn sie von dem Vorhandensein des Flitzbogens[1]) keine Kenntnis oder keinen Grund zu der Annahme hatten, daß ihr Sohn mit demselben Schaden anstiften werde. Dabei wird zu beachten sein, daß nicht jedes Spielzeug als gefährliches Werkzeug angesehen werden darf, durch welches unter besonders unglücklichen Verhältnissen einem anderen Menschen eine erhebliche Körperverletzung, wie die Beschädigung seines Auges, zugefügt werden kann. Denn dies kann unter besonderen Umständen

[1]) Hiermit war die Beschädigung angerichtet.

fast durch jeden Gegenstand geschehen, der im täglichen Leben auch bei Beobachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt als ungefährlich angesehen wird. Es muß deshalb festgestellt werden, von welcher Beschaffenheit das einzelne Spielzeug war, und hiernach ist zu beurteilen, welche Verpflichtungen den Eltern in bezug auf die Erziehung oblagen".

Als nicht gefährliche Spielzeuge gelten insbesondere z. B. eine hölzere Knallbüchse, aus der ein an einer Schnur angehängter Korkpfropfen mittels gepreßter Luft hinausgetrieben wird (sogen. Kinderpistole),[1]) ferner ein Gummischnürchen, mittels welchem ein Papierstreifen abgeschnellt wurde; auch das Fechten[2]) mit Bohnenstangen hat das Oberlandesgericht Zweibrücken hierhin gerechnet.[3])

Als gefährliches Spielzeug wird dagegen zu bezeichnen sein das Werfen mit harten Gegenständen, mit Steinen, während das Werfen mit Schneeballen im allgemeinen als harmloses Spiel gilt. Hier ist es natürlich schwer, bei der Fülle von Möglichkeiten in jedem einzelnen Falle stets das Richtige zu treffen. So wird sich das Werfen mit Kastanien nach einem bestimmten Ziel, mit gefallenem Obst usw. je nach den Umständen des Einzelfalles, insbesondere der Örtlichkeit als harmloses Spiel oder als ein gefährliches, das hätte beaufsichtigt werden müssen, darstellen.

Es bedarf eigentlich keiner besonderen Erwähnung, daß Waffen, insbesondere Schußwaffen stets als gefährliche Spielzeuge zu betrachten sind. Dies ist auch des öfteren von der Praxis in diesem Sinne entschieden worden. Die so häufigen traurigen Erfahrungen, die man gerade in dieser Hinsicht mit Kindern gemacht hat, lassen die strengsten Präventivmaßregeln seitens der Eltern als geboten erscheinen. Keinesfalls wird es hier genügen, wenn die Eltern es bei Belehrungen über die Gefährlichkeit der Schußwaffen im allgemeinen oder bei bloßen Ermahnungen zur Vorsicht bewenden lassen. „Denn die Erfahrung

[1]) Urteil des OLG. Zweibrücken v. 10. 2. 1904, im Recht 1904 S. 529.
[2]) Urteil des RG. v. 10. 1904, in JurW. 1904 S. 204.
[3]) Urteil v. 9. 4. 1902, in Seufferts Arch. Bd. 57 Nr. 210.

lehrt, daß Kinder, auch ohne besonders wild zu sein, ja selbst Erwachsene, nur zu leicht geneigt sind, im Scherze oder Spiel gerade von Schußwaffen einen unvorsichtigen, andere gefährdenden Gebrauch zu machen.“ [1])

Vielmehr ist mit Recht zu verlangen, daß die Eltern alles tun, was in ihren Kräften steht, um dem Kinde überhaupt die Möglichkeit abzuschneiden, sich auch nur in den Besitz der Schußwaffen zu setzen. Der Vater, der es überhaupt zuläßt, daß der Aufsichtsbedürftige schießt, macht sich verantwortlich. Diesen strengen Standpunkt nimmt auch das Oberlandesgericht Dresden ein,[2]) wenn es ausführt, daß der Vater „als gewissenhafter und sorgfältiger Mann das Schießen überhaupt nicht habe dulden dürfen“. Denn „er habe sich sagen müssen, daß ein solches Vergnügen junger, im Umgange mit Schießwaffen unerfahrener Leute ... auch bei fortwährender Beaufsichtigung infolge von Zielfehlern, Mängeln der Munition usw. leicht verhängnisvoll werden könne“.

In diesem Falle hatte ein 14jähriger Knabe im Garten seiner Eltern unter Benutzung eines mit einer Schrotkugel geladenen Gewehres nach der Scheibe geschossen. Hierbei war eine Schrotkugel an der Gartenmauer abgeprallt und hatte ein im Nachbargarten befindliches Kind verletzt. Das Reichsgericht sagt im Revisionsurteil vom 13. 3. 1902, indem es das oben angeführte Urteil des Oberlandesgerichts Dresden bestätigt, ausdrücklich: „Der Sohn des Beklagten hat an einem von Menschen bewohnten Ort mit einem Schießwerkzeug geschossen, mithin dem § 367 Ziff. 8 StGB. zuwidergehandelt, und Beklagter hat dies geduldet. Hieraus ergibt sich ohne weiteres, daß Beklagter seiner Aufsichtspflicht nicht genügt hat“, und läßt somit gleichfalls bloße Ermahnungen zur Vorsicht nicht genügen.

Im vorliegenden Falle hatte das Schießen in Gegenwart des Vaters stattgefunden, und dieser hatte auch beim Auf- und Abgehen den Knaben zur Vorsicht ermahnt. Ebenso wird auch

[1]) OLG. Stettin, in Rechtspr. III S. 23 f.
[2]) Gruchots Beitr. Bd. 46 S. 949.
[3]) vgl. DJZ. 1902 S. 295; Gruchots Beitr. Bd. 46 S. 949.

hier das bloße Verbot des Schießens seitens des Aufsichtspflichtigen nicht ausreichen, um die Verantwortung des Aufsichtspflichtigen auszuschließen. Dieser hätte vielmehr wirksamere Ermahnungen zwecks Durchführung des Verbotes ergreifen müssen. Dies ist der Standpunkt des Oberlandesgerichts Naumburg (Urteil v. 24. 1. 1902).

Bei einer vom Aufsichtsbedürftigen mit einem Tesching verübten fahrlässigen Verletzung eines anderen ist der vom Aufsichtspflichtigen zu erbringende Nachweis der genügenden Aufsicht noch nicht dann als erbracht anzusehen, wenn er das Schießen nur untersagt und das Wegnehmen des Teschings nur angedroht hatte, vielmehr kann er sich nur dann von der Haftbarkeit befreien, wenn er nachweist, daß er das Tesching weggenommen oder für dessen Verschluß gesorgt hat.

Gewiß wird auch dieser strenge Grundsatz in Ausnahmefällen gemildert werden können, indessen müssen dann ganz besondere Gründe vorliegen, die ein milderes Maß der elterlichen Aufsicht rechtfertigen. Solche Milderungsgrundsätze werden dann statthaben, wenn die ganze Persönlichkeit des Minderjährigen, dem etwa seine Berufstätigkeit gerade einen steten Umgang mit Schußwaffen auferlegte, eine durchaus sichere Gewähr dafür bietet, daß man ihm unbedenklich auch eine Schußwaffe überlassen darf, oder wenn mit Rücksicht auf die besondere Natur der Örtlichkeit die Möglichkeit einer Gefährdung auf ein Mindestmaß beschränkt erscheint, z. B. das Schießen an hierzu besonders angelegten Plätzen stattfindet, wie Schießbuden usw.[1])

„Die Führung einer Schußwaffe wird der Aufsichtspflichtige dem Minderjährigen nur gestatten können, wenn er zu dessen Besonnenheit, Geschick und Verständnis Vertrauen haben darf, oder wenn er in der Lage ist, den Gebrauch beständig überwachen zu können. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat der Aufsichtspflichtige nicht seinesteils für gehörige Ausbildung des Minderjährigen im Gebrauch der Waffe und für Unterweisung in den zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln bei deren Benutzung Sorge getragen, oder darf er nicht nach der Persön-

[1]) RG., Urteil v. 3. 11. 1904, in JurW. 1905 S. 21.

lichkeit des Minderjährigen die Überzeugung haben, daß dieser die Unterweisungen sorgfältig befolgen werde, dann wird er sich von der Haftbarkeit des § 832 BGB. nicht befreien können."

Wenn man auch im Verkehrsleben von den Eltern das weitestgehende Maß von Aufsicht wird verlangen können, so muß man sich doch davor hüten, über die Grenzen des im Regelfalle Möglichen hinauszugehen. Eine besondere Vorsicht in dieser Beziehung wird bei der Beurteilung des von einem erwachsenen Kinde begangenen Delikts angebracht sein.

Die Eltern eines mit normalem Erfolge erzogenen Kindes von etwa 16 und mehr Jahren werden eine präventive Aufsichtspflicht im konkreten Einzelfalle nur ausnahmsweise haben, zumal eine absolute Aufsichtstätigkeit bei der natürlichen Selbständigkeit solcher Kinder und ihrer freien Bewegung in der Außenwelt gar nicht durchführbar ist. Bemerkenswert und m. E. nach unrichtig ist hierbei eine Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe, die den in völliger Unkenntnis befangenen Vater seines sonst in durchaus gutem Rufe stehenden 20jährigen Sohnes dafür haften läßt, daß dieser bei Vornahme unzüchtiger Handlungen eine Geschlechtskrankheit auf ein Mädchen überträgt.

Die Aufsichtspflicht der Eltern wird an sich in ihrem Umfange nicht dadurch geändert, daß das Kind sich gegebenenfalls nicht im Wahrnehmungskreise der Eltern befindet, wohl aber erfährt sie eine Einschränkung überall da, wo auf Grund besonderer Lebensverhältnisse, gesellschaftlicher oder vertraglicher Konstitutionen das Kind derart in den Gesichtskreis anderer Personen gestellt wird, daß diese nicht nur eine im Interesse des Kindes selbst, sondern auch zur Vermeidung aller Schädigungen Dritter bestehende Fürsorgepflicht übernehmen. Das Maß dieser Übernahme wiederum kann in solchen Fällen verschieden sein. Die Eltern nämlich können sich dabei ihrer Aufsichtspflicht für bestimmte Zeit oder bestimmte Gelegenheit ganz oder teilweise entledigen.

Zu nennen ist hier in erster Linie die in ihrem rechtlichen Bestande nur ganz vereinzelt bestrittene Aufsichtspflicht des Schullehrers. Was die zeitliche Abgrenzung der Schulaufsicht gegenüber der elterlichen Aufsicht betrifft, so ist

festzustellen, daß dem Lehrer nicht bloß eine Überwachung der geistigen Ausbildung, sondern auch des moralischen Bildungsganges und der Gesittung seiner Schüler obliegt, sofern dies letztere bei der ihm möglichen üblichen Kontrolle angängig ist. Die Vorteile seiner Fürsorgepflicht sollen sich nicht bloß im Wissen, sondern auch in dem außerhalb der Schule liegenden Tun und Treiben bemerkbar machen, allein von einer Aufsichtspflicht in dem Sinne, daß der Lehrer ein gesetzlicher Garant gegen die Schädigungen der Außenwelt ist, wird man schlechterdings nur da reden können, wo die Aufsichtsmöglichkeit eine unmittelbare ist, d. h. während der Schulstunden und Pausen, der gemeinsamen Spiele, Spaziergänge usw. Man könnte immerhin einwenden, daß der Lehrer auch für die Tätigkeit des Schulkindes außerhalb seines engeren Wirkungskreises insofern deliktisch verantwortlich werden könnte, als das Handeln des Schülers bei zweckgemäßer moralischer Belehrung in der Schule unterblieben wäre oder auf Sitten beruht, wie bei laxer Schulaufsicht im Verkehr mit schlechten Schulkameraden, angewöhnt, geübt, ausgebildet sind. Jedoch hier wäre zu entgegnen, daß es sich dann immer zeitlich um Fälle handeln wird, in denen die sekundäre Aufsichtspflicht des Lehrers wieder durch die eigentliche der Eltern abgelöst ist, und daß für die Anwendung des § 832 eine Verletzung der Aufsichtspflicht im konkreten Falle erforderlich ist, es dagegen nicht genügen kann, wenn jemand allgemeine Fürsorgepflichten verletzt und damit in seinem Pflegebefohlenen diesen oder jenen Hang entstehen läßt, der in späteren Einzelfällen sich in Schädigungen Dritter umsetzt.

Wieweit im einzelnen sachlich die Aufsichtspflicht der Schule reicht, wird man in erster Linie nach den etwa geltenden Schulbestimmungen zu beurteilen haben. Wenn diese auch keine für das Maß der Aufsichtspflicht durchaus ausschlaggebende Bedeutung haben, so zeigen sie doch dem Lehrer das Mindestmaß der von ihm amtlich geforderten Aufsicht, die sich wenigstens im Normalfalle mit der von ihm rechtlich im Interesse der Außenwelt geforderten decken wird.

Soweit es sich um die eigentlichen Schulstunden handelt, hat der Lehrer neben den rechtlichen Pflichten gegenüber dem

Schüler bezw. seinen Eltern nur rechtliche Aufsichtspflichten im Interesse der nächsten Umgebung des Schülers, die er, soweit dies tatsächlich in seinem Machtbereiche liegt, vor jeder voraussehbaren widerrechtlichen Verletzung durch den Betreffenden schützen muß. Allerdings wäre auch eine Verletzung gänzlich unbeteiligter Dritter, z. B. solcher Personen, die an den Fenstern des Klassenzimmers vorübergehen, denkbar und würde eine rechtliche Verantwortung des Lehrers immer dann zur Folge haben, wenn der betr. Lehrer mit der Möglichkeit solcher Schädigungen rechnen und sie nach den allgemeinen Verkehrsanschauungen durch irgend welche Präventivmaßregeln verhindern konnte und mußte.

In den Schulpausen nun kann der Lehrer im Interesse der Vermeidung von Schädigungen Dritter je nach dem Aufenthaltsort und der üblichen Art der Beschäftigung der Schüler zu einer größeren Aufsicht verpflichtet sein. Das gleiche wird auch im Interesse der Mitschüler noch im höheren Maße gelten, da die Bewegungsfreiheit der Schüler in den Zwischenpausen gegenüber ihrem Aufenthalte im Klassenzimmer eine ungleich größere ist, der Charakter des einzelnen sich viel unmittelbarer äußern kann und bei der natürlich möglichsten Ausnützung der Freiheit und den speziell unter Knaben üblichen Spielen, die oft einer gewissen Gewaltsamkeit nicht entbehren, die Möglichkeit von Verletzungen von Mitschülern ganz ungleich näher liegt. Eine rechtliche, den Ersatzanspruch begründete Pflicht wird hier gewöhnlich den nach den Schulbestimmungen die Pause aufsichtsführenden Lehrer treffen, und im Interesse einer vernunftgemäßen Einschränkung dieser in ihrem vollen Umfange für einen einzelnen Menschen bei einer großen Schülerzahl kaum zu bewältigenden Pflicht wird man feststellen müssen, daß der Aufsichtsführende bei Schülern höherer Klassen mehr das allgemeine Treiben zu kontrollieren, als eine individuelle Beobachtung des einzelnen vorzunehmen hat, und daß ein Kausalzusammenhang zwischen der Verletzung und der Aufsichtstätigkeit immer dann nicht besteht, wenn die erstere auf eruptive, nicht im Bereich der Voraussehbarkeit liegende Handlungen eines Schülers zurückgeführt werden muß. — Wieweit die Aufsichtspflicht des Lehrers

bei der Veranstaltung von Schulspaziergängen geht, ist eine auch schon von der Rechtsprechung der höchsten Gerichte behandelte Frage. Man darf wohl im Interesse dieser in ihren Vorzügen auch vom pädagogischen Standpunkt oft anerkannten Einrichtung betonen, daß das Recht in seinen Anforderungen sich hier mehr von Gedanken der aequitas leiten lassen müßte und die Grenzen des bei solchen Gelegenheiten Möglichen auf keinen Fall zu weit ziehen sollte.

Eine absolute, jede Schadlosigseit verbürgende Aufsicht des Lehrers wird bei solchen Anlässen schlechthin unmöglich sein, und zudem würde eine allzu peinliche Beobachtung der Schüler und eine ängstliche Beschränkung ihrer Bewegungsmöglichkeiten den Zweck solcher Ausflüge illusorisch machen. Wenn der Lehrer die Vollzählichkeit der ihm Anvertrauten und in Durchführung des Ausflugs programmäßig auch ihre angemessene Betätigung im allgemeinen kontrolliert, wenn er hierbei harmlose Spiele den gefährlichen vorzieht und es gegebenenfalls nicht unterläßt, seine Schüler auf etwaige Gefahren angemessen hinzuweisen, so wird man ihm den Vorwurf verletzter Aufsichtspflicht nicht machen dürfen.[1])

Eine gewisse Übernahme der zunächst den Eltern obliegenden Aufsichtspflicht findet auch dann statt, wenn jemand fremde Kinder besuchshalber bei sich aufnimmt; und zwar wird die Aufsichtspflicht des Gastgebers, die in ihrem Umfange durch das Alter und den äußeren ihm erkennbaren Eindruck des Kindes bestimmt sein wird, bei einem längeren, etwa Wochen oder Monate dauernden Besuche eine größere sein als bei einem vorübergehend auf wenige Stunden berechneten.

In der Annahme eines solchen längeren Besuches liegt zugleich den Eltern gegenüber die stillschweigende Übernahme fast ihrer gänzlichen Aufsichtstätigkeit. Eine gänzliche Aufhebung der den Eltern obliegenden Aufsichtspflicht wird allerdings nicht anzunehmen sein, da man immerhin von ihnen ver-

[1]) So auch Gumbinna a. a. O. S. 430: „Sicher aber wird niemand behaupten, der Lehrer genüge jener seiner Pflicht nur dann, wenn er seine Schüler so bewache, wie etwa ein Gefangenwärter eine Schar von Arbeitshäuslern".

langen kann, daß sie dem Kinde für die Reise und den Aufenthalt gewisse Verhaltungsmaßregeln einschärfen müssen, deren Unterlassung sie schadensersatzpflichtig machen kann. Dagegen ist bei Besuchen von ganz kurzer Dauer anzunehmen, daß die Aufsichtstätigkeit der Eltern die eigentliche und die der Gastgeber nur eine rein äußerliche sein wird und sich mehr oberflächlich für die Dauer des Besuches auf eine Kontrolle des Verbleibs und der Beschäftigung der Kinder beschränken wird.

Dabei ist für die Aufsichtspflicht der Eltern noch weiterhin zu bemerken, daß sie bei Kindern, die zu schädigenden Betätigungen hinneigen, einen solchen Aufenthalt bei Gastgebern möglichst vermeiden müßten oder doch den Gastgeber auf die gefährlichen Eigenschaften des Kindes hinreichend aufmerksam zu machen hätten, und daß den Gastgeber die Pflicht, sich nach solchen Charaktereigenschaften des Kindes selbständig zu erkundigen, nur bei einer auf längere Zeit berechneten Übernahme treffen wird.

Die aufsichtspflichtigen Eltern können eine teilweise — größere oder geringere — Ableitung ihrer Aufsichtspflicht auf andere Personen dadurch herbeiführen, daß sie diese anderen vertraglich zur Wahrung der Aufsicht bestellen. Hierher gehören Erzieher, Kindermädchen usw.

Die einzelnen im konkreten Falle für die Haftbarkeit maßgebenden, durch die Individualität des Zöglings und die Berufsstellung des vertraglich zur Aufsicht Verpflichteten bestimmten Nuancen dieser Haftung werden sich in einen schlechthin geltenden Satz allerdings keinesfalls fassen lassen und können rein äußerlich nur dahin festgelegt werden, daß der Erzieher, die speziell für die Kinder einer Familie angestellte Gouvernante und ähnliche Berufspersonen eine in ihrer Ausdehnung bei weitem nicht so konkretisierte Aufsichtspflicht haben wie etwa das Kindermädchen. Der von ihnen kraft Vertrages versprochene und erwartete Einfluß bezieht sich mehr auf die sittliche Führung und den wissenschaftlichen Bildungsgang als auf die körperliche Integrität und die Verhinderung schädigender Betätigungen, während bei den zur Beaufsichtigung von Kindern angestellten Dienstboten die Vertragspflicht weniger in der Entwicklung des

zu Beaufsichtigenden ihre Erledigung findet, als vielmehr in negativer Hinsicht, nämlich in dem Nichtverletztwerden und in dem Nichtschädlichwerden.

Jedenfalls aber ist bei diesen Personen zu sagen, daß sie den Eltern ihre Aufsichtspflicht nur zum Teil abnehmen (die Kindermädchen mehr, die Erzieher weniger), und daß die Eltern ihrer vom Verkehr erforderten Aufsichtspflicht immer nur dann genügt haben, wenn sie einem in dieser Beziehung fähigen Menschen hinreichende Weisungen zu einer Art von Aufsicht erteilt haben, die bei ihnen selbst nach der Verkehrsauffassung den Vorwurf der Fahrlässigkeit ausschließen würde. Der gesetzlich von den Eltern geforderten Aufsichtspflicht können diese sich aber durch vertragliche Bestellung besonderer Aufsichtspersonen in den zeitlichen Grenzen der diesen Personen zugewiesenen Betätigung nur insoweit entledigen, als sie bei der Auswahl dieser Personen mit genügender Sorgfalt vorgegangen sind. Man wird also sagen können, daß die Eltern, denen die Fürsorge der Person des Kindes zusteht, ihrer nach den Verkehrsanforderungen nötigen Aufsicht nur dann genügen, wenn sie diese Aufsicht entweder selbst ausüben oder zu ihrer Ausübung Personen bestellen, die nach ihren Qualitäten in der Lage sind, das gleiche Maß von Aufsichtstätigkeit zu entfalten.

Für den Fall, daß jemand seine schulpflichtigen Kinder in eine Pension gibt, ergäbe sich infolge der hier ausgeführten Grundsätze: Die Pensionseltern nehmen den leiblichen Eltern die sittliche Fürsorge in einem durch die Natur der Sache bedingten geminderten Maße, die rechtliche zur Vermeidung von Schädigungen normierte Aufsichtspflicht dagegen in vollem Umfange ab. Hierbei wäre allerdings noch zu erwähnen, daß die Eltern selbst sich einer Verletzung der Aufsichtspflicht schuldig machen, wenn sie für ihr Kind eine Pension wählen, die nicht in der Lage ist, für ein rechtliches Verhalten des Kindes genügende Gewähr zu bieten, oder wenn sie es unterlassen, die Pensionseltern auf diese oder jene Eigenschaft des Kindes, die Schädigungen Dritter leicht im Gefolge haben könnten, in einer den Verkehrsanschauungen entsprechenden Weise aufmerksam zu machen.

Was die Aufsicht des Vormundes anbetrifft, so kann sie bei der Mannigfaltigkeit der dabei in Betracht kommenden tatsächlichen Fälle eine sehr verschiedenartige sein. Man wird sich damit begnügen müssen, den allgemeinen Satz aufzustellen, daß der Vormund dazu da ist, die fehlende Aufsicht der Eltern nicht nur im Interesse des Mündels, sondern auch im Interesse der Außenwelt nach Möglichkeit zu ersetzen, und den Inhalt dieses Satzes in jedem Einzelfalle erst aus den betreffenden besonderen Umständen zu entnehmen.

Der Vormund, der das Mündel zu sich ins Haus nimmt, wird vielleicht in seiner Fürsorge für das Kind selbst moralisch nicht in so weitem Maße verpflichtet sein wie die leiblichen Eltern, während man dies für seine Bewachungstätigkeit nach außen hin annehmen darf. Der Vormund, der das Kind in einer fremden Familie unterbringt, wird ebenso wie derjenige, der dem Kinde besondere Aufsichtspersonen engagiert, mehr zu einer diligentia in eligendo und auch wohl zu einer gelegentlichen persönlichen Kontrolle, selten aber zu einer ununterbrochenen Betätigung der ihm obliegenden Aufsicht verpflichtet sein. Der Vormund eines nicht verwaisten Kindes, das sich vielleicht im Hause von Eltern befindet, denen das Vormundschaftsgericht die elterliche Gewalt hat nehmen müssen (was immerhin selten sein und nur bei besonders schlechter Vermögenslage der Eltern der Fall sein dürfte), wird im Interesse des Mündels selbst eine ganz besonders weitgehende Fürsorgepflicht haben, um schädigende Einflüsse der Eltern zu verhindern, und auch im Interesse Dritter werden seine Pflichten weitergehen als bei einem in einer ordentlichen Familie untergebrachten Kinde.

Zudem wird der Umfang der vom Vormund erforderten Aufsichtstätigkeit nicht nur durch die Individualität und die äußere Umgebung des Mündels, sondern auch durch die Lebensstellung und die eigene Beschäftigung des Vormundes bedingt sein. An den Vormund, der keine Berufsgeschäfte hat, stellt nicht nur das Billigkeitsgefühl, sondern auch das Rechtsleben größere Anforderungen als an den beruflich überlasteten und in seiner freien Zeit sehr beschränkten.

Wieweit im einzelnen die Pflichten eines der Mutter bei-

gegebenen Beistandes gehen, richtet sich nach dem tatsächlichen Grunde, der zur Beistandschaft geführt hat.

War der Beistand nur der schwierigen Vermögensverwaltung wegen erbeten, so wird eine rechtliche Aufsichtspflicht im Sinne des § 832 überhaupt nicht festgestellt werden können; war sie dagegen wegen erzieherischer Schwierigkeiten oder persönlicher Energielosigkeit der Mutter angeordnet, so wird die Aufsichtspflicht des Beistandes eine ähnliche wie die des Vormundes sein und nur insofern Besonderheiten zeigen, als der Beistand in seiner Aufsichtstätigkeit durch die Mutter wenigstens in dieser oder jener Hinsicht abgelöst ist und das Maß seiner Kontrolle nach den persönlichen Angaben der Mutter, die ihn sich freiwillig erbeten hat, wird einrichten dürfen.

Einen rechtlich begründeten Vorwurf wird man ihm in solchen Fällen nur dann machen dürfen, wenn die Gefährlichkeit des Individuums für ihn auch ohne eine dahingehende Auskunft ersichtlich war. Indessen wird, wenn der Beistand nicht für alle, sondern nur für gewisse Arten von Angelegenheiten oder für einzelne Angelegenheiten[1]) bestellt ist, mit dieser Beschränkung seines Wirkungskreises auch seine Aufsichtspflicht nach außen hin an ihrem Umfange eine dementsprechende Verringerung erfahren.

Für die Aufsichtspflicht des Vormundes oder Pflegers eines Volljährigen werden sich allgemeine Grundsätze nur in noch viel geringerem Maße aufstellen lassen, da bei Minderjährigen nach dem Grade ihres Alters ein gewisses Mindestmaß nötiger Aufsicht immer feststellbar ist, bei Volljährigen dagegen nur schlechthin von einer gewissen gesetzlich bestehenden Aufsichtspflicht geredet werden kann, während das Maß der nötigen Aufsicht hier ganz und gar durch die Individualität des Aufsichtsbedürftigen bedingt ist.

Bei dem Gebrechlichkeitspfleger wird man jede Aufsichtspflicht nach außen hin leugnen und das gesetzliche Tätigkeitsfeld ganz und gar auf die Fürsorgepflicht beschränken müssen; beim Pfleger eines Abwesenden, eines nasciturus, ist eine Aufsichtspflicht begrifflich gar nicht denkbar.

[1]) vgl. §§ 16, 188 BGB.

Der Vormund eines Verschwenders wird sich ebenfalls ausschließlich im Sinne einer Fürsorge für das Vermögen des Bevormundeten zu betätigen haben. Wird die Verschwendungssucht zur Quelle von Delikten, etwa bei Betrügereien gegen Dritte, so kann doch insoweit der Vormund nicht als Aufsichtspflichtiger angesehen werden, da jene schädigenden Erfolge nicht nur eine sehr mittelbare Folge der Verschwendungssucht, vielmehr in erster Linie eine Folge moralischer Leichtfertigkeit und verbrecherischer Anlagen sind, die bei dem Hang zur Verschwendung einen Anlaß zur Betätigung fanden. Der Vormund eines Verschwenders, so wird man prinzipiell sagen können, hat nur das eigentliche Vertragsleben des Mündels und seine rechtsgeschäftlichen Ausgaben zu kontrollieren; er hat das Entstehen übermäßiger Verbindlichkeiten zu hemmen, nicht aber das sonstige außerhalb der Verpflichtungsgeschäfte liegende Verhalten seines Mündels zu kontrollieren.

Dagegen ist für den Vormund eines Trunksüchtigen das Vorhandensein einer auch nach außen hin erforderlichen Aufsichtstätigkeit unmittelbar aus dem Wortlaute des § 6 Nr. 3 zu entnehmen.

Der Vormund eines solchen hat nicht nur für die Besorgung aller rechtsgeschäftlichen Angelegenheiten des Trunksüchtigen, für Vermeidung unsinniger Ausgaben und speziell für die Person des Mündels im Sinne seiner Besserung zu sorgen, sondern auch einer möglichen Gefährdung Dritter vorzubeugen. So wird er bei den Trunksüchtigen, der es seiner Anlage nach liebt, im Rausch Delikte zu begehen, nicht nur wie bei jedem anderen möglichst dafür Sorge tragen müssen, daß dieser keine Gelegenheit zum Sichbetrinken hat, sondern auch dafür, daß in solchen doch niemals ganz auszuschließenden Fällen der Mündel in seinen deliktischen Neigungen behindert werde.

Zuzugeben ist, daß er eine solche ausgiebige Kontrolle in den allermeisten Fällen gar nicht führen kann, und daß man nach dieser Richtung hin, zumal an den vielbeschäftigten Vormund, allzu große Anforderungen nicht wird stellen dürfen. Andererseits wird aus diesem Gesichtspunkte aber wohl von jedem Vormund zu verlangen sein, daß er z. B. einem entmündigten Trunk-

süchtigen, der im Rausch fremde Sachen zu demolieren pflegt, trotz dessen Wohlhabenheit Geldmittel nur insoweit von Fall zu Fall wird überlassen dürfen, daß die Gefahr eines übermäßigen Alkoholgenusses auf ein Mindestmaß reduziert ist.

Eine absolute Vorbeugung wird allerdings nur in der Unterbringung in einem Trinkerasyl zu sehen sein, und auch hierzu also könnte der Vormund in ganz krassen Fällen rechtlich verpflichtet sein.

Die Bestellung eines Vormundes für einen Geisteskranken hat zwar ebenfalls in erster Linie eine Fürsorge im Interesse des Mündels selbst zum Zweck, kann aber nach Lage des Falles ihm auch sehr weitgehende Aufsichtspflichten der Außenwelt gegenüber auferlegen. Die Art dieser Aufsicht muß ganz und gar von der Art der Krankheit abhängig gemacht werden; bei harmlos Schwachsinnigen wird sie nicht nötig, bei Tobsüchtigen und allen denen, bei denen sich die Krankheit in Angriffen auf die Umgebung äußern kann, wird sie im weitesten Maße erforderlich sein.

So wenig man dem Vormund in Person eine ständige Bewachung des Klienten zumuten darf, so sehr wird man doch gegebenenfalls von ihm verlangen können, daß er für einen Wärter oder auch für die Unterbringung in einer Anstalt Sorge trägt. Bei Bestellung von Wartepersonen entledigt er sich der Aufsichtspflicht nicht völlig, sondern nur etwa in dem gleichen Maße, wie es bei Bestellung von Kindermädchen usw. gilt, bei Unterbringung in einer Anstalt dagegen wird die Aufsichtspflicht und mit ihr die Haftung des Vormunds, falls nicht etwa in der Wahl der Anstalt ein grobes Verschen begangen ist, gänzlich aufhören. Eine Haftung wäre allenfalls noch denkbar, wenn die Angehörigen es unterlassen haben, die Anstaltsverwaltung genügend über die gefährlichen Eigenschaften des Unterzubringenden zu orientieren.

Die Aufsichtspflicht der Irrenanstalten wird nun die denkbar größte sein müssen, wobei allerdings diese oder jene Abschwächung durch die Harmlosigkeit des Individuums als gerechtfertigt erscheinen mag. Man wird von der Anstaltsverwaltung verlangen dürfen, daß den gefährlichen Kranken Bewegungs-

freiheit nur bei spezieller Umgehung aller Schädigungsmöglichkeiten gewährt wird, so daß sie für die Schädigungen innerhalb der Anstalt, die bei genügender Überwachung zu vermeiden waren, und auch für die Delikte eines bei unzureichender Aufsicht Entsprungenen haftbar gemacht werden kann. Ebenso wird sie verantwortlich sein, wenn sie dem Kranken leichtfertig einen Urlaub erteilt oder ihn zu frühzeitig aus der Anstalt entläßt. Hierbei könnte im einzelnen der Leiter der Anstalt, der Wärter oder der überwachende Arzt wegen verletzter Aufsichtspflicht in Anspruch genommen werden. Der Leiter der Anstalt wiederum bezw. die Anstalt selbst, wenn sie juristische Persönlichkeit hat, wird für das Delikt der von ihr angestellten Aufsichtsperson im Rahmen des § 831, also bei vorliegender culpa in eligendo haften.[1])

Sonstige Wohlfahrtsantalten werden, wenn sie, wie Siechenhäuser, Asyle usw., lediglich im Interesse ihrer Klienten bestehen, eine rechtliche Aufsichtspflicht nach außen hin überhaupt nicht haben, während diese bei Arbeitshäusern, Gefängnissen, Zuchthäusern und namentlich Fürsorgeerziehungsanstalten nach Lage des Einzelfalles sehr wohl angenommen werden kann, da diese Anstalten neben den allgemeinen Besserungspflichten gegenüber dem Zögling und der Gesellschaft auch im konkreten Falle prohibitibe Pflichten nach außen hin haben können.

Zu erwähnen wäre noch die Aufsichtspflicht des Lehrherrn über den minderjährigen Lehrling. Diese Aufsichtspflicht ist nicht in ihrem Bestande davon abhängig zu machen, daß der Lehrling in Kost und Pflege bei dem Lehrherrn ist, wird aber in ihrem Umfange sehr wohl hierdurch bestimmt.

Nimmt der Lehrherr den Lehrling in das Haus auf, so beschränkt sich seine Aufsichtspflicht zeitlich nicht nur auf die Dauer der engeren beruflichen Beschäftigung, sondern er nimmt den Eltern die Aufsichtstätigkeit im weitesten Maße ab; nur

[1]) vgl. hier die Ausführungen Schultzes im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 17 S. 99 ff., der wohl zu schwarz sieht, wenn er meint, daß ein allzu ausgedehnter Gebrauch des § 832 speziell gegenüber den Irrenärzten zur Folge haben würde, daß alle Fortschritte der modernen Irrenpflege aus den letzten Jahrzehnten mit einem Schlage vernichtet würden.

daß an ihn hierbei vom Rechtsleben nicht ganz die gleichen strengen Forderungen wie an die Eltern gestellt werden können.

Bei den gewerblichen Lehrlingen wird man aus einem Vergleich der §§ 127, 127a. GewO. mit § 76 Abs. 3 Satz 2 eine weitergehende Aufsichtspflicht als bei Handlungslehrlingen annehmen können, wenn auch ein gesetzgeberisch gewollter Unterschied für die Aufsichtspflicht kaum festzustellen ist.

Nach diesen Betrachtungen kann ein für alle Fälle befriedigend hinreichender Grundsatz über das Maß der von Aufsichtspflichtigen zu prästierenden Aufsichtstätigkeit nur dann aufgestellt werden, wenn man eine, die weitgehendste Auslegung im Einzelfall zulassende allgemeine Fassung wählt. Das Maß der Aufsicht wird eben im einzelnen Falle so sehr von den besonderen Umständen, der Individualität der in Betracht kommenden Personen, ihrer Tätigkeit, Lebens- und Berufsstellung abhängig sein, daß eine allgemeine Regel überhaupt nicht zu finden ist oder doch immer eng oder lückenhaft sein würde. Man wird sich darauf beschränken müssen, zu sagen, der einzelne Aufsichtspflichtige hat dasjenige Maß von Aufsicht zu prästieren, das bei den besonderen Umständen, insbesondere bei seiner rechtlichen Stellung zu dem zu Beaufsichtigenden, bei den persönlichen Eigenschaften beider und der Lebensstellung des Aufsichtspflichtigen von ihm nach den allgemeinen Verkehrsanschauungen verlangt werden kann.

Neben dem Nachweis mangelnden Verschuldens steht dem Aufsichtspflichtigen noch der Nachweis frei, daß der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden sein würde, daß also zwischen dem eingetretenen Schaden und der schuldhaften Aufsichtsführung ein Kausalzusammenhang nicht bestünde. Diese Bestimmung des Abs. 2 ist mit Rücksicht darauf, daß immer nur ein kausierendes Verschulden zum Schadensersatz verpflichten kann, überflüssig.[1]) Es hätte also keines besonderen Zusatzes dahin bedurft, daß der Aufsichtspflichtige sich von der Haftung befreien könne, wenn er beweise, daß der entstandene Schaden nicht im Zusammenhang mit seinem Verschulden stände. Denn

[1]) So schon Kohler, Lehrb. des bürgerl. R. II S. 473.

da der Ersatzpflichtige nach § 249 „verpflichtet ist, den Zustand wiederherzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre", so besteht selbstverständlich keine Verpflichtung zur Herstellung eines Zustandes, der auch ohne den zum Ersatze verpflichtenden Umstand (nämlich die Aufsichtsverletzung) eingetreten wäre.[1])

Sonstige Voraussetzungen der Haftung.

Zu den objektiven Voraussetzungen der Ersatzpflicht, dem Bestehen eines gesetzlichen oder vertraglichen Aufsichtsverhältnisses zwischen dem Aufsichtspflichtigen und dem Aufsichtsbedürftigen, muß als ein weiteres Erfordernis die Rechtswidrigkeit der Handlung des zu Beaufsichtigenden hinzutreten. Der Ersatzpflichtige ist nicht zum Ersatze jeden Schadens, den der zu Beaufsichtigende einem Dritten zufügt, vielmehr nur zum Ersatze desjenigen Schadens, „den diese Person einem Dritten widerrechtlich zufügt", heranzuziehen.

Hiernach ist also ein schuldhaftes Handeln auf seiten des Aufsichtsbedürftigen nicht erforderlich, dessen Delikstfähigkeit somit nicht etwa eine Voraussetzung der Schadensersatzpflicht bildet, vielmehr genügt es, daß der objektive Delikstatbestand, die Rechtswidrigkeit der Handlung vorliegt. Die Handlung des Aufsichtsbedürftigen muß somit zwar den Tatbestand einer unerlaubten Handlung im Sinne der §§ 823 ff. erfüllen,[2]) indes ist ein vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln, welches dort die Grundlagen der Haftung bildet, nicht erforderlich.

Hätte das Gesetz mit dem Worte „widerrechtlich" sowohl die objektive Widerrechtlichkeit als auch das subjektiv schuldhafte Verhalten des Täters gemeint, so wäre es überflüssig ge-

[1]) Darauf hinzuweisen ist, daß die Fassung des Abs. 2 zu Mißverständnissen Anlaß geben kann: Der Kausalzusammenhang wird nur unterbrochen, wenn vor Eintritt des Erfolges ein Ereignis eintritt, das den vorherigen Erfolg konsumiert; dagegen ist es gleichgültig, wenn, nachdem der Schaden bereits eingetreten ist, eine neue Kausalreihe beginnt, die den bisherigen Erfolg konsumiert. Ein Beispiel hierfür gibt F e d e r a. a. O. S. 104.

[2]) vgl. L i s z t, Deliktsobligationen S. 101; RG. Bd. 49 S. 28.

wesen, noch besonders hervorzuheben, daß nur eine vorsätzliche oder fahrlässige Begehung der widerrechtlichen Handlung schadensersatzpflichtig mache.[1]) Objektiv widerrechtlich ist jede Handlung, die einen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre bedeutet, wenn sie nicht das Gesetz aus besonderen Gründen, wie im Falle der Notwehr (§ 227), des Notstandes[2]) (§ 228), des Notangriffs (§§ 229—231) und der Nothilfe (§ 904), zu einer rechtmäßigen macht, oder wenn der Handlung, als in Ausübung einer gesetzlichen Berufspflicht, wie z. B. bei der Vollstreckungshandlung des Gerichtsvollziehers, oder in Ausübung der öffentlichen Strafgewalt begangen, der Charakter der Rechtswidrigkeit abgeht (vgl. Planck Ziff. 2d zu § 823; v. Liszt S. 95; Ruhl S. 95).

Die Rechtsstellung der Beteiligten und der § 829.

Wie die voranstehenden Ausführungen ergeben, hat der Beschädigte stets einen deliktischen Anspruch gegen den oder

[1]) Auch die Mot. zu § 704 des 1. Entw. (§ 823 des Ges.), daß widerrechtlich die Verletzung eines subjektiven Rechts sei, daß die widerrechtliche Handlung zum Schadensersatz nur verpflichte, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig begangen sei und der Vorsatz oder die Fahrlässigkeit sich auf die Schadenszufügung bezögen. Das RG. hat ebenfalls wiederholt ausgeführt (Bd. 50 Nr. 15 S. 60; RG. Bd. 53 S. 315 im Recht 1902 S. 262), daß das Gesetz unter widerrechtlicher Handlung nur die objektiv widerrechtliche, nicht dagegen auch die subjektiv widerrechtliche Handlung versteht. Diese Ansicht wird auch überwiegend von der Literatur vertreten. Hier hat wohl Liszt als erster darauf hingewiesen, daß sich diese Auffassung aus einer Gegenüberstellung des § 832 mit § 840 ergibt: „Ist neben demjenigen, welcher nach § 832 zum Ersatze des von einem anderen verursachten Schadens verpflichtet ist, auch der andere für den Schaden verantwortlich, so ist . . .“; wo der Fall der subjektiven Unverantwortlichkeit des Täters vorausgesetzt ist vgl. Pfeiffer S. 42ff.; Ruhl S. 80; Blau S. 36 Nr. 152 und die das. Zitierten; Feder S. 100 Anm. 3; Planck II § 831 Ziff. 2a; v. Liszt S. 101ff.; Gruchots Beitr. Bd. 46 S. 949; dagegen nimmt Cosack für § 831 an, daß auf seiten des Täters ein Verschulden vorliegen müsse.

[2]) Dies ist bestritten; für diese Ansicht die herrschende Meinung; v. Liszt a. a. O. S. 90; Planck zu § 228; Merkel, Inter.-Kollision S. 49ff.; Ruhl S. 81; vgl. Mot. I S. 350, II S. 729; a. M. Cosack, Bürgerl. R. I S. 276, II S. 150.

die mehreren Aufsichtspflichtigen. Unter Umständen kann indessen ein Ersatzanspruch des Geschädigten auch gegen den Täter selbst begründet sein. Ein solcher gegen den eigentlichen Schädiger gehender Anspruch ist in zwei Fällen gegeben:

1. Wenn die Handlung des Aufsichtspflichtigen sich nicht nur als objektiv, sondern auch als subjektiv widerrechtlich darstellt, der Täter also deliktsfähig ist und vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, ihn also ein Verschulden trifft, dann besteht ein unmittelbarer und primärer Anspruch auch gegen den Täter selbst aus § 823.

Für diesen Fall, daß neben dem Aufsichtspflichtigen auch der zu Beaufsichtigende verantwortlich gemacht werden kann, bestimmt der § 840 Abs. 1, daß im Verhältnis zum Geschädigten eine gesamtschuldnerische Haftung der beiden eintritt. Der Geschädigte kann sich also nach seiner Wahl an jeden der beiden Beteiligten in ganzer oder teilweiser Höhe des Anspruchs halten, die ihm bis zur vollen Befriedigung verhaftet bleiben.

Als Grund dieser Gesamthaftung geben die Motive (S. 737) an, daß die Rechtsstellung des Beschädigten durch eine nur subsidiäre Haftung des Aufsichtsbedürftigen ungebührlich benachteiligt werde.

2. Wenn der Täter verschuldungsunfähig ist, ihn aber aus Billigkeitsrücksichten gleichwohl nach § 829 eine Ersatzpflicht trifft.

Dieser § 829 hat seinen historischen Ausgangspunkt im allgem. Landrecht. Das allgem. Landrecht ließ, wenn dem Vater oder dem sonstigen Aufsichtspflichtigen eine Vernachlässigung der Aufsichtspflicht nicht nachzuweisen war oder sein Vermögen zum Schadensersatze[1]) nicht ausreichte, die Schädiger allerdings unter gewissen Beschränkungen haften.[2])

[1]) vgl. Köster a. a. O. S. 29.

[2]) Die Haftung bestand nur für den unmittelbaren Schaden; es durfte nämlich dem Beschädiger der nötige Unterhalt, und falls es ein Kind war, die Mittel zur standesgemäßen Erziehung nicht entzogen werden. Schließlich ließ der § 44 die Haftung ganz in Wegfall kommen, wenn der Beschädigte den Schädiger durch sein eigenes, auch nur geringes Verschulden zu dem schädigenden Tun veranlaßt hatte. Vgl. ALR. I, 6 § 1: „Wenn Wahn-

Ähnlich konnte nach österreichischem Gesetzbuch (§ 1310) der Richter in solchen Fällen mit Rücksicht auf das Vermögen des Schädigers oder des Beschädigten auf den ganzen Ersatz oder doch einen billigen Teil desselben erkennen.

Der 1. Entw. des Bürgerlichen Gesetzbuches hatte sich streng an den Satz gehalten, daß ohne Verschulden eine Schadensersatzpflicht nicht eintrete, während der Entwurf der Lesung im § 752 schon die Bestimmung enthielt: „Wer für einen von ihm verursachten Schaden deshalb nicht verantwortlich ist, weil ihm Vorsatz oder Fahrlässigkeit nicht zur Last fällt, hat gleichwohl den Schaden insoweit zu ersetzen, als die Billigkeit nach den Umständen des Falles, insbesondere nach den Verhältnissen der Beteiligten eine Schadloshaltung erfordert und ihm nicht die Mittel entzogen werden, deren er zum standesgemäßen Unterhalt sowie zur Erfüllung seiner gesetzlichen Unterhaltspflichten bedarf". Dieser Gesetzesvorschlag stieß auf energischen Widerstand einer Minorität, die eine solche Regelung als im Widerspruch stehend mit einem fortgeschrittenem Rechtsbewußtsein bezeichnete, unter Hinweis auf den Grundsatz geläuterter Rechtsanschauungen, daß nicht die schädigende Handlung, sondern die in ihr liegende Schuld die Ersatzpflicht schaffe. Man sah es außerdem für bedenklich an, daß die Voraussetzungen für die neue Schadenshaftung nicht gesetzlich festgelegt, sondern mit dem Worte „Billigkeit" dem Ermessen des Richters überlassen waren.

In der Bundesratsvorlage von 1895 bezog sich die erwähnte Ausnahmebestimmung nur noch auf die Ersatzpflicht der Unzurechnungsfähigen, und man machte geltend, daß die Befreiung der Unzurechnungsfähigen schon nach dem ALR. I, 6 §§ 41, 44 und nach österreichischem Gesetzbuch §§ 1309, 1910 Ausnahmen erlitten habe.

In dieser Form wurde der damalige § 813 (der jetzige

und Blödsinnige oder Kinder unter 7 Jahren jemanden beschädigen, so kann nur Ersatz des unmittelbaren Schadens gefordert werden"; und das. § 42: „Doch haftet das Vermögen solcher Personen nur alsdann, wenn der Beschädigte den Ersatz aus dem Vermögen der Aufseher oder Eltern nicht erhalten kann".

§ 829) angenommen. Er beruht auf einem Kompromiß; man ist über die Bestimmungen des preußischen und österreichischen Gesetzes nicht hinausgegangen und räumte dem Gedanken der Schadensausgleichung bei Verursachung schlechthin ein nicht sehr weites Betätigungsgebiet ein.

Viel erörtert ist die Frage nach dem Zeitpunkt der Entstehung des Anspruchs aus § 829. Man wird sie dahin beantworten können, daß der Anspruch dann zur Entstehung gelangt, wenn auch die letzte aller seiner gesetzlichen Voraussetzungen gegeben ist.

Wegen der dem Anspruch eigenen negativen Bedingtheit muß als Vorbedingung für seine Entstehung durch rechtskräftiges Urteil festgestellt sein, daß der aufsichtspflichtige Vater nach § 832 Abs. 1 Satz 2 nicht ersatzpflichtig sei, oder daß trotz seiner rechtskräftigen Verurteilung der Ersatzbetrag nicht völlig von ihm beigetrieben werden konnte. Damit braucht der Anspruch noch nicht endgültig entstanden zu sein, sondern es müssen ferner Umstände vorliegen oder auch späterhin eintreten, unter denen die Billigkeit eine Schadloshaltung verlangt. Es ist also zur Entstehung des Anspruchs das gleichzeitige Bestehen aller seiner gesetzlichen Voraussetzungen erforderlich.

Die Haftung aus § 829 ist, wie der Wortlaut des Paragraphen zur Genüge erweist, eine subsidiäre; sie ist in ihrer Entstehung durch die Insolvenz des Aufsichtspflichtigen bedingt, ohne daß sie andererseits mit ihrem Entstehen die Haftung des Aufsichtspflichtigen gänzlich beseitigt. Man kann auch hier mit gutem Grund von einer gesamtschuldnerischen Haftung beider sprechen, da die Haftung des Aufsichtspflichtigen durch die des Aufsichtsbedürftigen nicht im eigentlichen Sinne ersetzt wird, sondern nur tatsächlich nicht realisierbar, rechtlich dagegen unverändert ist.

Von dem Verhältnis der Aufsichtspflichtigen und der Aufsichtsbedürftigen nach außen hin gegenüber Dritten ist ihr Verhältnis zueinander, das Innen- oder Regreßverhältnis zu scheiden. Hat sich der Aufsichtspflichtige selbständig schuldhafterweise ersatzpflichtig gemacht, so bleibt er im Verhältnis

zum Aufsichtspflichtigen allein verantwortlich und der Aufsichtspflichtige kann gegen ihn Regreß nehmen.

Die Bestimmung des § 426, der bestimmt, daß Gesamtschuldner im Verhältnis zueinander zu gleichen Teilen verpflichtet sind, greift also hier aus Billigkeitsrücksichten, wie die Motive ausführen, nicht Platz (Mot. S. 737, 887).

Der Aufsichtspflichtige, der zwar dem Dritten gegenüber als gesetzlicher Garant für die deliktischen Handlungen des seiner Aufsicht Unterstellten haftet, braucht billigerweise im Verhältnis zum unmittelbaren Täter, der vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat, nicht zur Schadenstragung verpflichtet zu sein, hat vielmehr gegen diesen ein Rückgriffsrecht (§ 840 Abs. 2).

Anders dagegen verhält es sich, wenn ein schuldhaftes Handeln seitens des zu Beaufsichtigenden nicht vorliegt. Hier kann für den Aufsichtspflichtigen, der ja im Prinzip von jeder Verantwortung gegenüber dem Geschädigten frei ist, nur eine subsidiäre Billigkeitshaftung nach § 829 eintreten, indessen kann dieser dann stets gegen den Aufsichtspflichtigen Regreß nehmen, der auch hier allein den Schaden verschuldet hat, vorausgesetzt, daß man den Begriff „verschulden" im engeren Rechtssinne auffaßt.[1])

Die Beweislast.

Die endgültige Fassung des § 832 hatte im Gegensatz zu der Fassung des § 710 des 1. Entw., wie bereits erwähnt, die Umkehrung der Beweislast gebracht. Nicht der Kläger hat dem Beklagten ein Verschulden nachzuweisen, sondern der Beklagte hat seinerseits, da sein Verschulden präsumiert wird, diese praesumptio zu widerlegen.[2])

[1]) Ruhl a. a. O. S. 85.

[2]) Diese Art der Beweisregelung ist deutlich aus der Fassung des § 832 zu entnehmen; denn auch, ohne daß das BGB. eine allgemeine Regelung der Beweislast enthält, läßt die Art der Satzbildung häufig erkennen, in welcher Weise die Beweislast zu verteilen ist. Hierbei sind meistens gewisse Tatsachen als regelmässige Voraussetzungen eines Anspruchs zugrunde gelegt, deren Beweis demjenigen obliegt, der den Anspruch geltend macht,

Hiernach hat der Dritte nur folgende Tatsache zu beweisen:

1. Den widerrechtlich zugefügten Schaden;

2. daß der Schädiger zu den vom Gesetze als aufsichtsbedürftig bezeichneten Personen gehört;

3. daß der in Anspruch Genommene kraft Gesetzes oder kraft Vertrages zur Aufsicht über diese Personen verpflichtet ist, also die objektiven Voraussetzungen des Anspruchs.

Dem Aufsichtspflichtigen hingegen liegt zur Widerlegung der Schuldpräsumtion der Beweis ob,

1. daß er seiner Aufsichtspflicht genügt habe,

2. daß der Schaden nicht im Kausalzusammenhang mit der schuldhaften Aufsichtsführung steht, er also auch bei genügender Aufsichtsführung eingetreten wäre; also der Nachweis des Fehlens der erforderlichen subjektiven Anspruchsvoraussetzungen.

Was den Gegenbeweis des Beklagten betrifft, so ist darauf hinzuweisen, daß allzu konkretisierte Anforderungen in seinem Interesse nicht aufzustellen sind und vor allem jede theoretische Schwierigkeit zu vermeiden ist, die dem Beweisführer unüberwindliche Hindernisse schafft.

Hält man streng daran fest, daß eine Verletzung der Aufsichtspflicht im Einzelfalle der die Haftung begründende Umstand ist, so ergäbe sich für den Exkulpationsbeweis des Beklagten, daß er seine Aufsichtstätigkeit zur Zeit des deliktischen Handelns bezw. vorher im einzelnen dazutun hätte. Schränkt man aber diese Pflicht des Beklagten auf das ein, was vernünftigerweise von ihm gefordert werden kann, so wird man in zahlreichen Fällen den allgemeinen Nachweis sorgsamer Aufsicht, wie er durch das Zeugnis von Hausgenossen, Nachbarn usw. erbracht werden kann, für ausreichend erachten müssen. Namentlich immer dann, wenn das Delikt in der gewöhnlichen Bewegungssphäre des Kindes vorgefallen ist und das Maß der ihm von den Eltern erlaubten freien Bewegung nach der Wohlerzogenheit und den

---

andererseits sind die regelwidrigen Tatsachen aufgeführt, die das Vorhandensein des Anspruchs aufheben, deren Beweis demjenigen obliegt, der sich auf diese Tatsachen als dem Anspruch entgegenstehend beruft.

Anlagen des betreffenden Kindes kein außergewöhnliches ist. Gute Erziehung als solche wird niemals ein Exkulpationsbeweis sein, aber das erfolgreiche Erzogensein kann von dem Aufsichtspflichtigen wirksam für den Hinweis benutzt werden, daß eine spezialisierte Aufsichtstätigkeit und eine eingehendere Überwachung nach der Art des betreffenden Kindes nicht geboten erscheint.

Zu beachten ist hierbei aber, daß eine spezielle Beaufsichtigung immer dann vom Beklagten wird nachzuweisen sein, wenn irgend eine außergewöhnliche Beschäftigung des Kindes, welche Schädigungsmöglichkeiten ergab, wie z. B. das Hantieren mit Schußwaffen, eine hinreichende Belehrung und event. Überwachung den Eltern usw. zur Pflicht machte.

Das Prinzip der Haftung.

Es bleibt nur noch übrig, festzustellen, ob die Haftung der Aufsichtspflichtigen eine rechtliche Sondererscheinung oder lediglich die Folge allgemeiner für das Obligationenrecht geltender Prinzipien ist. Hierbei wird man sich vor Augen halten müssen, daß die restlose Geltung eines Prinzips in einem modernen Recht schwerlich vorkommen wird, und daß das einzelne Rechtsinstitut, der einzelne Haftungssatz historisch früher vorhanden gewesen ist als das auf eine Summe von Einzelsätzen aufgebaute Prinzip.

Für unseren Fall gipfelt die Streitfrage darin, ob die Haftung des Aufsichtspflichtigen in der Konsequenz des Verschuldungsprinzips liegt oder etwa anders eigengeartetes ist. Auf das Verschuldungsprinzip wird die Haftung des Aufsichtspflichtigen zurückgeführt von Ruhl.[1])

[1]) vgl. Ruhl S. 144: „Auch die Haftung des Aufsichtspflichtigen nach § 832 BGB. beruht auf dem Verschuldungsprinzip"; vgl. Breitenstein a. a. O. S. 48; Feder S. 110; ebenso OLG. Colmar, Entsch. v. 21. 6. 1905 S. 501: „ . . . da durch diese Vorschrift (des § 832 nämlich) das Verschuldungsprinzip nicht durchbrochen wird". Pfeiffer a. a. O. S. 45 ist der Ansicht, daß sich das Gesetz „noch keineswegs vom Prinzip der Verschuldungshaftung emanzipiert habe".

Diese Ansicht sucht im wesentlichen ihre Stütze darin, daß die deutsche Rechtsentwicklung dem Vater nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten dem Kinde gegenüber auferlegt, und daß eine Verletzung dieser Pflichten in gewissen Fällen auch als eine culpa der Außenwelt gegenüber angesehen werden könne. Die gegenteilige Ansicht fußt darauf, daß das Verschuldungsprinzip durch die behandelte Umkehrung der Beweislast wesentlich modifiziert sei, daß der Aufsichtspflichtige dieserhalb auch beim Fehlen eines Verschuldens einfach wegen des Mißlingens seiner Exkulpation haftbar sein könne, und daß man in der Haftung des Aufsichtspflichtigen den Ausfluß eines Garantieprinzips zu sehen habe, wonach gewisse Personen über andere zwecks Vermeidung deliktischer Handlungen wachen und für die begangenen Delikte vor der Hand auch pekuniär eintreten sollen.

Ein Argument für diese nicht durch das Verschulden, sondern durch eine gesetzlich normierte Garantie gebotene Haftbarkeit sieht man auch darin, daß die Haftung des Aufsichtspflichtigen wegen dessen gegen den Aufsichtsbedürftigen bestehenden Regreßanspruches gesetzlich nur eine einstweilige gewollt ist.

Man wird weder die erste noch die andere Ansicht als unrichtig bezeichnen und dennoch sagen können, daß jede Erklärung einer konkreten, aber gesetzlichen Vorschrift einseitig ist und dem Leben und dem rechtshistorisch Gegebenen nicht ausgiebig genug Rechnung trägt, wenn sie in die engen Schranken eines abgegrenzten Prinzips eingezwängt wird.

Es ist eine Folge des natürlichen Rechtsgefühls, daß für jede Schädigung, die der Geschädigte sich nicht selbst zuzuschreiben hat, ein Ausgleich gesucht wird, und folgerichtig wird das Verlangen eines solchen Ausgleiches in erster Linie an den gestellt, dessen Tun für den Schaden ursächlich war. Ebenso ist es die Folge eines entwickelten Rechtsgefühls, daß das ursächliche Tun allein nur in den seltensten Fällen die Ersatzpflicht begründen kann, regulär dagegen mit dem subjektiven Moment der Pflichtverletzung zusammen auftreten muß. Diese Hervorkehrung der subjektiven Seite des Delikts bewirkt andererseits wieder,

daß überall da eine Schadensersatzpflicht nicht besteht, wo wegen der mangelnden Einsicht des Täters von einer Pflichtverletzung, von einer Verschuldung im Rechtssinne nicht die Rede sein kann. Es ist nun eine billige Forderung des Lebens, daß in solchen Fällen, wo der Täter für sich eine Ausgleichspflicht wegen seiner mangelnden Fähigkeiten gar nicht begründen kann, eine Fürsorge dahin getroffen wird, daß er jeder Gelegenheit zum deliktischen Handeln möglichst fern gehalten wird, und eine solche Fürsorge ist auch überall da geboten, wo der Täter zwar deliktisch fähig ist, bei seinen besonderen Eigenschaften aber die Möglichkeit folgenschwerer Delikte so nahe liegt, daß in der Außenwelt selbst eine ihn etwa treffende Ausgleichspflicht kein genügender Ersatz für die Gefährlichkeit seiner Person ist.

In solchen Fällen nun, nämlich bei denen, die mangels der deliktischen Fähigkeit nicht ersatzpflichtig werden können, und bei denen, die trotz bestehender Ersatzpflicht wegen deliktischer Neigungen für das Rechtsleben zu gefährlich sind, muß die Rechtsordnung abweichende Normen aufstellen.

Dies kann sie einmal dadurch, daß sie die Ersatzpflicht anderen Personen auferlegt, wobei sie allerdings den Boden des Verschuldungsprinzips verlassen würde, oder dadurch, daß sie Maßregeln im Interesse einer Verhütung solcher Delikte trifft.

Das römische Recht folgte mehr dem ersteren Wege, und wenn es den Vater ohne Rücksicht auf jedes Verschulden gegenüber der Noxalklage haften ließ, so war das bei der Auffassung der familia und dem repräsentativen Charakter des pater familias in der Außenwelt durchaus folgerichtig.

Dem deutschen Rechtsprinzip lag und liegt bei der Pflichtstellung der Eltern der zweite genannte Weg näher, und so hat auch das Bürgerliche Gesetzbuch die Gefährlichkeit jugendlicher und anormaler Personen durch die prohibitive Maßregel der Aufsichtspflichten auszugleichen versucht. Es hat hierbei die Aufsichtspflicht auf die nach menschlichem Empfinden in erster Linie dazu berufenen Verwandten gelegt und in Ermanglung eines solchen Personenkreises für die behördliche Bestellung Aufsichtspflichtiger Sorge getragen.

So ist die Aufsichtspflicht eine im Interesse der Allgemein-

heit gesetzlich begründete bezw. wie bei Vormündern als munus publicum übernommene, und ihre Nichtachtung ist eine Rechtspflichtverletzung gegenüber der Außenwelt.

Diese Rechtspflichtverletzung ist das eigentliche, den Ersatz von Schädigungen begründende Moment, und darum liegt wohl kein Grund vor, für die Haftung des Aufsichtspflichtigen ein besonderes, vom allgemeinen Verschuldungsprinzip abweichendes Prinzip, etwa das einer gesetzlichen Garantie aufzustellen. Der im Innenverhältnis bestehende Regreßanspruch des Aufsichtspflichtigen gegen den Schädiger kann daran nichts ändern. Die Aufsichtspflicht im Sinne des § 832 besteht nach außen hin, ihre Verletzung ist ein Delikt nur gegenüber der Außenwelt. Im Innenverhältnis dagegen bleibt es wohl recht und billig, daß der definitive Ausgleich aus dem Vermögen dessen stattfindet, der jene positive Handlung vornahm, die der andere nur dritten Personen gegenüber unschädlich machen sollte.

Ebensowenig kann die gesetzliche Umkehrung der Beweislast prinzipielle Bedeutung rechtfertigen. Diese Umkehrung hat den gesetzgeberischen Zweck, durch ihre Gefährlichkeit die Aufsichtstätigkeit möglichst zu erhöhen.

Das Maß dieser Pflicht aber ändert sie nicht, und wenn sie unter Umständen dazu führen kann, daß ein Schuldloser haftet, so ist doch eine solche tatsächliche Unzulänglichkeit des Entlastungsmaterials im Einzelfalle nur die vereinzelte äußere Folge einer unbequemen gesetzlichen Vorschrift, aber als solche keineswegs geeignet, einen Schluß auf die rechtliche Natur dieser Vorschrift zu ermöglichen.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.

Lebenslauf.

Am 29. Januar 1885 wurde ich, Kurt Bruno Masur, zu Breslau als Sohn des Kaufmanns Max Masur und seiner Gemahlin Martha, geb. Freund, geboren.

Ich bin evangelischer Konfession und preußischer Staatsangehörigkeit. Ich besuchte bis Ostern 1902 das Johannes-Gymnasium zu Breslau, welches ich mit der Reife für Prima verließ, und bestand am 17. Februar 1904 am Königl. Gymnasium zu Ohlau die Reifeprüfung.

Darauf studierte ich 6 Semester Rechtswissenschaften, und zwar 1 Semester an der Universität München, 3 Semester an der Universität Berlin und 2 Semester an der Universität Breslau und bestand am hiesigen Oberlandesgericht am 13. Juni 1907 die Referendariatsprüfung mit dem Prädikat „gut“.

Während meines Studiums hörte ich die Vorlesungen folgender Herren Dozenten:

v. Bechmann, v. Mayr, Grueber, Brunner, Wolf, Kohler, Dernburg, v. Liszt, Schmoller, Adolf Wagner, Brie, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Leonhard.

Vom 6. Juli 1907 an bin ich als Referendar am Kgl. Amtsgericht in Oels tätig.